

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Mittwoch, 11. Dezember 2024** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, eine Sitzung des Rates der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

A - Öffentliche Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Balve
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung eines Bebauungsplanes am westlichen Rand des Brucknerweges im Ortsteil Balve USB 25/2024
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen" - Satzungsbeschluss USB 21/2024
6. Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum - Satzungsbeschluss USB 22/2024
7. 2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Balve vom 01.04.2022 USB 28/2024
8. Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein RAT 31/2024
9. Gebührenkalkulation Abfallbeseitigungsgebühren 2025 HFA 4/2024

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 10. Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH | RAT 33/2024 |
| 11. Liquidation Stadtmarketing Balve GmbH & Co.KG | RAT 34/2024 |
| 12. Beteiligungsbericht 2023 | RAT 35/2024 |
| 13. Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2025 | |
| 14. Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve
- Betrieb Wasserversorgung - | BA 7/2024 |
| 15. Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve
- Betrieb Abwasserbeseitigung - | BA 8/2024 |
| 16. Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve
- Betrieb Bauhof - | BA 9/2024 |
| 17. Mitteilungen | |

B - Nichtöffentliche Teil

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Anträge zur Tagesordnung | |
| 2. Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters | RAT 32/2024 |
| 3. Grunderwerb für Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ (LZ) im Stadterneuerungsgebiet „Balve und seine Dörfer 2030“ | RAT 36/2024 |
| 4. Grunderwerb für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung gem. EG-WRRRL und HWRM im Stadtgebiet Balve | RAT 37/2024 |
| 5. Vergabe von Lieferung und Leistung | RAT 30/2024 |
| 6. Mitteilungen | |

H. Mühling
Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. USB 25/2024

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung eines Bebauungsplanes am westlichen Rand des Brucknerweges im Ortsteil Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	26.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

**Der Rat beschließt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch über die Erstellung eines Bebauungsplanes am westlichen Rand des Brucknerweges im Ortsteil Balve abzuschließen.
Der Personalaufwand der Stadt Balve soll analog zur Tarifstelle 14 a) des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve vom 17.04.2023 mit jeweils 30,00 € pro angefangene halbe Stunde abgegolten werden.**

Sachdarstellung:

Der Investor beabsichtigt die Freifläche Gemarkung Balve, Flur 13, Flurstück 321 der Wohnbebauung zuzuführen.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Balve als Wohnbaufläche dargestellt.

Um diesen Bereich der Wohnbebauung zuführen zu können, ist es notwendig einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Ich schlage vor, mit dem Antragssteller einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch abzuschließen, wonach er sich verpflichtet, den Bebauungsplan nebst Anlagen erstellen zu lassen und der Stadt diese zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Daneben soll der Antragssteller der Stadt Balve die entstehenden Personalkosten analog zur Tarifstelle 14 a) des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve vom 17.04.2023 mit jeweils 30,00 € pro angefangene halbe Stunde abgegolten werden.

Der Antrag in anonymisierter Form sowie ein vorläufiger Lageplan sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

H. Mühling

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

1 Antrag

Stadt Balve
BM Herr Mühling
Bauamt, Herr Rothauge
Widukindplatz 1
58802 BALVE



04.11.2024

Schaffung von Wohnbaugrundstücken in Balve, Brucknerweg

Sehr geehrter Herr Mühling,
sehr geehrter Herr Rothauge,

hiermit stelle ich einen

ANTRAG auf Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB

zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB für den Bereich:
Gemarkung Balve, Flur 13, Flurstück 321, Größe 3.954 m²

ERLÄUTERUNG:

Das Grundstück liegt unmittelbar im Anschluß an eine im Zusammenhang bestehende Wohnbebauung. Für die westlich angrenzenden Grundstücke gilt der Bebauungsplan „Am Schieberg“ von 1967.

Das Grundstück ist im FNP der Stadt Balve als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Fläche grenzt an den Brucknerweg und kann von diesem erschlossen werden.

Die Entwässerung ist nach Rücksprache mit den Stadtwerken gesichert.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für das Oberflächenwasser werde ich durch ein Gutachten ermitteln lassen.

Mit der Planung und Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte würde ich das Büro FINGER BAUPLAN GmbH in Sundern beauftragen.

Sämtliche Planungskosten werden von mir getragen.

Die Erschließungsstrasse und die Ver- und Entsorgungsleitungen werde ich in Absprache mit der Stadtverwaltung errichten. Nach Abschluss der Maßnahmen sollen diese der Stadt gewidmet werden.

Mit der Bitte, dem Antrag zuzustimmen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

E 421615 m

N 5687714 m

Auszug aus dem Geodatenportal

Projekt:



MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Datum:

08.11.2024

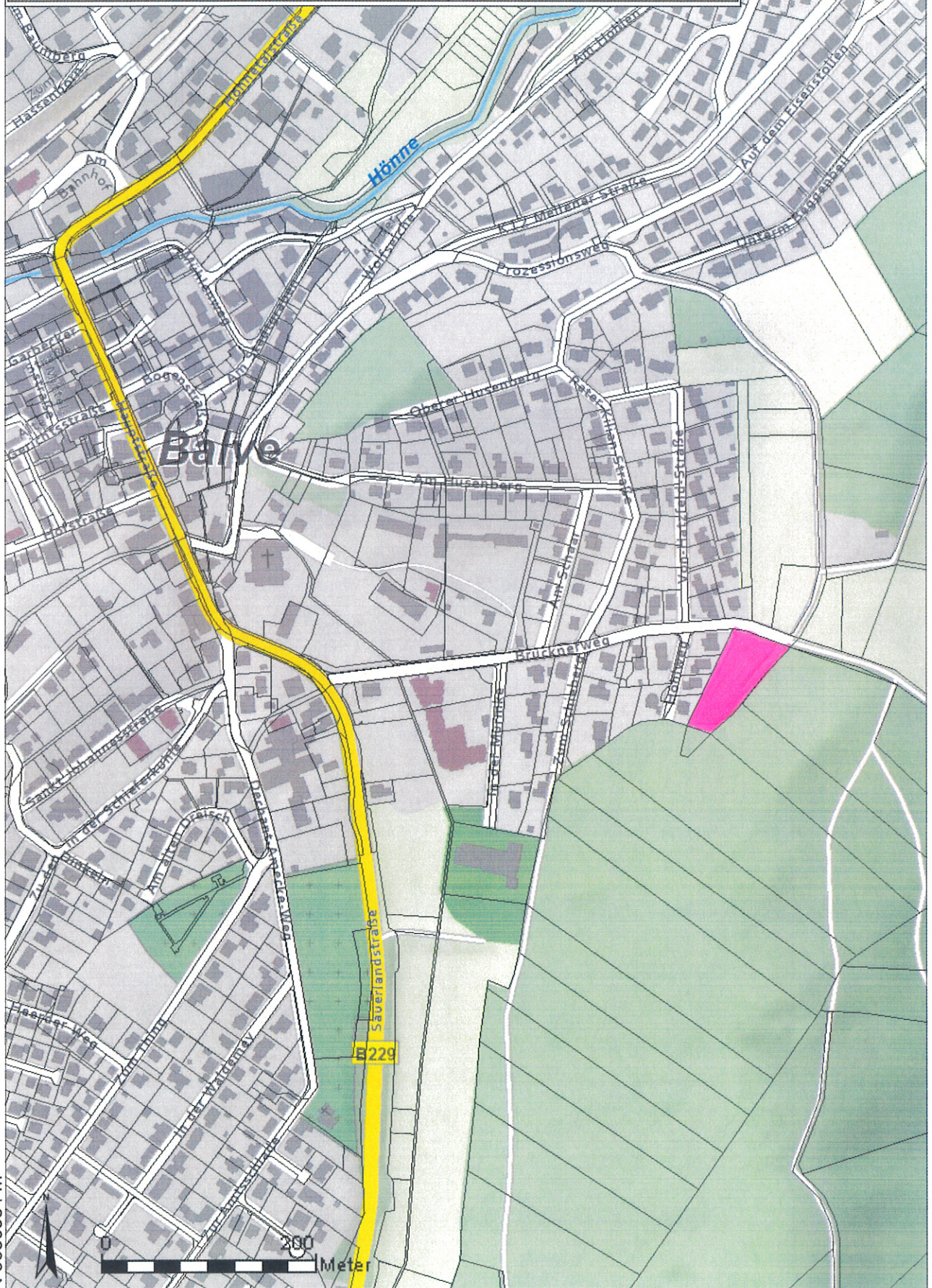
Maßstab:

1 : 5.000

Bearbeiter:

Gast

Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.
© Märkischer Kreis



N 5686384 m

E 420769 m

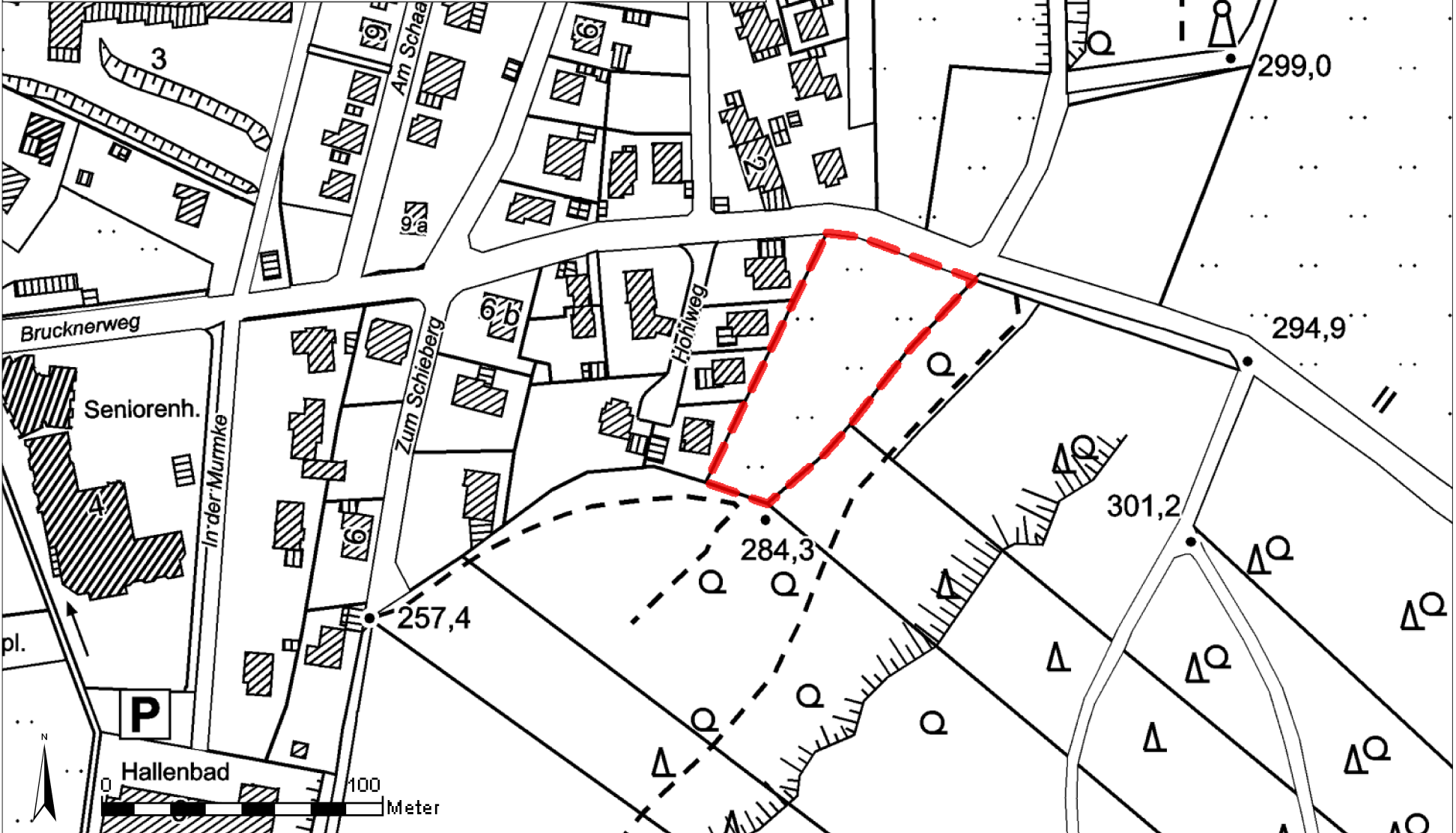


E 421658 m

N 5687133 m

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt:		
Datum:	Maßstab:	Bearbeiter:
13.11.2024	1 : 2.000	Gast
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.		
© Märkischer Kreis		

MÄRKISCHER KREIS
 Der Landrat
 Heedfelder Straße 45
 58509 Lüdenscheid



N 5686775 m

E 421145 m

- - - - = Plangebiet

Beschlussvorlage Nr. USB 21/2024

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen" - Satzungsbeschluss

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	26.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Brunnen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 20.09.2023 hat der Rat der Stadt Balve beschlossen, zusammen mit einem Investor einen städtebaulichen Vertrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ zu schließen.

Der Geltungsbereich der Planung sollte dabei die Flurstücke 737, 740, 1220 der Flur 15 in der Gemarkung Balve umfassen.

Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wurde ein erster Planentwurf sowie eine entsprechende Planbegründung erarbeitet, die dem Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 03.07.2024 vorgelegt wurde.

Mit diesem Entwurf wurde die überbaubare Grundstücksfläche horizontal um 5,50 m und vertikal um 9,80 m vergrößert, sodass die bereits durchgeführten und derzeit noch rechtswidrigen Bau- und Änderungsmaßnahmen an dem bestehenden Wohnhaus planungsrechtlich legalisiert werden könnten. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Diesen Entwurf billigte der Rat in selbiger Sitzung und beschloss zeitgleich, das formelle Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die formelle Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024. Während dieses Zeitraums wurde der Öffentlichkeit, als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Während des Verfahrens sind 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und 9 Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigefügt.

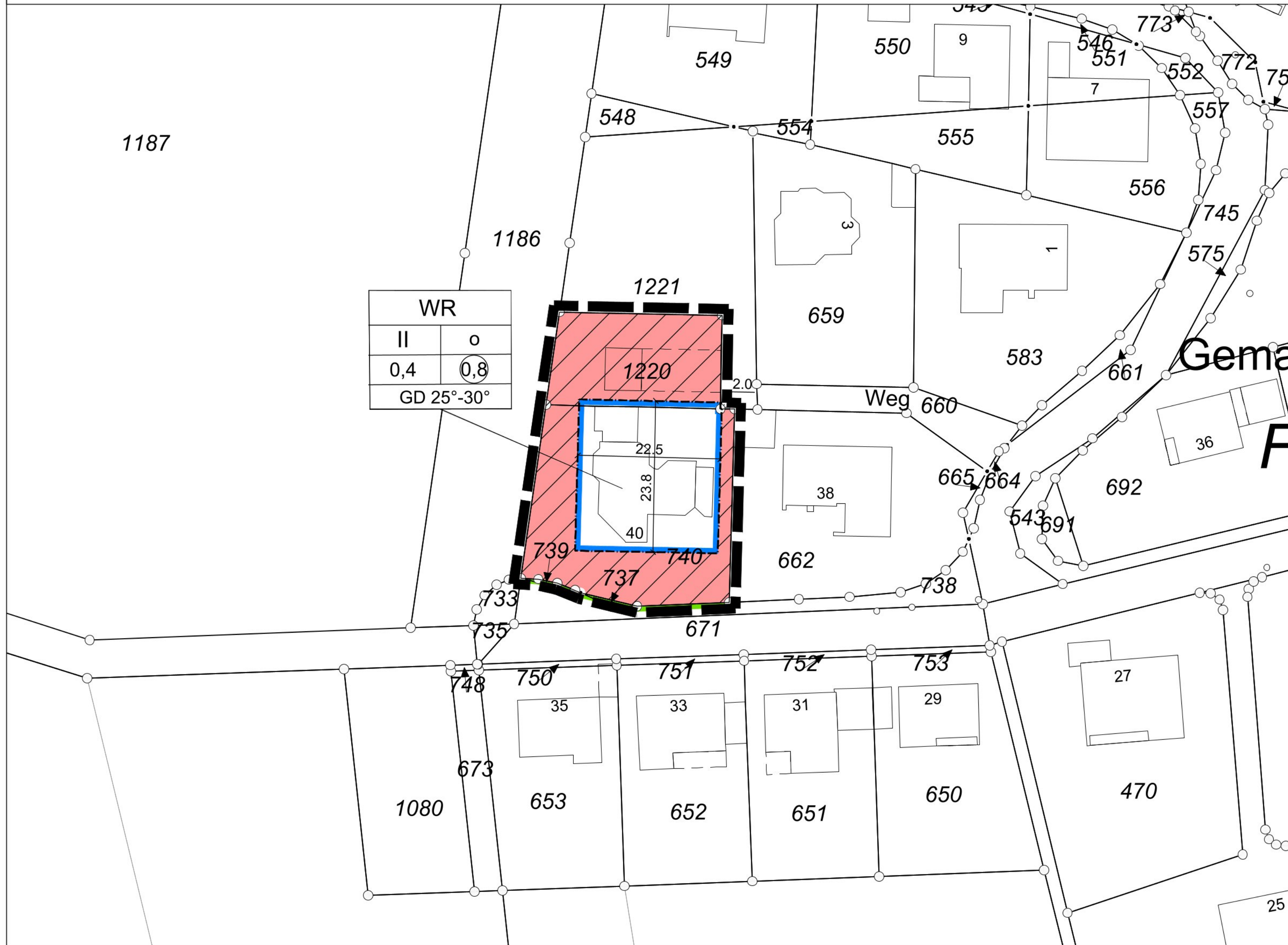
Im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens sind keine wesentlichen in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

H. Mühling

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

- 1 Planzeichnung 3. Änderung**
- 2 Begründung**
- 3 Abwägungsliste**
- 4 Stellungnahmen**

NUTZUNGSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

0. Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
gem. § 9 Abs. 7 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, §§ 2-11 BauNVO



Reines Wohngebiet
gem. § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß z. B. max 0,8
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß z. B. max II

Dachformen geneigte Dächer mit zulässiger Dachneigung zwischen 25° und 30°

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 und 23 BauNVO

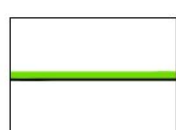
o Offene Bauweise



Baugrenze

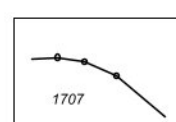
4. Verkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

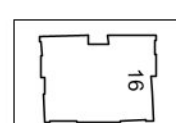


Straßenbegrenzungslinie

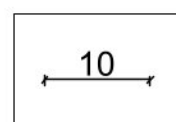
Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücknummer



vorhandenes eingemessenes Gebäude mit Hausnummer



Bemaßung mir Angabe in Metern, z. B. 10m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 1-15 BauNVO
Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

zulässig sind:

- Wohngebäude,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- die nach § 3 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 16-20 BauNVO

Grund- und Geschossflächenzahl

gemäß §§ 16, 19 und 20 BauNVO

Im Reinen Wohngebiet darf die Grundflächenzahl (GRZ) einen Wert von 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) einen Wert von 0,8 nicht überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO

Für das Reine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW sowie § 28 StrWG NRW

Dachgestaltung

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis zu maximal 30°.

Vorgartenfläche

Die Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der Verkehrsfläche zugewandten Baugrenze sind als Vorgärten zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Grundstückseinfriedungen gemäß § 36 (Fn 4) NachBG NRW

Einfriedungen, die keine Stützfunktion aufweisen, sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Sie sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Maschendraht- oder Drahtgitterzäune sind nur in der Hecke integriert zulässig. Im Bereich zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Stützmauern bzw. Winkelsteine sind ab einer Höhe von mehr als 0,5 m auf die zulässige Höhe der Einfriedung anzurechnen. Stützmauern sind mit einer Heckenvorpflanzung zu versehen.

HINWEISE

Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521-52002-50; Fax: 0521-52002-39; E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lwf.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Beachtung von Kampfmitteln

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdarbeitschub außergewöhnlich vergrößert oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28.09. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

HINWEISE

Bodenschutz

Um eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen zu verhindern, werden im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Gewässerschutz

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben etc.) außerhalb der versiegelten Flächen zu vermeiden. Außerdem ist die Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen zu gewährleisten.

Ökologische Belange

Es wird nachdrücklich empfohlen umweltverträgliche Baustoffe zu nutzen, das Umfeld mit standortheimischen oder kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen zu gestalten. Ebenfalls wird das Auffangen, Speichern und Nutzen von Regenwasser sowie das Verwenden von wasserdurchlässigen Belägen (Rasengitterpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) für die Oberflächenbefestigung empfohlen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist;

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802) geändert worden ist.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 21 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

VERFAHRENSCHRITTE

Plangrundlage

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 19.03.2024

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werdohl, den _____

Lockemann Vermessung
Dipl.-Ing. Reiner Lockemann

Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Balve vom _____ im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Balve, den _____

Bürgermeister

Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Der Rat der Stadt Balve hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am _____ beschlossen.

Balve, den _____

Bürgermeister

Offenlage

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Balve, den _____

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) vom Rat der Stadt Balve am _____ als Satzung beschlossen worden.

Balve, den _____

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Balve aus.

Balve, den _____

Bürgermeister

PLANVERFASSER:
STADT BALVE
in Zusammenarbeit mit

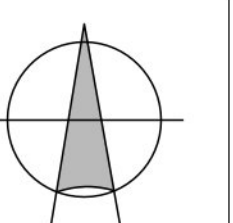
HEMPEL + TACKE GMBH
AM STADTHOLZ 24-26
33609 BIELEFELD

GEMARKUNG/ FLUR/ FLURSTÜCK: Balve/15/740 und 1220

KARTENGRUNDLAGE: März 2024

MAßSTAB: 1:500

0 5 10 15 20 25 M



STADT BALVE

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8
"Am Brunnen"

SATZUNG



3. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 "Am Brunnen"

Stadt Balve

3. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 8 „Am Brunnen“

Begründung Satzungsfassung



Stadt Balve

- Der Bürgermeister -

Fachbereich 4

Bauamt, Umweltschutz, Stadtentwicklung

In Zusammenarbeit mit:

h+t

Hempel + Tacke GmbH

■ planen ■ beraten ■ bewerten

Am Stadtholz 24 – 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 521 55 73 55 50

Fax: +49 (0) 521 55 73 55 55

Mail: info@hempel-tacke.de

Balve, November 2024

Inhaltsübersicht

1.....Allgemeines	1
1.1 Ausgangssituation und Anlass der Bebauungsplanneuaufstellung	1
1.2 Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation	1
1.2.1 Räumliche Einordnung	1
1.2.2 Beschreibung des Bestandes	2
1.3 Planungsrechtliche Grundlagen.....	3
2.....Ziele und Zwecke der Planung	6
3.....Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen	6
3.1 Art der baulichen Nutzung	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	6
3.3 Bauweise	7
3.4 Erschließung	7
3.5 Immissionsschutz.....	7
3.6 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft	7
3.6.1 Versorgung	7
3.6.2 Entwässerungssystem	8
3.7 Denkmalschutz.....	8
3.8 Örtliche Bauvorschriften	8
4.....Belange des Umweltschutzes	9
4.1 Umweltprüfung	9
4.2 Artenschutz	9
4.3 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz	9
4.4 Altlasten und Kampfmittel.....	11
5.....Umsetzung der Bauleitplanung	11
5.1 Bodenordnung.....	11
5.2 Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten.....	11

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Anlass der Bebauungsplanneuaufstellung

Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich ein Wohnhaus nebst Nebenanlagen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Auf Grund teilweise nicht genehmigter baulicher Veränderungen an den Gebäuden, die durch den aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht gedeckt werden, hat sich die Verwaltung entschlossen den Bebauungsplan zu ändern und so den aktuellen Bestand bauplanungsrechtlich zu sichern.

Das Plangebiet liegt im Innenbereich des Ortsteils Balve der Stadt Balve und ist bereits mit Planungsrecht belegt. Die vorliegende Planung stellt lediglich eine Sicherung des Gebäudebestandes dar. Demnach handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, weshalb die Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren neu aufgestellt wird. Es wird keine Grundfläche zugelassen, die 20.000 m² erreicht oder überschreitet. Aus diesem Grund ist keine Vorprüfung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich. Ausschlussgründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nicht vor, da keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten vorliegen. Durch die vorliegende Planung werden keine Vorhaben zulässig, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Umweltrelevante Belange sind jedoch auch in einem Planverfahren nach § 13a BauGB inhaltlich zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation

1.2.1 Räumliche Einordnung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Balve. Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch Wohnbebauung, im Süden von der Straße „Am Brunnen“ und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern und weist überwiegend ein bis zwei Vollgeschosse auf.

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ hat eine Gesamtgröße von etwa 0,13 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 740 und 1220 von Flur 15 der Gemarkung Balve. Das Plangebiet weist ein Gefälle von Norden nach Süden auf. Am nördlichen Rand liegt es bei etwa 270,9 m über NHN und im Süden bei etwa 265,2 m über NHN. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

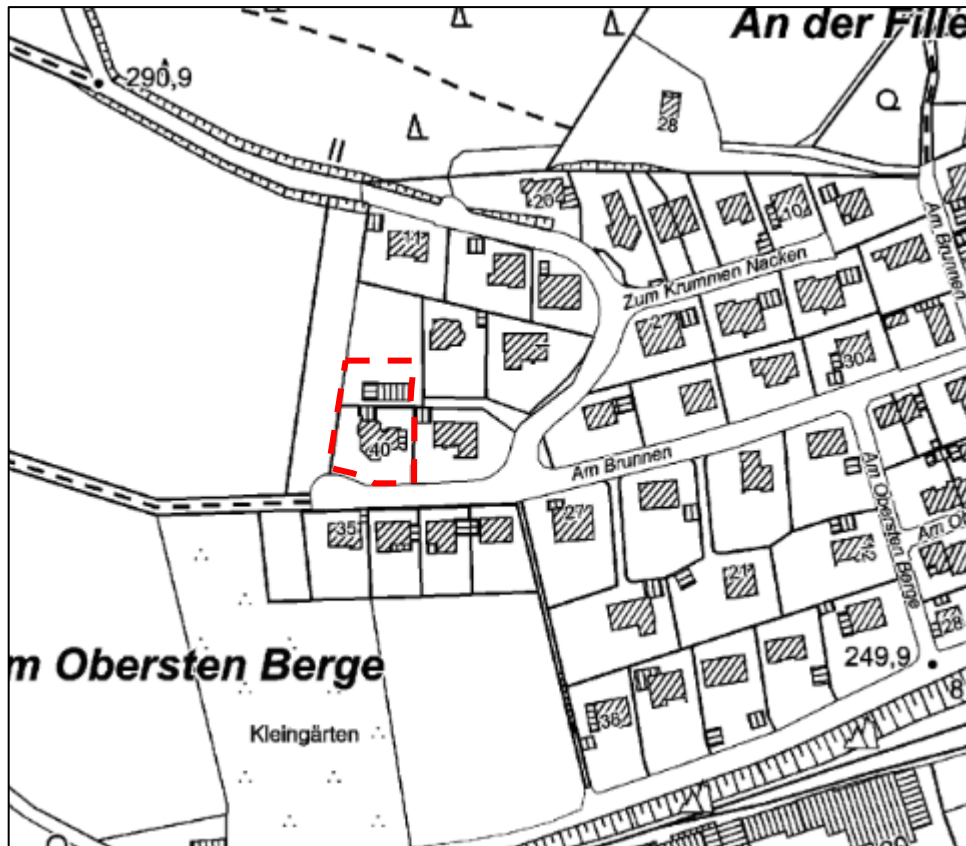


Abb. 1: Amtliche Basiskarte, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle: TimOnline NRW 2024 | eigene Überarbeitung)

1.2.2 Beschreibung des Bestandes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Wohnbebauung und gärtnerisch angelegte Grünflächen geprägt. Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude mit dazugehörigen Nebenanlagen, welche erhalten und durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden sollen. Bei dem Wohnhaus handelt es sich um eine zweigeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Traufhöhe liegt bei etwa 5 m, die Firsthöhe bei etwa 10,5 m. Der Denkmalliste der Stadt Balve zufolge sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Am Brunnen“ keine Baudenkmäler vorhanden. Weitere Details der Bestandssituation sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Abb. 2: Luftbild, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle:TimOnline NRW 2024 | eigene Überarbeitung)

1.3 Planungsrechtliche Grundlagen

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, in dem für die Stadt Balve maßgeblichen "Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen", ist der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Somit entwickelt sich die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des Regionalplans.

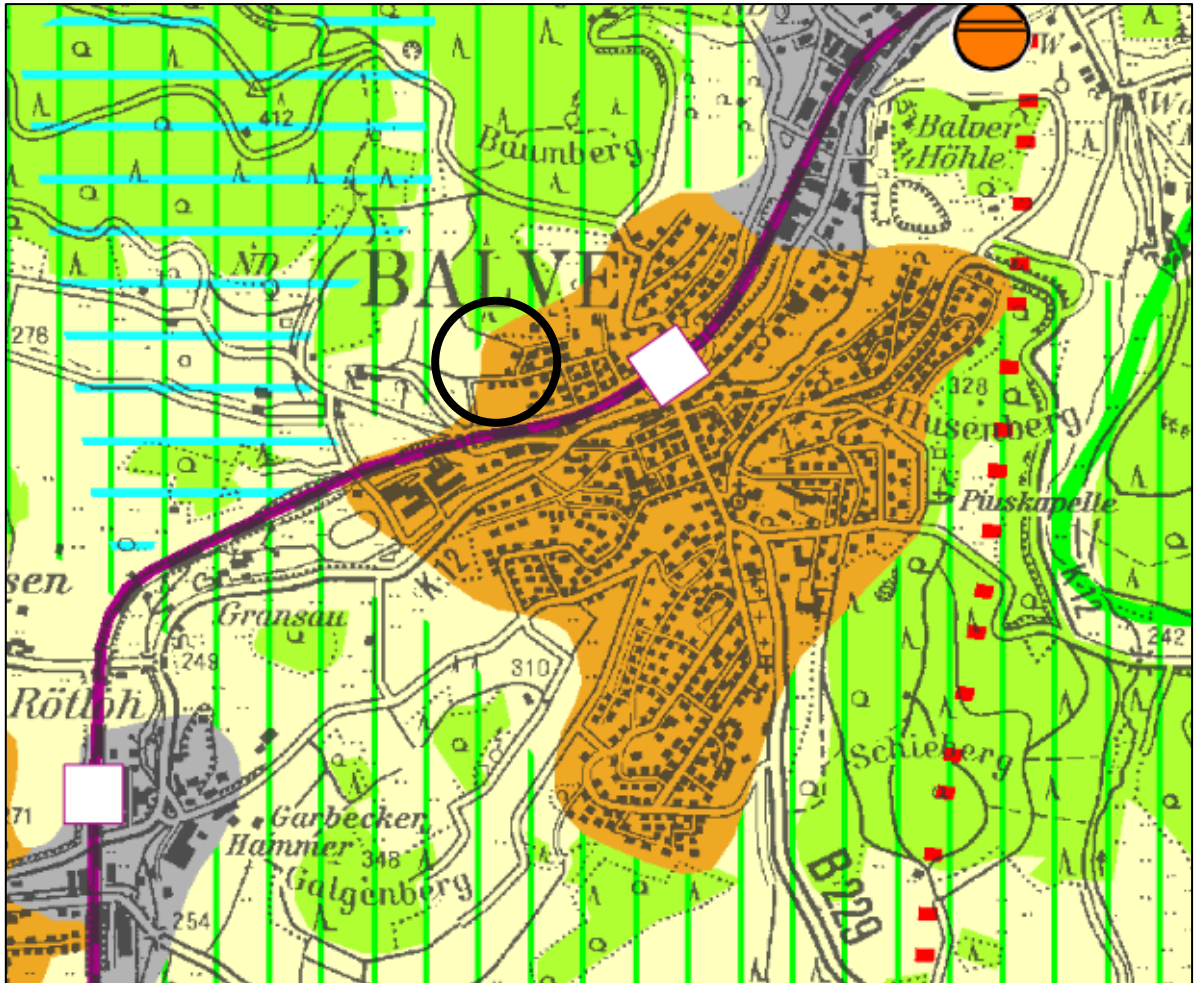


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) (ohne Maßstab) (Quelle Bezirksregierung Arnsberg | eigene Überarbeitung)

Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan:

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Balve als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan, der ein reines Wohngebiet festsetzt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

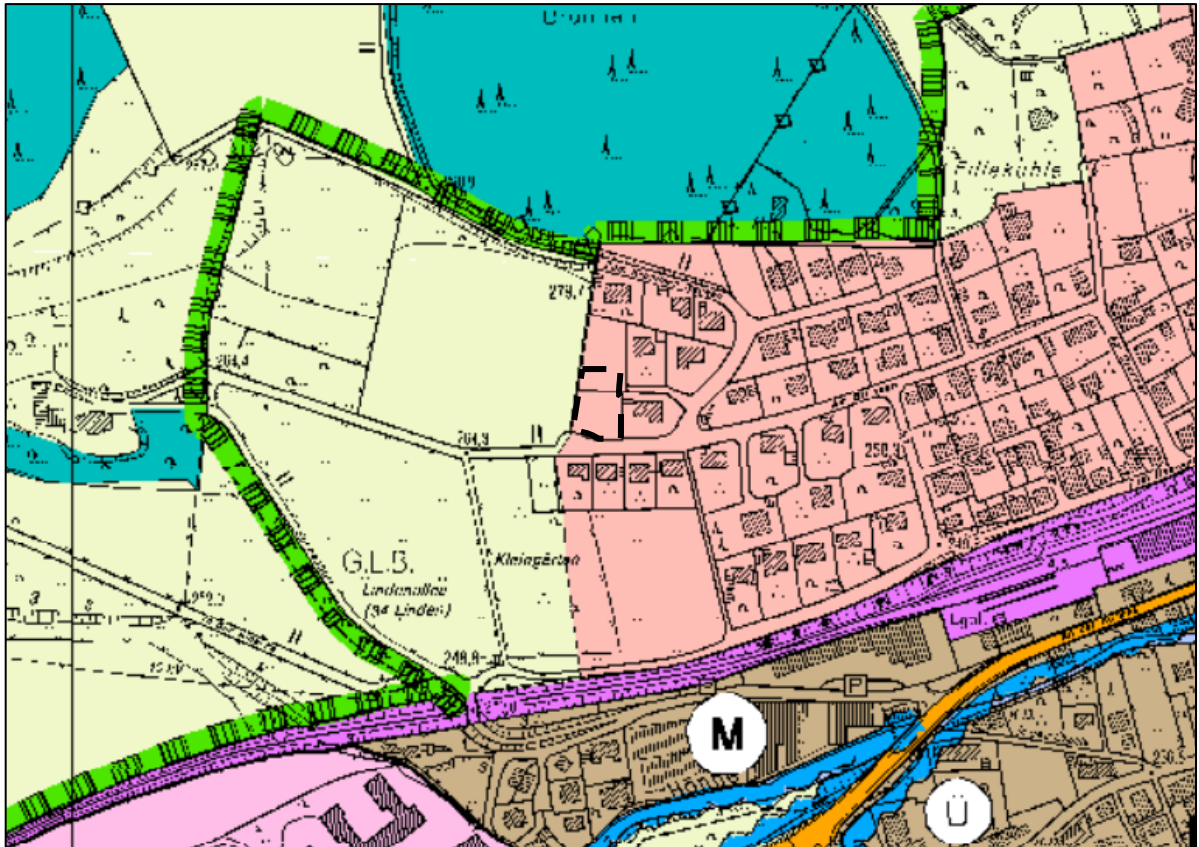


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Balve, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Stadt Balve | eigene Überarbeitung)

Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Brunnen“. Für den Änderungsbereich wird ein Reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 sowie mit maximal 2 Vollgeschossen in offener Bauweise und mit einer Dachneigung von 25°-30° festgesetzt.



Abb. 5: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Am Brunnen“ der Stadt Balve, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Stadt Balve | eigene Überarbeitung)

2. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ soll der vorhandene Gebäudebestand planungsrechtlich gesichert werden. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die darin inbegriffenen Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen. Die getroffenen Festsetzungen sind dem nachfolgenden Kapitel 3 „Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen“ zu entnehmen.

3. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des Reinen Wohngebietes sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig, da diese mit einem hohen Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen verbunden sind und Schallemissionen von ihnen ausgehen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Kubatur der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden. Die

bestehende Bebauung soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an dem umliegenden Bestand orientieren.

Für das Reine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Orientierungswerten für die Obergrenze für Reine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude ermöglicht.

3.3 Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden großzügig gefasst und bieten neben flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Bebauung Platz für Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsbebauung (z.B. für Wintergärten, Terrassenüberdachungen bzw. Anbauten).

In Anpassung an die umgebenden Siedlungsbereiche wird im Plangebiet eine offene Bebauung angestrebt.

3.4 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Brunnen“.

Ruhender Verkehr:

Der ruhende Verkehr wird auf den privaten Grundstücken abgewickelt.

3.5 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ sind aufgrund der Beibehaltung des aktuell festgesetzten reinen Wohngebietes keine Immissionskonflikte zu erwarten. Bei den Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung ist mit keinen negativen Licht-, Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen auf an das Plangebiet angrenzende Nutzungen zu rechnen.

3.6 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

3.6.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Netzwerke in der Straße „Am Brunnen“.

3.6.2 Entwässerungssystem

Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt über einen Mischwasserkanal in der öffentlichen Verkehrsfläche.

Niederschlagswasser

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Im Plangebiet steht Lehmboden und darunter devonischer Massenkalk an. Lehmboden eignet sich nicht für eine Versickerung und der devonische Massenkalk ist nur durchlässig, wenn er verkarstet, sich in ihm Spalten gebildet haben.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt aus diesem Grund wie bisher über einen Mischwasserkanal in der öffentlichen Verkehrsfläche in der Straße „Am Brunnen“.

3.7 Denkmalschutz

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ und im näheren Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Ein Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß §§ 16 und 17 DSchG NRW ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.8 Örtliche Bauvorschriften

Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, in den Wohngebieten eine Bebauung umzusetzen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Dazu sollen Festsetzungen zu Dächern, Einfriedungen und Vorgartenflächen getroffen werden.

In dem Reinen Wohngebiet sind Hauptgebäude nur mit geneigtem Dach und einer Dachneigung von 25° - 30° zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen darf von den festgesetzten Dachformen und -neigungen abgewichen werden.

Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind innerhalb des Vorgartenbereiches als Zäune bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßen- bzw. Geländeneiveau oder als Anpflanzungen zulässig. Einfriedungen mit Gabionen o.ä. sind unzulässig.

Die Vorgartenfläche darf zu maximal 50 % für die Anlage erforderlicher Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze genutzt werden. Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.

4. Belange des Umweltschutzes

4.1 Umweltprüfung

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Daher sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie die Angabe der Arten verfügbarer Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht notwendig. Durch die vorliegende Planung werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

4.2 Artenschutz

Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ lediglich um eine Sicherung von vorhandenen baulichen Anlagen handelt und keine weitere Bebauung neben der aktuell möglichen vorgesehen ist, ist gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine gesonderte Artenschutzprüfung nicht notwendig. Um trotzdem ein Verletzen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG zu vermeiden sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen bei Bautätigkeiten zu beachten:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.3 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Die Bestandssituation zeigt eine überwiegend unversiegelte Fläche. Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bisherigen Situation nicht wesentlich erhöhen. Im Rahmen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ist es das vorrangige Ziel, Neuversiegelungen zu begrenzen und Brach- oder Restflächen, die im Siedlungszusammenhang stehen, zu reaktivieren. Da das Hauptziel der Planung ist, den aktuellen baulichen Bestand zu sichern und das bisher bestehende Planungsrecht zu erhalten, wird keiner Neuversiegelung ausgegangen.

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ liegt rund 230 m vom nächstgelegenen Gewässer, der südlich des Plangebiets und somit topographisch niedriger

verlaufenden „Hönne“, entfernt. Aufgrund des Höhenunterschiedes sowie der Distanz zum nächstgelegenen Gewässer besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

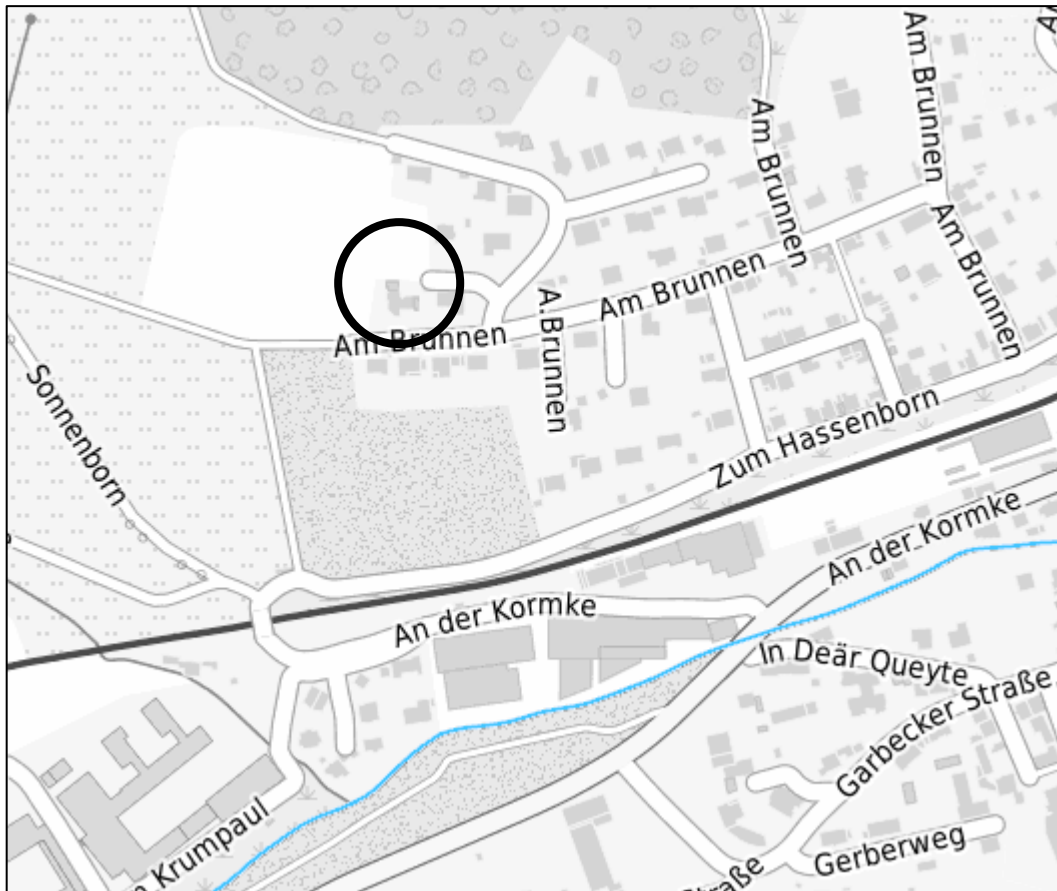


Abb. 6: Auszug aus der Gewässerübersicht im ELWAS-Web, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) (ohne Maßstab) (Quelle Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen | eigene Überarbeitung)

Dies gilt ebenso für starkregenbedingtes Hochwasser. Hier zeigt sich ebenfalls, dass im Plangebiet keine starkregenbedingten Hochwasserereignisse zu erwarten sind.



Abb. 7: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Bundesamt für Kartographie und Geodäsie | eigene Überarbeitung)

4.4 Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten oder Kampfmittel bekannt.

5. Umsetzung der Bauleitplanung

5.1 Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Bodenordnung notwendig.

5.2 Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten

Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 0,13 ha
Reines Wohngebiet (WR)	ca. 0,13 ha

Vorhandene Wohneinheiten: 1

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB:
Durch Offenlage vom 19.08.2024 bis zum 20.09.2024**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:
Mit Schreiben vom 12.08.2024 und Abgabefrist bis zum 20.09.2024**

Es sind zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 Schreiben vom 19.09.2024	<p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes (s. o.) erheben wir Einspruch aus folgenden Gründen:</p> <p>A.) In dem genannten Baugebiet „Am Brunnen“ hat der Bauherr ohne jede erforderliche Genehmigung aus zwei Garagen einen Wohnraum geschaffen, eine Garage aufgestockt und weitere Veränderungen vorgenommen, die nicht dem gültigen Bebauungsplan entsprechen. Außerdem wurde ein weiteres Nebengebäude errichtet und darin eine ebenfalls nicht genehmigte Pelletheizung installiert. Hier wurde also eindeutig ein sogenannter „Schwarzbau“ errichtet, rein rechtswidrig entstandenes Gebäude.</p> <p>B.) Mit der jetzt angestrebten sogenannten 3. Änderung (s. o.) sollen jetzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes so angepasst werden, dass die bereits fertiggestellten, rechtswidrigen Bau- und Änderungsmaßnahmen an dem bestehenden Wohnhaus legalisiert werden können.</p> <p>C.) Die Legalisierung dieses Schwarzbaus ist definitiv unzulässig. Wenn Schwarzbauten in Balve künftig legalisiert werden, bedeutet dies, dass in der Stadt Balve vorherige Baugenehmigungen nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>D.) Ganz besonders bedenklich ist, dass der Schwarzbau jetzt sogar in einem „beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB“ genehmigt werden soll. Statt eines beschleunigten Verfahrens ist in diesem Fall eine besonders intensive fachliche, juristische Prüfung des Schwarzbaus erforderlich.</p> <p>E.) Ebenfalls rechtlich nicht zu akzeptieren ist die Tatsache, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Schwarzbaus nicht erforderlich sei. Auch hier ist eine intensive, fachliche, juristisch einwandfreie Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, weil die direkte Nachbarschaft</p>	<p>Das Verfahren nach § 13a BauGB gilt für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, deren zulässige Gesamtgrundfläche gem. § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB weniger als 20.000 m² umfasst. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ umfasst lediglich die Vergrößerung eines Baufensters, sodass hier keine Überschreitung der zulässigen Gesamtgrundfläche festzustellen ist. Weiter besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesrecht. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Insofern liegen keine Kriterien vor, die das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ausschließen. Der Weiteren erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit von Baukörpern auf der nachgelagerten Ebene der Baugenehmigung.</p> <p>Das Verfahren nach § 13 a BauGB ist u. a. nur anzuwenden, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesrecht</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>von diesem Schwarzbau in besonders intensiver Weise negativ betroffen ist.</p> <p>F.) In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ steht wörtlich: „Auf Grund teilweise nicht genehmigter baulicher Veränderungen an den Gebäuden, die durch den aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht gedeckt werden, hat sich die Verwaltung entschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und so den aktuellen Bestand bauplanungsrechtlich zu sichern.“</p>	<p>besteht. Die Änderung des Bebauungsplanes fällt nicht unter die in § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 bis 14b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genannten Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land NRW verpflichten.</p> <p>Des Weiteren handelt es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um die Vergrößerung einer überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Änderung der Art der baulichen Nutzung wird nicht vorgenommen. Im Bereich der Änderung sind daher, wie bereits im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 „Am Brunnen“, weiterhin nur Vorhaben gem. § 3 der Baunutzungsverordnung (reines Wohngebiet) zulässig. Die Zulässigkeit der nicht genehmigten Bestandsbauten innerhalb dieses Bebauungsplangebietes ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Was hat die Verwaltung veranlasst, sich so zu entschließen? Kann die Verwaltung sich „einfach mal entschließen, einen Schwarzbau zu legalisieren“? Ist das eine Vorgehensweise, die vom Bauausschuss und vom Rat einfach mal so genehmigt wird?</p> <p>G.) Ist den Mitgliedern des Bauausschusses und den Mitgliedern des Rates der Stadt Balve bewusst, dass es bei der Bearbeitung dieses gesamten Vorgangs innerhalb der Stadtverwaltung Balve sehr eindeutige Befangenheitstatsachen gibt, die offensichtlich nicht beachtet worden sind? Tatsache Nr. 1 ist, dass der Sohn des Bürgermeisters bei dem Bauherrn, der den Schwarzbau errichtet hat, angestellt ist. Tatsache Nr. 2 ist, dass dieser Sohn des Bürgermeisters auch zur Miete in einem Nachbarhaus des Schwarzbaus wohnt, das dem Schwarzbauer gehört.</p> <p>H.) Sind sich die Mitglieder des Bauausschusses und die Mitglieder des Rates der Stadt Balve darüber im Klaren, dass sie mit einer möglichen Zustimmung zur Legalisierung dieses Schwarzbaus einem deutlich illegalen Handeln „mal eben einen Genehmigungsstempel“ verpassen würden?</p> <p>I.) Sind sich alle Beteiligten in Rat und Verwaltung der Stadt Balve darüber bewusst, dass sie die Stadt Balve insgesamt in ein schlechtes Licht setzen und sie zur „Musterstadt für schnell genehmigte Schwarzbauten“ befördern?</p> <p>Gegen die o. g. Beschlussvorlage erhebe ich deutlich Einspruch und fordere alle betroffenen politischen Gremien auf, diesem Beschluss nicht zuzustimmen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Einwender 2 Schreiben vom 20.09.2024	<p>Hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen die obige Änderung.</p> <p>Es kann nicht sein, dass jemand ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen einfach baut und umbaut wie es ihm beliebt. Nun will der Rat der Stadt Balve dieses illegale Handeln mit einer aufwändigen Änderung des Bebauungsplans nachträglich legalisieren. Hier macht man sich zum Handlanger einer dreisten Person, die sich Sonderrechte herausnimmt. Eine solche Vorgehensweise riecht nach Kumpanei und Vetternwirtschaft und sollte der Stadt Balve peinlich sein.</p> <p>Weiterhin ist diese Vorgehensweise rechtlich fragwürdig und sollte auf seine Rechtswürdigkeit genau geprüft werden.</p> <p>Alle Verantwortlichen- die von den Bürgern gewählt wurden- sollten sich fragen, ob sie hier ihrem Mandat gerecht werden und über die Konsequenzen nachdenken, da durch eine Genehmigung eine Zweiklassengesellschaft geschaffen würde.</p> <p>Ich erwarte, dass diese Planung verworfen wird und ein Rückbau angeordnet wird.</p> <p>Auch hier gilt das Zitat von Herrn Lorenz Schnadt: „Illegales Handeln darf sich nicht lohnen“.</p> <p>Sollte diesem Antrag zugestimmt, werden, könnte jeder in Balve so bauen und umbauen, wie es ihm beliebt. Im Zuge der Gleichberechtigung wäre dies ja erlaubt. Die Bauherren und die Presse würden sich freuen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens erfolgt auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 30.07.2024	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbairn, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	LWL – Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe Schreiben vom 19.08.2024	Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsanlagen unseres Unternehmens.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 20.08.2024	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		
4	Bezirksregierung Arn- berg Schreiben vom 21.08.2024	Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht. Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Arn- berg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 30.08.2024	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Schwefelerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Husenberg I“. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Landsberg – Velen“ war [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Soweit eine entsprechend grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- und auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdung empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47903 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den her geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Ein Gewähr auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
6	<p>Evangelische Kirche von Westfalen Bau-Kunst-Denkmalpflege Schreiben vom 04.09.2024</p>	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Schreiben vom 10.09.2024</p>	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da keine Waldflächen in Anspruch genommen oder forstrechtliche Belange berührt werden.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Märkischer Kreis FB44 Natur- und Umweltschutz Schreiben vom 17.09.2024 und 18.09.2024</p>	<p>Zur oben genannten Bauleitplanung liegen keine Anregungen vor. Nachtrag vom 18.09.2024</p> <p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Am Brunnen“ in Balve bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Teile der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück Am Brunnen 40 bis auf das westlich angrenzende Grundstück Gemarkung Balve, Flur 15, Flurstück 1186 reichen, welches sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 befindet und somit nicht planungsrechtlich gesichert ist. Dieses Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Balve – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ – Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Landschaftsplan Nr. 2 Balve, jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet.		

Stadt Balve

Märkischer Kreis

Eingang

19. Sep. 2024

FB



BML

BR

Herrn Bürgermeister
Hubertus Mühling
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve

17. September 2024
bauleitplanung@balve.de

Einspruch gegen die
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.
2 BauGB

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes (s. o.) erheben
wir Einspruch aus folgenden Gründen:

A.) In dem genannten Baugebiet „Am Brunnen“ hat der Bauherr
ohne jede erforderliche Genehmigung aus zwei Garagen
einen Wohnraum geschaffen, eine Garage aufgestockt und
weitere Veränderungen vorgenommen, die nicht dem gültigen
Bebauungsplan entsprechen.

Außerdem wurde ein weiteres Nebengebäude errichtet und
darin eine – ebenfalls nicht genehmigte – Pelletheizung
installiert.

Hier wurde also eindeutig ein sogenannter „Schwarzbau“
errichtet, ein **rechtswidrig** entstandenes Gebäude.

B.) Mit der jetzt angestrebten sogenannten 3. Änderung (s. o.)
sollen jetzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes so

angepasst werden, dass die bereits fertiggestellten, rechtswidrigen Bau- und Änderungsmaßnahmen an dem bestehenden Wohnhaus legalisiert werden können.

C.) Die Legalisierung dieses Schwarzbaus ist definitiv unzulässig. Wenn Schwarzbauten in Balve künftig legalisiert werden, bedeutet dies, dass in der Stadt Balve vorherige Baugenehmigungen nicht mehr erforderlich sind.

D.) Ganz besonders bedenklich ist, dass der Schwarzbau jetzt sogar in einem „beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB“ genehmigt werden soll. Statt eines beschleunigten Verfahrens ist in diesem Fall eine besonders intensive fachliche, juristische Prüfung des Schwarzbaus erforderlich.

E.) Ebenfalls rechtlich nicht zu akzeptieren ist die Tatsache, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Schwarzbaus nicht erforderlich sei. Auch hier ist eine intensive, fachliche, juristisch einwandfreie Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, weil die direkte Nachbarschaft von diesem Schwarzbau in besonders intensiver Weise negativ betroffen ist.

F.) In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Brunnen“ steht wörtlich: *„Auf Grund teilweise nicht genehmigter baulicher Veränderungen an den Gebäuden, die durch den aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht gedeckt werden, hat sich die Verwaltung entschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und so den aktuellen Bestand bauplanungsrechtlich zu sichern.“*

Was hat die Verwaltung veranlasst, sich so zu entschließen?

Kann die Verwaltung sich „einfach mal entschließen, einen Schwarzbau zu legalisieren“?

Ist das eine Vorgehensweise, die vom Bauausschuss und vom Rat einfach mal so genehmigt wird?

G.) Ist den Mitgliedern des Bauausschusses und den Mitgliedern des Rates der Stadt Balve bewusst, dass es bei der Bearbeitung dieses gesamten Vorgangs innerhalb der Stadtverwaltung Balve sehr eindeutige Befangenheitstatsachen gibt, die offensichtlich nicht beachtet worden sind? Tatsache Nr. 1 ist, dass der Sohn des Bürgermeisters bei dem Bauherrn, der den Schwarzbau errichtet hat, angestellt ist. Tatsache Nr. 2 ist, dass dieser Sohn des Bürgermeisters auch zur Miete in einem Nachbarhaus des

Schwarzbaus wohnt, das dem Schwarzbauer gehört.

- H.) Sind sich die Mitglieder des Bauausschusses und die Mitglieder des Rates der Stadt Balve darüber im Klaren, dass sie mit einer möglichen Zustimmung zur Legalisierung dieses Schwarzbaus einem deutlich illegalen Handeln „mal eben einen Genehmigungsstempel“ verpassen würden?
- I.) Sind sich alle Beteiligten in Rat und Verwaltung der Stadt Balve darüber bewusst, dass sie die Stadt Balve insgesamt in ein schlechtes Licht setzen und sie zur „Musterstadt für schnell genehmigte Schwarzbauten“ befördern?

Gegen die o. g. Beschlussvorlage erhebe ich deutlich Einspruch und fordere alle betroffenen politischen Gremien auf, diesem Beschluss nicht zuzustimmen.

An den Bürgermeister
Der Stadt Balve
Widukindplatz 1
58802 Balve

Per E-Mail an Bauleitplanung @balve.de



20. September 2024

Einspruch gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich termingerecht Einspruch gegen die obige Änderung.

Es kann nicht sein, dass jemand ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen einfach baut und umbaut wie es ihm beliebt. Nun will der Rat der Stadt Balve dieses illegale Handeln mit einer aufwändigen Änderung des Bebauungsplans nachträglich legalisieren. Hier macht man sich zum Handlanger einer dreisten Person, die sich Sonderrechte herausnimmt. Eine solche Vorgehensweise riecht nach Kumpanei und Vetternwirtschaft und sollte der Stadt Balve peinlich sein.

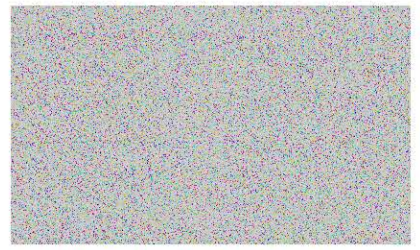
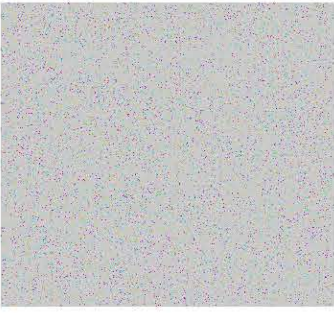
Weiterhin ist diese Vorgehensweise rechtlich fragwürdig und sollte auf seine Rechtswürdigkeit genau geprüft werden.

Alle Verantwortlichen – die von den Bürgern gewählt wurden – sollten sich fragen, ob sie hier ihrem Mandat gerecht werden und über die Konsequenzen nachdenken, da durch eine Genehmigung eine Zweiklassengesellschaft geschaffen würde.

Ich erwarte, dass diese Planung verworfen wird und ein Rückbau angeordnet wird. Auch hier gilt das Zitat von Herrn Lorenz Schnadt: „ Illegales Handeln darf sich nicht lohnen“.

Sollte diesem Antrag zugestimmt, werden, könnte jeder in Balve so bauen und umbauen, wie es ihm beliebt. Im Zuge der Gleichberechtigung wäre dies ja erlaubt. Die Bauherren und die Presse würden sich freuen .

Mit freundlichen Grüßen



POSTEINGANG
17.09.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

Geschäftszeichen: 44-61.22.02 BPlan Nr. 8
Datum: 17.09.2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
Bauamt-Umweltschutz-Stadtentwicklung
Frau Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve
mail: bauleitplanung@balve.de

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ der Stadt Balve

Zur oben genannten Bauleitplanung liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bernd Strotkemper

Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

POSTEINGANG
18.09.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra



FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

Geschäftszeichen: 44-61.22.02 BPlan Nr. 8
Datum: 18.09.2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
Bauamt-Umweltschutz-Stadtentwicklung
Frau Kyra Griese
Postfach 1363
58797 Balve
mail: bauleitplanung@balve.de

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ der Stadt Balve

Bezug: Meine Stellungnahme vom 17.09.2024

hier: Ergänzung

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Am Brunnen“ in Balve bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Teile der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück Am Brunnen 40 bis auf das westlich angrenzende Grundstück Gemarkung Balve, Flur 15, Flurstück 1186 reichen, welches sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 befindet und somit nicht planungsrechtlich gesichert ist. Dieses Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplan Nr. 2 Balve, jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bernd Strotkemper

Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn
IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Postbank Dortmund
IBAN: DE49 4401 0046 0008 7754 62
BIC: PBNKDEFF

Elektronische Kommunikation:
<http://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Balve
Postfach 1363

58797 Balve

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 2819rö24.eml

Olpe, 19.08.2024

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen"

Ihr Schreiben vom 12.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balvezuständig Jaimie Fatuzzo
Durchwahl 0201/3659-236Ihr Zeichen
20240730-0073
09.01.02.002.009:4Ihre Nachricht vom
30.07.2024Anfrage an
BILunser Zeichen
20240706276Datum
30.07.2024**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)**Übersichtskarte** (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

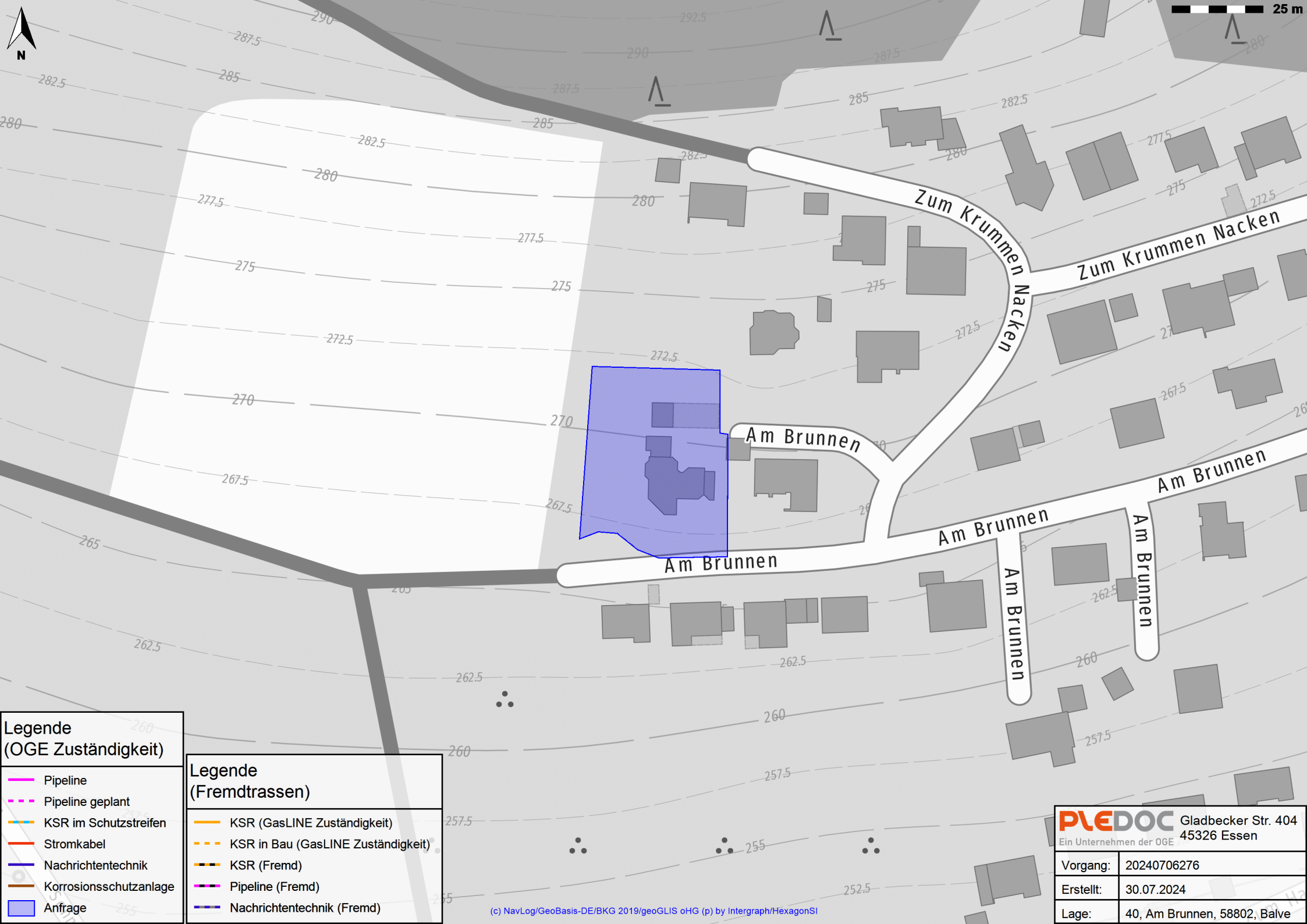
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240706276
Erstellt:	30.07.2024
Lage:	40, Am Brunnen, 58802, Bälve

Das Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Landeskirchenamt BKD Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Lip/Pch

04.09.2024

Ev. Kirchengemeinde Balve
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“
der Stadt Balve

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dörte Lippold

F.d.R.
Im Auftrag

POSTEINGANG
02.09.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung
Widukindplatz 1
58802 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen"

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 12.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Schwefelerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Husenberg I“. Letzter Eigentümer war [REDACTED]

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 30. August 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
60.50.52.01-001/2024-271
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Randbereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der



vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

gez.: Habicht



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 21. August 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2024-098
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer.
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Brunnen“ Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus
agrarstruktureller Sicht.

Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht
berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/)

Kyra Griese

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

POSTEINGANG
20.08.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Dienstag, 20. August 2024 09:52
Bauleitplanung Stadt Balve
[extern] Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 199515, Balve: 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Brunnen"
baerbel.vidal@amprion.net

Signiert von:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

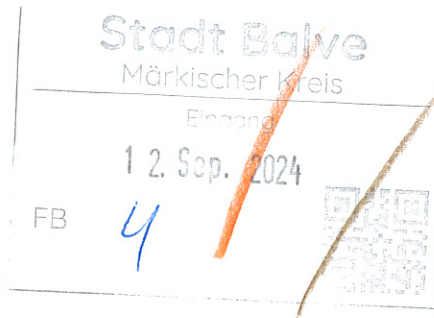
Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Christoph Müller, Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüh
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



Regionalforstamt Märkisches Sauerland
Parkstraße 42, 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4 - Bauamt, Umweltschutz, Stadtentwicklung
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve



10.09.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.002.BaMe8-3Ä
bei Antwort bitte angeben

Herr Wendscheck
FG Hoheit
Telefon 02351/1539-18
Mobil 0171 5871912
Telefax 02351/1539-85
Joshua.Wendscheck@wald-
und-holz.nrw.de


**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 „Am Brunnen“
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB**

Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 13.08.2024

Sehr geehrte Frau Griese,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da
keine Waldflächen in Anspruch genommen oder forstrechtliche Belange be-
rührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Wendscheck)



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Märkisches
Sauerland
Parkstraße 42
58509 Lüdenscheid
Telefon 02351 1539-0
Telefax 02351 1539-85
maerkisches-sauer-
land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Beschlussvorlage Nr. USB 22/2024

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum - Satzungsbeschluss

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	26.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 09 01 02

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.

2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve den Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 22.06.2022 hat der Rat der Stadt Balve beschlossen mit einem Investor einen städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ zu schließen. Der Geltungsbereich der Planung sollte dabei die Flurstücke 43, 44 und 45 der Flur 5 der Gemarkung Beckum umfassen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung im Ortsteil Beckum im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden.

Ein erster Entwurf des Bebauungsplanes wurde dem Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2023 vorgelegt. In selbiger Sitzung billigte der Rat diesen Entwurf und beauftragte die Verwaltung, das formelle Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die formelle Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024. Während dieses Zeitraums wurde der Öffentlichkeit, als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Von Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen, die jedoch keine wesentlichen in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen herbeiführen.

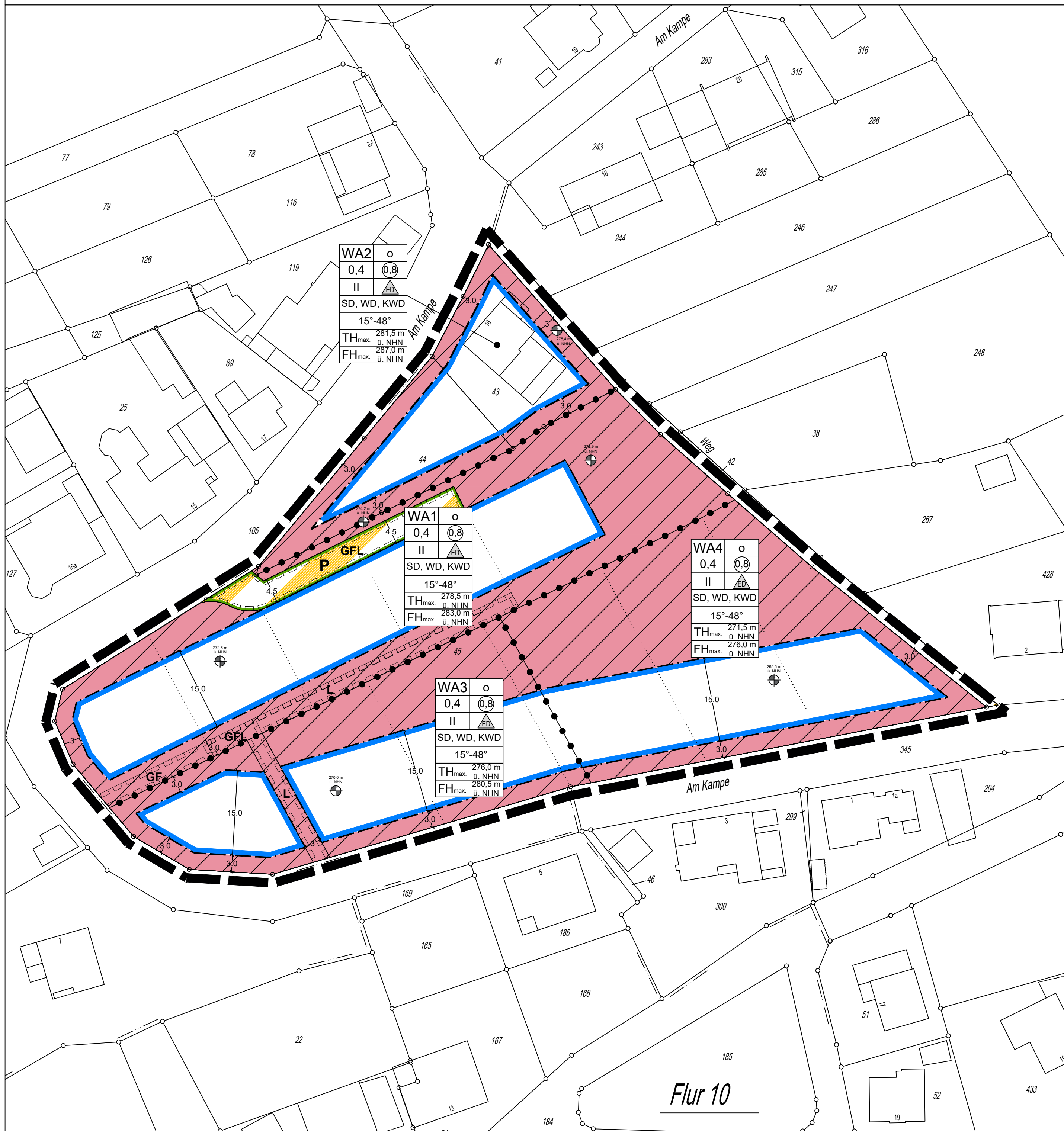
Die Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist dieser Verwaltungsvorlage beigelegt. Die Stellungnahmen werden ebenfalls beigelegt.

H. Mühling

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

- 1** **Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe"**
- 2** **Begründung**
- 3** **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 4** **Abwägungsliste**
- 5** **Stellungnahmen**

NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 52 "Am Kampe" ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG (§ 13a BAUGB)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 0 Abgrenzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb von Baugebieten (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl
 - 0,8 maximal zulässige Geschossflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)**
 - o offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 4 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - P** Zweckbestimmung Privatweg
- 5 Sonstige Planzeichen**
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- bestehende Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten
 - 747 Flurstücksnummer, z.B. 747
 - Bestandsgebäude
 - Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 8 m
 - Vermessungspunkt mit Höhenangabe in Metern über Normalhöhennull (NHN)
 - Parzellierung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) 1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet - WA1 / WA2 / WA3 / WA4 - gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) - (9) BauNVO
 Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Beherbergungsbetriebe sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2 Maß der baulichen Nutzungen** gem. § 16 (2) 4 BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen
 Im WA 1 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH) 278,5 m ü NHN und die maximal zulässige Firsthöhe (FH) 283,0 m ü NHN
 Im WA 2 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH) 281,5 m ü NHN und die maximal zulässige Firsthöhe (FH) 287,0 m ü NHN
 Im WA 3 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH) 276,0 m ü NHN und die maximal zulässige Firsthöhe (FH) 280,5 m ü NHN
 Im WA 4 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe (TH) 271,5 m ü NHN und die maximal zulässige Firsthöhe (FH) 276,0 m ü NHN
 Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe durch technische Dachaufbauten, Fahrstuhlüberfahrten oder Schornsteine um maximal 1,0 m.
- 2.2 Höhenbezugspunkte** gem. § 18 (1) BauNVO
 Obere Höhenbezugspunkte
 Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte Maßgebend:
 Traufhöhe (TH) bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern = Schnittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
 Firsthöhe (FH) bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern = Oberkante First
- 3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** gem. § 9 (1) 2 BauGB
- 3.1 Baugrenze** gem. § 23 (3) BauNVO
 Umbau- und Erneuerungsarbeiten sowie Umnutzungen von bereits bestehenden Gebäuden (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Nutzungsplans) sind im Rahmen des Bestands zulässig, auch wenn sie nicht innerhalb der Baugrenzen liegen.
- 3.2 Vorgartenbereiche**
 Als Vorgartenbereich wird die nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze definiert.
- 4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen** gem. § 9 (1) 4 und 22 BauGB
- 4.1 Stellplätze, Garagen und Carports**
 Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Garagen müssen ein Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- 4.2 Nebenanlagen**
 Nebenanlagen sind gem. § 14 (1) Satz 3 BauNVO innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig.
 Abfallbehälter sind innerhalb der Vorgartenfläche unter Beachtung der örtlichen Bauvorschrift zulässig.

- 6 Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschrift)** gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BauO NRW
- 6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen - Dächer -**
Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung:
 Im WA1-4 sind die Hauptbaukörper mit Sattel-, Walm, oder Krüppelwalmdächern und einer Dachneigung von 15° - 48° zu errichten.
 Bei außenliegenden Treppenhäusern und Erschließungsanlagen (einschließlich Laubengängen), An- und Verbindungsbauten, Gauben sowie baulichen Nebenanlagen (Garagen, Carports, Vordächer, Gartenhütte o.ä.) sind auch andere Dachformen zulässig.
 Dächer von Doppelhäusern sowie von Gemeinschaftsgaragen sind hinsichtlich Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe sowie Farb- und Materialwahl einheitlich zu gestalten.
 Dacheindeckungen sind nur in den Farben rot, rotbraun, anthrazit und schwarz zulässig. Glänzend glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte:
 Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf maximal 50 % der Traufhöhe einer Dachseite zulässig. Zum Traufende sowie zwischen verschiedenen Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitten ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
- 6.2 Außenwandflächen**
 Außenwände baulicher Anlagen sind nur in den folgenden Materialien zulässig: Putz, Sichtmauerwerk, Klinker, Holzverkleidung sowie Metalle.
 Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptbaukörper (z.B. Doppelhäuser) sind in gleichem Material und gleichen Farbtönen auszuführen.
- 6.3 Einfriedungen**
 Entlang der öffentlichen/privaten Straßenverkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind innerhalb des Vorgartenbereiches Einfriedungen als Zäune (bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßen- bzw. Geländeneiveau) oder Anpflanzungen zulässig.
- 6.4 Gestaltung der Vorgartenflächen**
 Bei der Neuanlage von Vorgärten in den Allgemeinen Wohngebieten WA1-4 sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
 Innerhalb der Vorgartenflächen dürfen maximal 50 % der Fläche für die Anlage von erforderlichen Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätzen genutzt werden. Die anderen 50 % der Vorgartenfläche sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Vegetationsfläche (Zier- oder Nutzgarten) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
 Flächenhafte Stein- und Kiesschüttungen ("Schottergärten") sind unzulässig.

HINWEISE

- Denkmalschutz**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturge- schichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe- schaffenheit, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
- Paläontologische Denkmalpflege**
 Innerhalb des Plangebietes können im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide) angetroffen werden, die wissenschaftlich bedeutende Fossilien enthalten können. Sollten bei Bodeneingriffen Hohlräume im Gestein auftreten, die Fossilien führen könnten, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das LWL-Museum für Naturkunde zu benachrichtigen (Ansprechpartner: Dr. Christian Pott, 0251 5916016, E-Mail: christian.pott@wl.org).
- Geologisch bedingte Baugrunduntersuchung**
 Da im gesamten Plangebiet verkarstungsfähige Gesteine auftreten und in der Umgebung mehrere Höhlen vorhanden sind, wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und -bewertung empfohlen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
 Um für häufige und verbreitete Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 • Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaß- nahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartierung durch Vögel sind.
 • Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetations- bestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage
 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der derzeit gültigen Fassung.
 Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 12.05.2022
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Werdohl, den _____ Lockemann Vermessung
 Dipl.-Ing. Reiner Lockmann

Aufstellungsbeschluss
 Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Balve vom _____ im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden.
 Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
 Balve, den _____ Bürgermeister

Entwurfs- und Offenlagebeschluss
 Der Rat der Stadt Balve hat dem Entwurf des Bebauungsplanes NR. 52 mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am _____ beschlossen.
 Balve, den _____ Bürgermeister

Offenlage
 Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
 Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
 Balve, den _____ Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) vom Rat der Stadt Balve am _____ als Satzung beschlossen worden.
 Balve, den _____ Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Balve aus.
 Balve, den _____ Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802) geändert worden ist.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Anmerkung
 Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.
 Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 21 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

PLANGEBIET

Gemeinde:	Balve
Gemarkung:	Beckum
Flur:	5
Flurstück:	43, 44, 45



STADT BALVE

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52
 "Am Kampe"

SATZUNG NOVEMBER 2024



NUTZUNGSPLAN M 1:500

Stadt Balve

**Neuaufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 52**

„Am Kampe“

**Begründung
Satzungsexemplar**



Stadt Balve

- Der Bürgermeister -

Fachbereich 4

Bauamt, Umweltschutz, Stadtentwicklung

In Zusammenarbeit mit:

h+t

Hempel + Tacke GmbH

■ planen ■ beraten ■ bewerten

Am Stadtholz 24 – 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 521 55 73 55 50

Fax: +49 (0) 521 55 73 55 55

Mail: info@hempel-tacke.de

Balve, November 2024

Inhaltsübersicht

1.....	Allgemeines	1
1.1	Ausgangssituation und Anlass der Bebauungsplanneuaufstellung	1
1.2	Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation	1
1.2.1	Räumliche Einordnung	1
1.2.2	Beschreibung des Bestandes	2
1.3	Planungsrechtliche Grundlagen.....	3
2.....	Ziele und Zwecke der Planung	6
3.....	Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Höhe baulicher Anlagen	6
3.4	Erschließung	7
3.5	Immissionsschutz.....	8
3.6	Soziale und kulturelle Infrastruktur	8
3.7	Freizeit, Erholung und Sport.....	8
3.8	Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft	8
3.8.1	Versorgung	8
3.8.2	Entwässerungssystem	8
3.9	Denkmalschutz.....	9
3.10	Örtliche Bauvorschrift	9
4.....	Belange des Umweltschutzes	10
4.1	Umweltprüfung	10
4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	10
4.3	Artenschutz	10
4.4	Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz	11
4.5	Altlasten und Kampfmittel.....	13

5.....	Umsetzung der Bauleitplanung	13
5.1	Bodenordnung.....	13
5.2	Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten.....	13

Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Anlass der Bebauungsplanneuaufstellung

Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ neu aufgestellt.

Die Ausgangssituation der Bebauungsplanneuaufstellung besteht darin, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Plangebietes perspektivisch nicht mehr vollständig genutzt werden. Um einen Lückenschluss in der Wohnbebauung des Ortsteils Beckum der Stadt Balve herzustellen, besteht das Ziel der Planung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilien- und Doppelhäusern zu schaffen. Im Zuge der Entwicklung soll das bestehende Wohngebäude im Nordosten des Plangebietes erhalten und in das Plankonzept integriert werden. Durch die vorliegende Planung werden ca. 11 Wohneinheiten (WE) ermöglicht.

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Auch im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine die Bebauung regelnden Bebauungspläne vorhanden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohnbebauung ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Innenbereich des Ortsteils Beckum der Stadt Balve und ist bereits dreiseitig von Wohnbebauung umgeben. Die vorliegende Planung stelle eine Nachverdichtung des Bestandes und einen Lückenschluss in der bestehenden Siedlungsstruktur dar. Demnach handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, weshalb der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren neu aufgestellt wird. Es wird keine Grundfläche zugelassen, die 20.000 m² erreicht oder überschreitet. Aus diesem Grund ist keine Vorprüfung gemäß § 13a (1) 2 BauGB erforderlich. Ausschlussgründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen nicht vor, da keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten vorliegen. Durch die vorliegende Planung werden keine Vorhaben zulässig, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Umweltrelevante Belange sind jedoch auch in einem Planverfahren nach § 13a BauGB inhaltlich zu prüfen und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Lage im Stadtgebiet und örtliche Situation

1.2.1 Räumliche Einordnung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanneuaufstellung befindet sich im Norden des Ortsteils Beckum, rund 3,5 km nördlich des Zentrums von Balve und unweit der Bundesstraße

B229, die das Plangebiet in Richtung Süden an das Zentrum von Balve anschließt. Im Norden, Süden und Westen wird das Plangebiet von der Straße „Am Kampe“ begrenzt, im Osten durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.

Die nähere Umgebung ist durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die umliegende Bebauung besteht überwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern und weist überwiegend ein bis zwei Vollgeschosse auf.

Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ hat eine Gesamtgröße von etwa 0,85 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43, 44 und 45 von Flur 5 der Gemarkung Beckum. Das Plangebiet weist ein starkes Gefälle von Norden nach Süden/Südosten auf. Am nördlichen Rand liegt es bei etwa 275,5 m über NHN, im Südwesten bei etwa 269 m über NHN und im Südosten bei etwa 261 m über NHN. Das mitunter starke Gefälle im Plangebiet ergibt sich unter anderem aus im Plangebiet vorhandenen Böschungskanten, an denen das Gelände steiler abfällt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

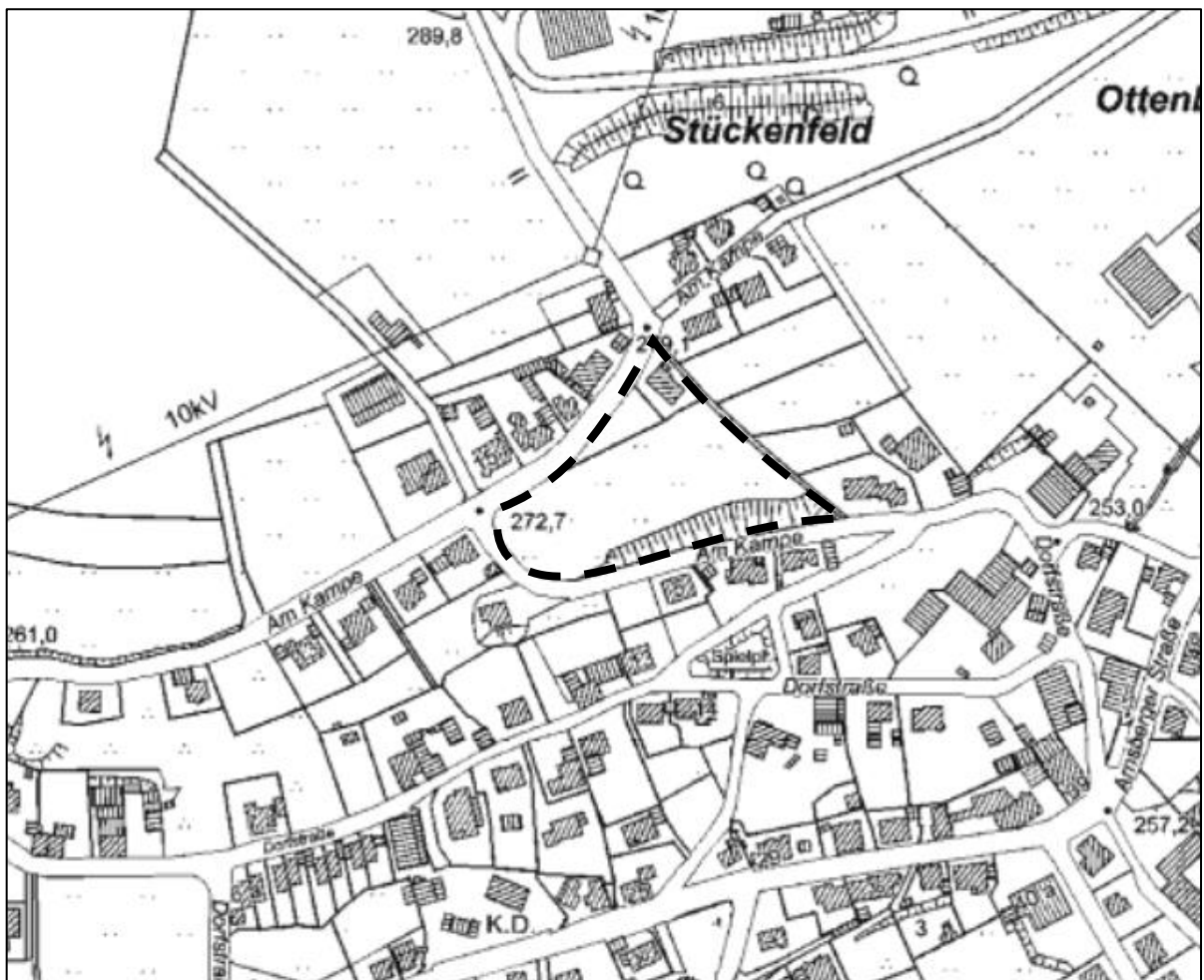


Abb. 1: Amtliche Basiskarte, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle: TimOnline NRW 2022 | eigene Überarbeitung)

1.2.2 Beschreibung des Bestandes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bisher überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Wohngebäude, welches erhalten und durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden soll. Bei

dem Wohnhaus handelt es sich um eine zweigeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Traufhöhe liegt bei etwa 5 m, die Firsthöhe bei etwa 10,5 m. Im Norden des Plangebiets ist auf dem Flurstück 44 entlang der Straße „Am Kampe“ eine Hecke vorhanden. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein einzelnes Gehölz. Der Denkmalliste der Stadt Balve zufolge sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ keine Baudenkmäler vorhanden. Weitere Details der Bestandssituation sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.



Abb. 2: Luftbild, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle:TimOnline NRW 2022 | eigene Überarbeitung)

1.3 Planungsrechtliche Grundlagen

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, in dem für die Stadt Balve maßgeblichen „Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“, ist der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Wenngleich die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht unmittelbar aus dieser Darstellung entwickelt werden kann, ist aufgrund der Größe des Plangebietes (ca. 0,85 ha) keine Regionalplanänderung erforderlich, eine bestimmte Darstellung in der Regel

erst ab einer Fläche von etwa 10 ha oder rd. 2.000 Einwohnern erfolgt. Zudem kann hier auf die nutzungsstrukturelle Vorprägung durch das Umfeld verwiesen werden.

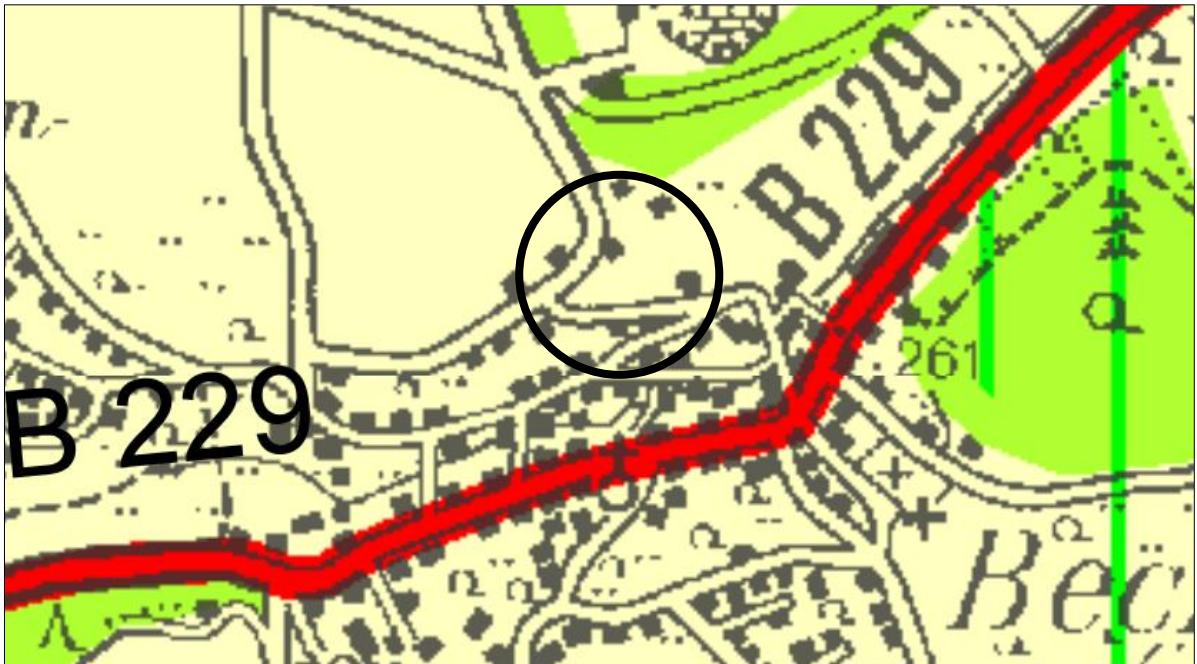


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) (ohne Maßstab) (Quelle Bezirksregierung Arnsberg | eigene Überarbeitung)

Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“. Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ keine Aussage. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs durch die vorliegende Planung in das Erhaltungsziel, der Vorprägung durch die umgebende, teils ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes gelegenen Bebauung, die das Plangebiet von der freien Landschaft abschirmt sowie des Umstandes, dass es sich nicht um eine Festsetzung aus der Festsetzungskarte, sondern lediglich um eine Darstellung aus der Entwicklungskarte handelt, wird die Abweichung von der Darstellung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve – Mittleres Hönnetal“ als vertretbar und in seiner Auswirkung unerheblich angesehen.

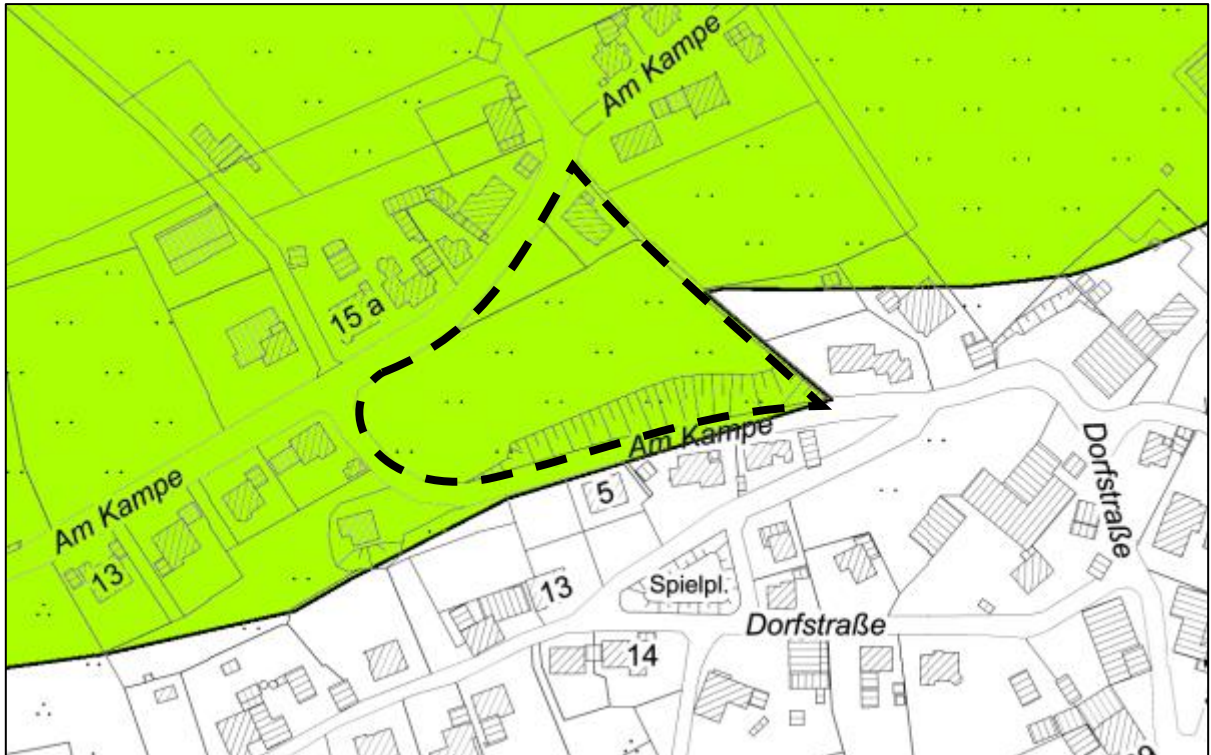


Abb. 4: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve – Mittleres Hönnetal, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Märkischer Kreis | eigene Überarbeitung)

Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan:

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Balve als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan, der allgemeine Wohngebiete festsetzt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

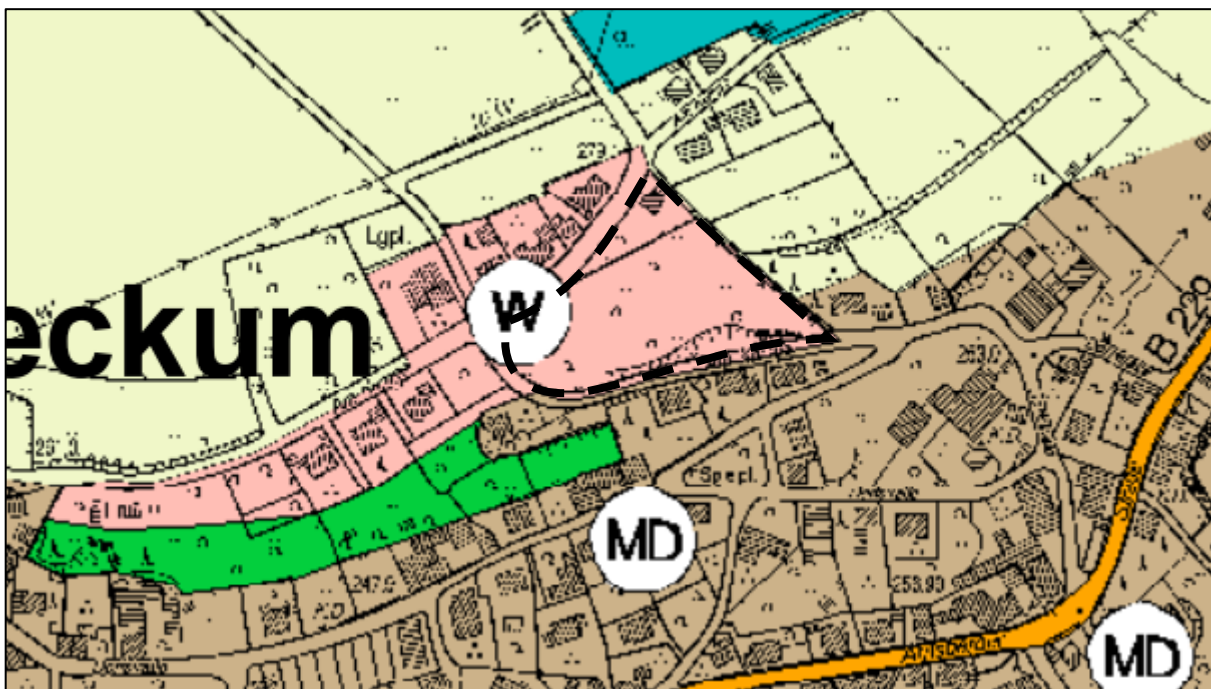


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Balve, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Stadt Balve | eigene Überarbeitung)

Verbindliche Bauleitplanung - Bebauungsplan:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanneuaufstellung liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung der Stadt Balve im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die darin inbegriffenen Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen. Die getroffenen Festsetzungen sind dem nachfolgenden Kapitel 3 „Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen“ zu entnehmen.

3. Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der geplanten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 4 sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Beherbergungsbetriebe nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da diese mit einem hohen Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen verbunden sind und Schallemissionen von ihnen ausgehen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Kubatur der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden. Die geplante Bebauung soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an dem umliegenden Bestand orientieren.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 - WA 4 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden großzügig gefasst und bieten neben flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Bebauung Platz für Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsbebauung (z.B. für Wintergärten, Terrassenüberdachungen bzw. Anbauten).

In Anpassung an die umgebenden Siedlungsbereiche wird im Plangebiet eine offene Bebauung angestrebt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

3.3 Höhe baulicher Anlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die sich in die Bestandsbebauung im Umfeld einfügt. Daher orientieren sich die festgesetzten Trauf- (TH) und Firsthöhen (FH) an denen des umliegenden Bestandes. Aufgrund der starken

Topographie innerhalb des Geltungsbereichs werden die Festsetzungen als Höhen in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) getroffen, die jeweils eine effektive TH von rd. 6,0 m und eine effektive FH von rd. 10,5 m zulassen. Dies ermöglicht die Errichtung von zwei Vollgeschossen sowie eines ausgebauten Dachgeschosses als Nichtvollgeschoss. Im WA 2 orientieren sich die Höhenfestsetzungen am innerhalb des WA 2 vorhandenen Bestandsgebäudes (TH 281,2 m ü. NHN, Gebäudehöhe (GH) 286,7 m ü. NHN), um einen Fortbestand und potenzielle An- und Umbauten planungsrechtlich zu sichern.

Im Einzelnen werden zur Höhe baulicher Anlagen folgende Festsetzungen getroffen:

Allgemeines Wohngebiet	Höhenbezugspunkt ü. NHN	TH max. ü. NHN	FH max. ü. NHN	Effektive TH	Effektive FH
WA 1	272,5 m	278,5 m	283,0 m	6,0 m	10,5 m
WA 2	275,4 m	281,5 m	287,0 m	6,1 m	11,6 m
WA 3	270,0 m	276,0 m	280,5 m	6,0 m	10,5 m
WA 4	265,5 m	271,5 m	276,0 m	6,0 m	10,5 m

3.4 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die das Plangebiet dreiseitig umschließende Straße „Am Kampe“. Von dieser aus können die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 - WA 4 direkt erschlossen werden. Da das WA 1 nicht vollständig von der Straße Am Kampe erschlossen werden kann soll für den Bereich, der sich hinter dem WA 2 befindet, eine private Verkehrsfläche festgesetzt werden, um die Erschließung zu sichern.

Ruhender Verkehr:

Durch den Neubau entsteht weiterer Stellplatzbedarf. Dieser wird über Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 4 sind Stellplätze, Carports und Garagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Um ausreichende Sichtverhältnisse zu ermöglichen und zeitgleich die Anordnung eines potenziellen zweiten Stellplatzes zu ermöglichen, ist im WA 1 - WA 4 mit Garagen ein Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Das Gebiet ist über die nahegelegene Haltestelle „Beckum Feuerwehr“ an die bestehenden Buslinien 132, 137 und B9 angebunden. Die Haltestelle befindet sich ca. 350 m (Luftlinie) südwestlich des Plangebietes an der Arnsberger Straße (B229) und ist fußläufig in weniger als 10 Minuten erreichbar. Über die Haltestelle besteht in Richtung Süden eine ÖPNV-Anbindung an das Zentrum der Stadt Balve und in Richtung Norden an die Stadt Menden.

Fußgänger und Radfahrer:

Für Fußgänger und Radfahrer erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ebenso wie für den MIV. Darüber hinaus verläuft am östlichen Rand des Plangebietes ein bestehender Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung.

3.5 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ sind aufgrund der geplanten Allgemeinen Wohngebiete keine Immissionskonflikte zu erwarten. Bei den Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung ist mit keinen negativen Licht-, Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen auf an das Plangebiet angrenzende Nutzungen zu rechnen.

3.6 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten sind im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die Gemeinschaftsgrundschule Beckum sowie die KiTa St. Antonius befinden sich in rund 550 m fußläufiger Entfernung südlich des Plangebietes. Weiterführende Schulen sind im Ortsteil Balve vorhanden.

3.7 Freizeit, Erholung und Sport

Südlich des Plangebietes liegt an der Dorfstraße ein fußläufig erreichbarer Spielplatz, der geeignet ist, auch den planungsbedingten zusätzlichen Spielflächenbedarf abzudecken. Darüber hinaus sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Sportanlagen, Spielplätze oder sonstige Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhanden.

Das Plangebiet selbst übernimmt keine Funktion für die Belange Freizeit, Erholung und Sport.

3.8 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

3.8.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Netzwerke in der Straße „Am Kampe“.

3.8.2 Entwässerungssystem

Schmutzwasser

Um das anfallende Schmutzwasser im Allgemeinen Wohngebiet (WA1) abzuführen wird für die entsprechenden Leitungen ein Leitungsrecht eingetragen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers im Plangebiet erfolgt über einen Mischwasserkanal in der öffentlichen Verkehrsfläche. Hierzu wird der vorhandene Kanal in der Straße „Am Kampe“ um 120 m verlängert.

Niederschlagswasser

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ergänzt bzw. konkretisiert den bundesrechtlichen Grundsatz.

Im Plangebiet steht Lehmboden und darunter devonischer Massenkalk an. Lehmboden eignet sich nicht für eine Versickerung und der devonische Massenkalk ist nur durchlässig, wenn er verkarstet, sich in ihm Spalten gebildet haben.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet erfolgt aus diesem Grund über einen Mischwasserkanal in der öffentlichen Verkehrsfläche in der Straße am Kampe.

3.9 Denkmalschutz

Nach bisherigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ und im näheren Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Ein Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß §§ 16 und 17 DSchG NRW ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.10 Örtliche Bauvorschrift

Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, in den Wohngebieten eine Bebauung umzusetzen, die sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Dazu sollen Festsetzungen zu Dächern, Außenwandflächen, Abfallbehältern, Einfriedungen und Vorgartenflächen getroffen werden.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Hauptgebäude nur mit Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdach und einer Dachneigung von 15° - 48° zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen darf von den festgesetzten Dachformen und -neigungen abgewichen werden. Die Dacheindeckung ist in den Farben rot, rotbraun, anthrazit oder schwarz auszuführen. Glänzend glasierte Materialien sind nicht zulässig. Doppelhäuser sowie Gemeinschaftsgaragen sind hinsichtlich Maß der baulichen Nutzung und äußerer Gestalt (Farb- und Materialwahl) einheitlich zu gestalten. Dachgauben, -aufbauten und -einschnitte werden auf maximal 50 % der Trauflänge einer Dachseite beschränkt. Zudem ist zu den äußeren Enden der Traufe sowie zwischen einzelnen Dachgauben, -aufbauten und -einschnitten ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

Außenwände baulicher Anlagen sind in Putz, Sichtmauerwerk, Klinker, Holzverkleidung oder Metall auszuführen. Die Verwendung anderer Materialien ist nicht zulässig. Fassaden aneinandergrenzender Hauptbaukörper, beispielsweise Doppelhäuser, sind in gleichem Material und Farbton auszuführen.

Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Straßenverkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind innerhalb des Vorgartenbereiches als Zäune bis zu einer Höhe von 1,0 m über Straßen- bzw. Geländeneiveau oder als Anpflanzungen zulässig. Einfriedungen mit Gabionen o.ä. sind unzulässig.

Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen, sogenannten Schottergärten, ist unzulässig. Die Vorgartenfläche darf zu maximal 50 % für die Anlage erforderlicher Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze genutzt werden. Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.

4. Belange des Umweltschutzes

4.1 Umweltprüfung

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Daher sind eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie die Angabe der Arten verfügbarer Umweltinformationen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht notwendig. Durch die vorliegende Planung werden keine Vorhaben zulässig, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Inanspruchnahme von bislang baulich nicht genutzten Flächen. Die durch die Inanspruchnahme zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden als unvermeidbar angesehen, da im Rahmen der Abwägung den Belangen des Wohnens Vorrang eingeräumt wird. Grundsätzlich gelten Eingriffe in Natur und Landschaft im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (2) 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

4.3 Artenschutz

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ ist eine Artenschutzprüfung¹ durchgeführt worden. Hier wurde untersucht, ob ggf. die Verbote des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Zur Recherche des Artenschutzspektrums im Untersuchungsgebiet wurden die einschlägigen Datenbanken ausgewertet. Gemäß FIS (Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) werden für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten und zwei Amphibienarten). Nach Abprüfen des potenziell von dem Vorhaben betroffenen Artenspektrums (Stufe 1) ergaben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Planungsrelevante Arten werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) in der näheren Umgebung nicht aufgeführt. Die Ortsbegehung der Plangebietsflächen sowie dessen Umgebung erfolgte am 16.04.2022.

¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Januar 2023

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen zum Plangebiet fand eine Begehung zur Ermittlung des Artenspektrums von Fledermäusen und Vögeln statt. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Die Bestandssituation zeigt eine weit überwiegend unversiegelte Fläche. Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bisherigen Situation erhöhen. Im Rahmen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden ist es das vorrangige Ziel, Neuversiegelungen zu begrenzen und Brach- oder Restflächen, die im Siedlungszusammenhang stehen, zu reaktivieren. Ein Hauptziel der Planung ist daher, die vorhandenen Siedlungsansätze an der Straße „Am Kampe“ zu erweitern, die Lücke in der Siedlungsstruktur zu schließen und so der Wohnraumnachfrage Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ liegt rund 120 m vom nächstgelegenen Gewässer, dem südlich und östlich des Plangebiets und somit topographisch niedriger verlaufenden „Beckumer Bach“, entfernt. Aufgrund des Höhenunterschiedes sowie der Distanz zum nächstgelegenen Gewässer besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

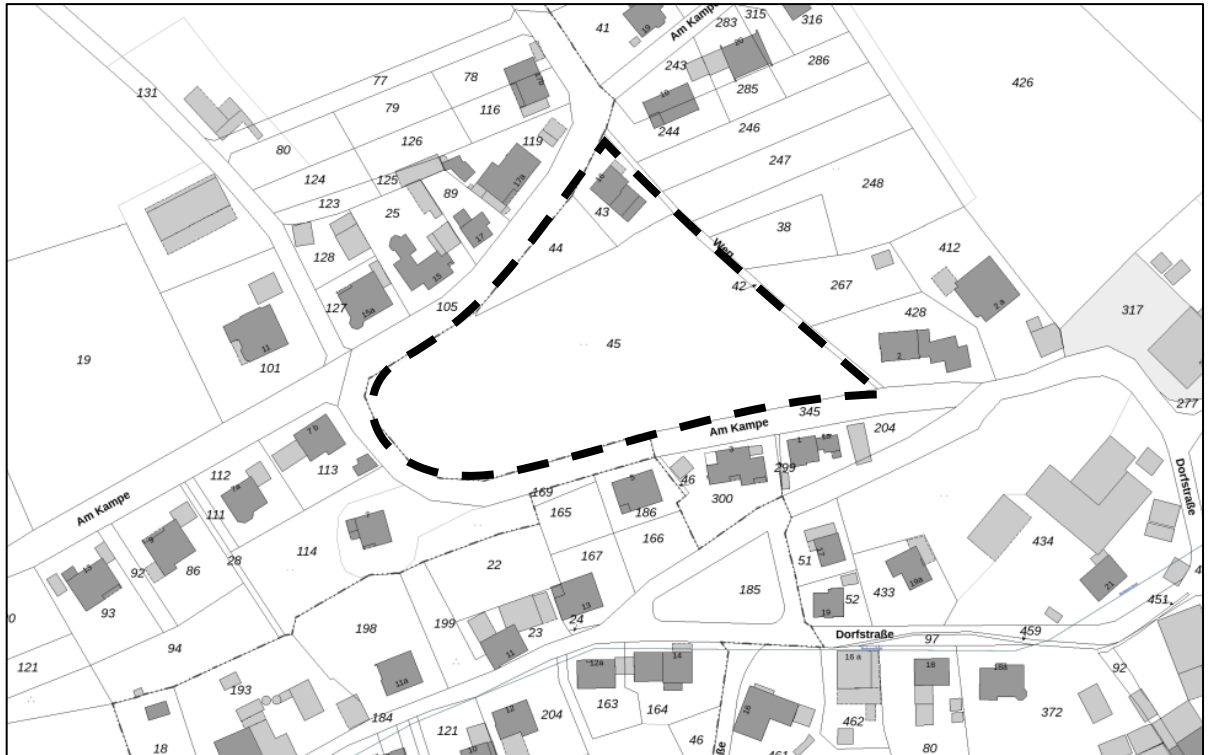


Abb. 6: Auszug aus der Gewässerübersicht im ELWAS-Web, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen | eigene Überarbeitung)

Dies gilt ebenso für starkregenbedingtes Hochwasser. Hier zeigt sich ebenfalls, dass im Plangebiet keine starkregenbedingten Hochwasserereignisse zu erwarten sind.

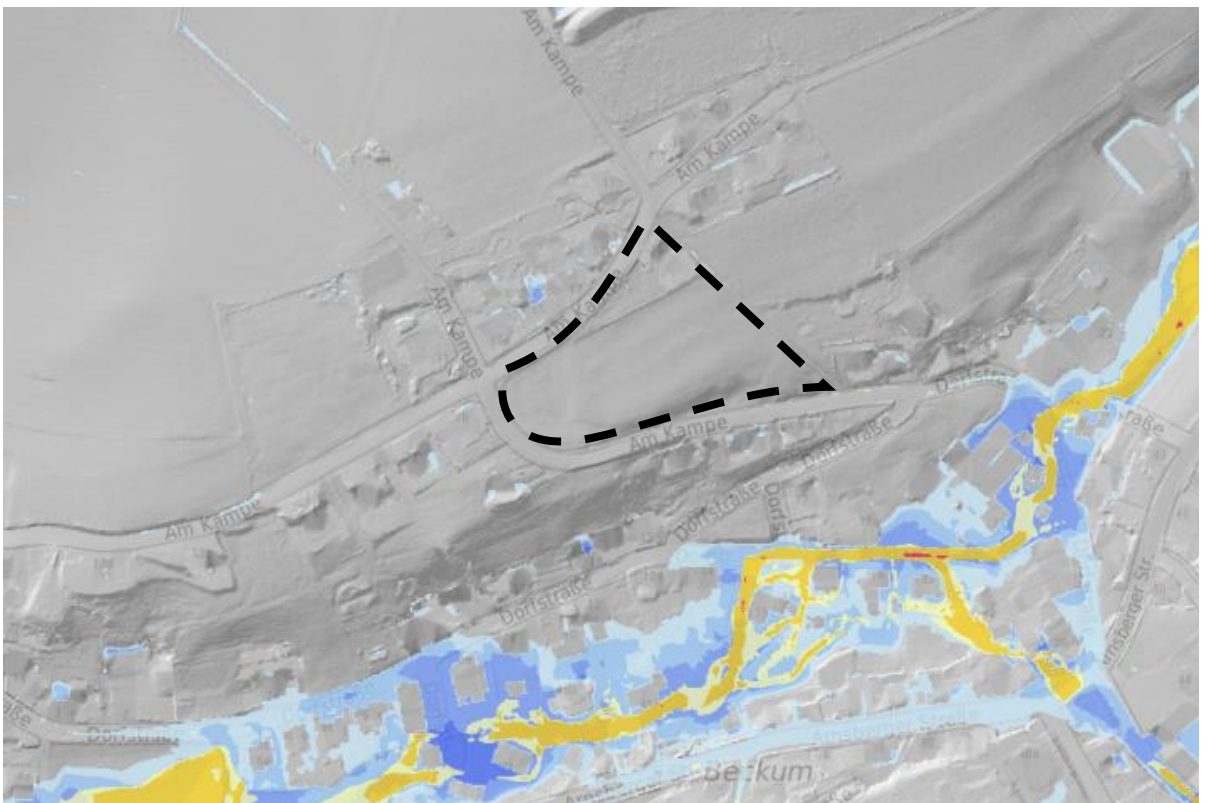


Abb. 7: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweisarte, mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (schwarze Strichlinie) (ohne Maßstab) (Quelle Bundesamt für Kartographie und Geodäsie | eigene Überarbeitung)

4.5 Altlasten und Kampfmittel

Gemäß Auskunft durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe vom 31.10.2022 sind im Plangebiet keine Maßnahmen erforderlich, da in Rahmen der Luftbilddauswertung keine Hinweise auf eine erkennbare Belastung erkannt wurden.

5. Umsetzung der Bauleitplanung

5.1 Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen in Bezug auf die Bodenordnung notwendig.

5.2 Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten

<u>Gesamtfläche des Plangebietes</u>	ca. 8.502 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 8.397 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Privatweg	ca. 105 m ²

Vorhandene Wohneinheiten: 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“
der Stadt Balve**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“
der Stadt Balve**

Auftraggeber:
VL Immo GmbH
Wocklum 14
58802 Balve

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2239

Warstein-Hirschberg, Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 Lage des Plangebietes	6
3.2 Bebauungsplan	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung.....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	25
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
7.1 Wirkungsspezifische Betroffenheiten	29
7.2 Vermeidungsmaßnahmen	29
8.0 Zusammenfassung	30
Quellenverzeichnis	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve.	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 4	Straße „Am Kampe“ mit Gebäude und Hecke im Hintergrund.	9
Abb. 5	Böschung zur Straße „Am Kampe“	9
Abb. 6	Grünland im Plangebiet.....	9
Abb. 7	Strauch im südlichen Teil des Plangebiets.	9
Abb. 8	Lage des Landschaftsschutzgebietes	15
Abb. 9	Lage der Biotopkatasterflächen.....	16
Abb. 10	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	17
Abb. 11	Lage der Biotopverbundflächen	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kampe“ der Stadt Balve.....	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“	20
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	24

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Ausgangssituation der Bebauungsplanaufstellung besteht darin, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Plangebietes perspektivisch nicht mehr vollständig genutzt werden. Um einen Lückenschluss in der Wohnbebauung des Ortsteils Beckum der Stadt Balve herzustellen, besteht das Ziel der Planung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilien- und Doppelhäusern zu schaffen. Im Zuge der Entwicklung soll das bestehende Wohngebäude im Nordosten des Plangebietes erhalten und in das Plankonzept integriert werden. Durch die vorliegende Planung werden ca. 11 Wohneinheiten ermöglicht.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Auch im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine die Bebauung regelnden Bebauungspläne vorhanden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohnbebauung ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ erforderlich (STADT BALVE 2023).

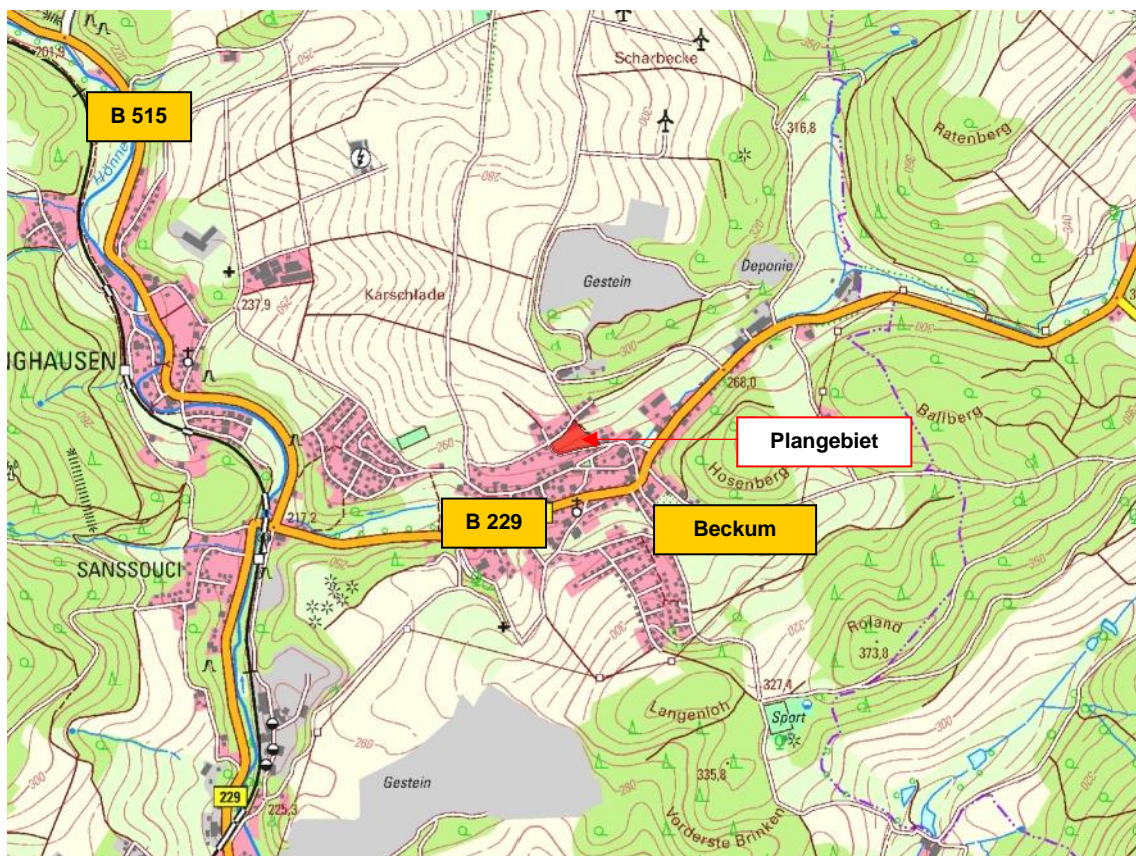


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Beckum, rund 3,5 km nördlich des Zentrums von Balve und unweit der Bundesstraße B 229, die das Plangebiet in Richtung Süden an das Zentrum von Balve anschließt. Im Norden, Westen und Süden wird das Plangebiet von der Straße „Am Kampe“ begrenzt, im Osten durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg.

Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ hat eine Größe von etwa 0,85 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43, 44 und 45 von Flur 5 der Gemarkung Beckum (STADT BALVE 2023).

3.2 Bebauungsplan

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ soll ein Lückenschluss in der Bestandsbebauung der Stadt Balve im Zuge einer Nachverdichtung ermöglicht werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die darin inbegriffenen Festsetzungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes geschaffen.

Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zudem wird im Norden ein Teilbereich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Kubatur der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden. Die geplante Bebauung soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an dem umliegenden Bestand orientieren.

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 – WA 4 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effiziente Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude ermöglicht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden großzügig gefasst und bieten neben flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Bebauung Platz für Erweiterungsmöglichkeiten der Bestandsbebauung (z. B. für Wintergärten, Terrassenüberdachungen bzw. Anbauten).

In Anpassung an die umgebenden Siedlungsbereiche wird im Plangebiet eine offene Bebauung angestrebt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die das Plangebiet dreiseitig umschließende Straße „Am Kampe“. Durch den Neubau entsteht weiterer Stellplatzbedarf. Dieser wird über Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen.

Die weiteren Ausführungen zum Bebauungsplan sind der Begründung bzw. Planzeichnung zu entnehmen (STADT BALVE 2023A und B).

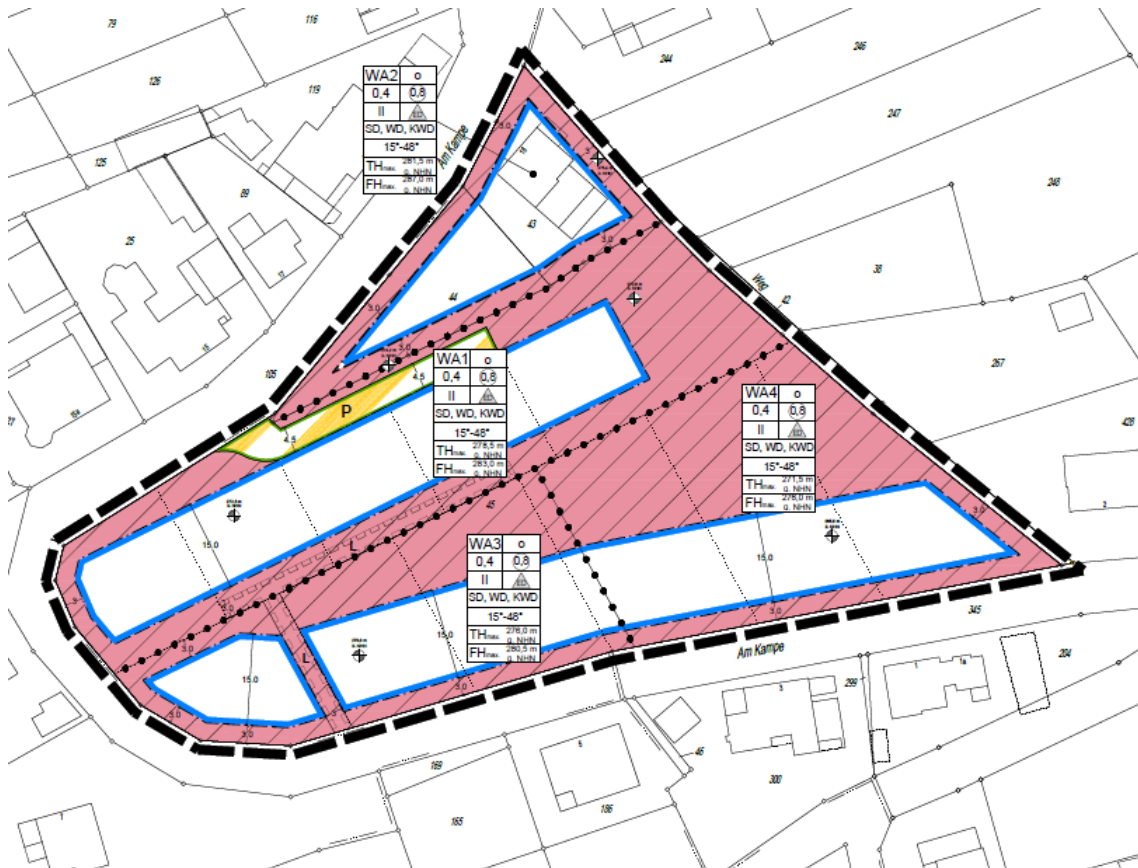


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve. Quelle: STADT BALVE 2023

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

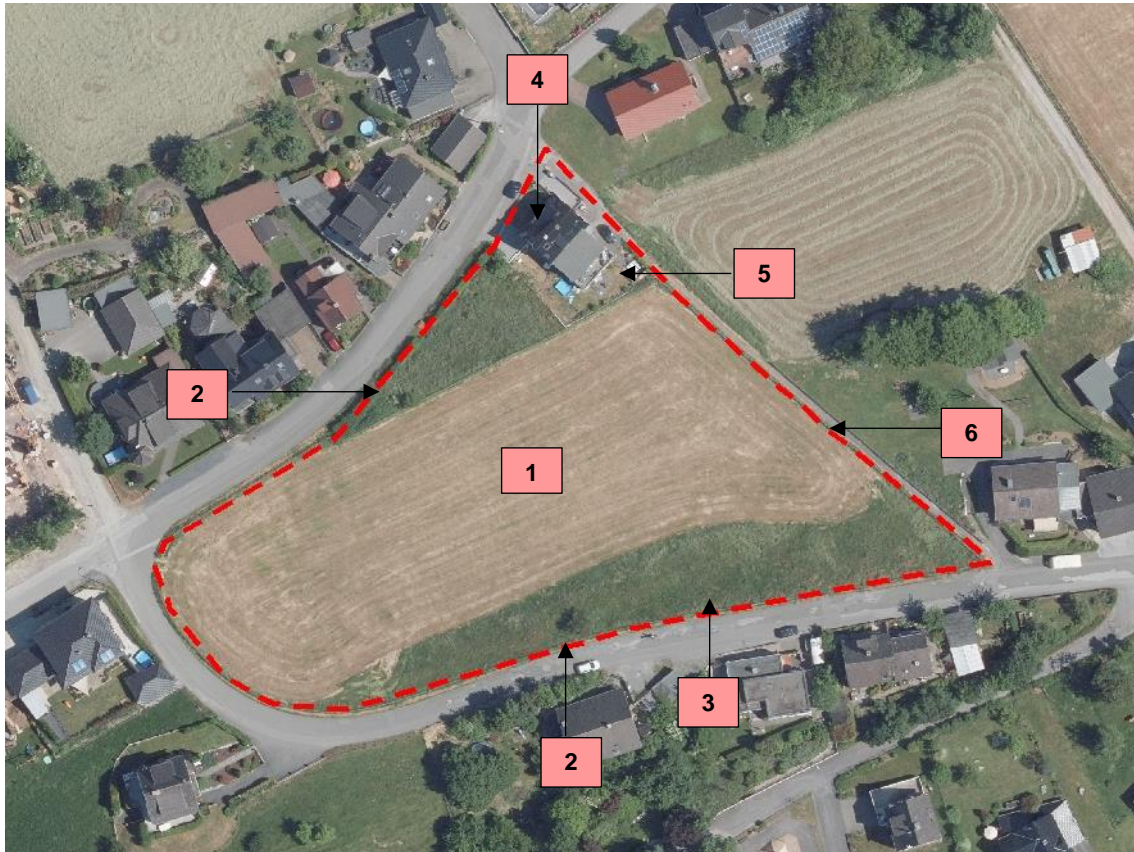


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021.

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| 1 = Grünland | 4 = Gebäude |
| 2 = Gehölze | 5 = Gärten |
| 3 = Saumflächen | 6 = (teil-)versiegelte Flächen |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage zwischen der Wohnbebauung von Beckum mit Gebäuden, Gartenflächen und Wohnstraßen. In östliche Richtung schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gehölzen sowie ein Wirtschaftsweg an.

Das Plangebiet selbst wird im überwiegenden Bereich von Grünland geprägt, auf welchem Löwenzahn als Störfaktor kartiert wurde. In den hängigeren Bereichen im Süden des Plangebietes ist die Nutzungsintensität des Grünlandes geringer, entsprechend fehlt hier der Löwenzahn und die Vegetation ist als heterogener zu bezeichnen. Zur Straße bestehen Saumstrukturen. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit Garten sowie einer Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen. Ein weiteres Gehölz befindet sich in Form eines Strauches im Süden des Plangebietes an der Böschung zur Straße.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Straße „Am Kampe“ mit Gebäude und Hecke im Hintergrund.



Abb. 5 Böschung zur Straße „Am Kampe“.



Abb. 6 Grünland im Plangebiet.



Abb. 7 Strauch im südlichen Teil des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es im nördlichen Bereich durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der umgebenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Nutzung im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

Ermittlung der Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kampe“ der Stadt Balve.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für ein allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 16. April 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46131

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 16. April 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 16 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Das Gebäude im Plangebiet stellt sich als genutztes Wohngebäude dar. Quartiermöglichkeiten sind nicht vollständig auszuschließen, jedoch bleibt dieses Gebäude erhalten.

Die Gehölze im Plangebiet stellen sich als Sträucher dar, in denen keine Höhlungen möglich sind. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Nester wurden in den noch nicht dicht belaubten Gehölzen ebenfalls nicht entdeckt. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nicht-essenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Das Grünland und die Saumflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohngebiet und der Straße „Am Kampe“ mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

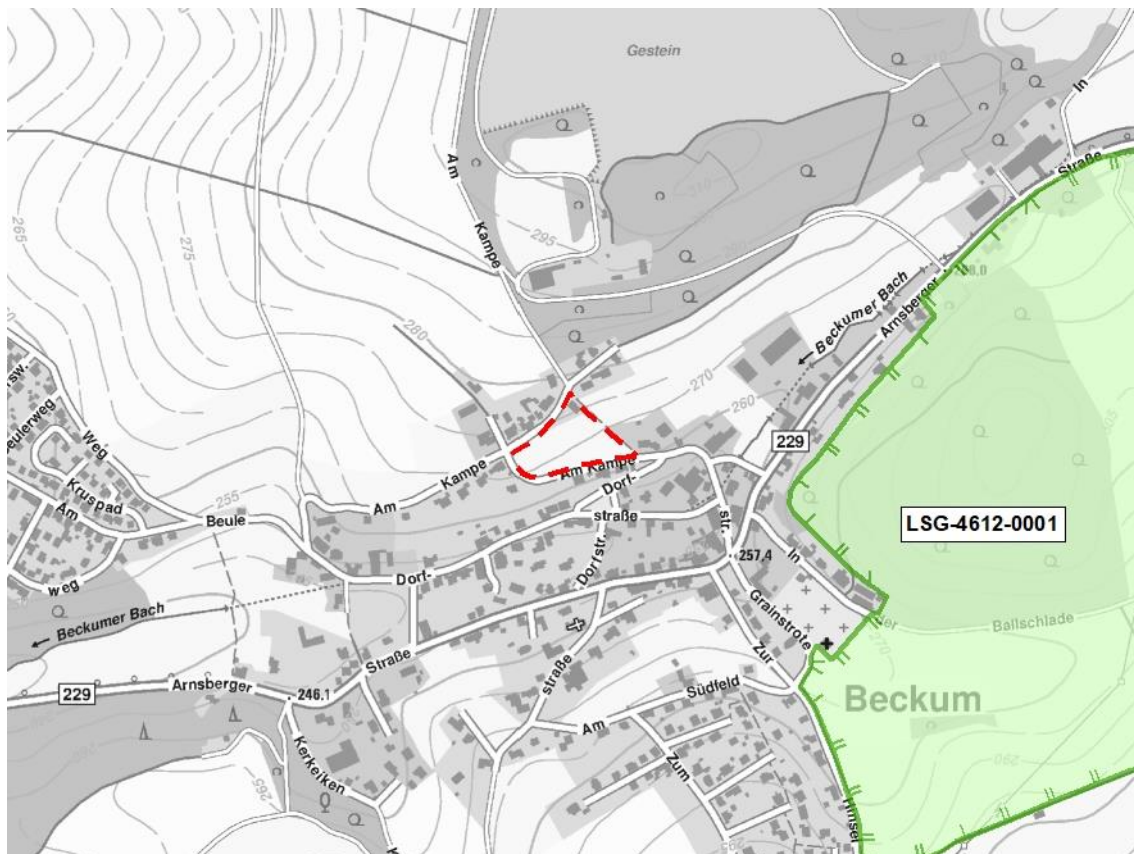


Abb. 8 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4613-0125 = Buchenwald am Hosenberg östlich von Beckum
- BK-4613-0146 = Buchenwald und Kalkklippen zwischen Langeloh und Beckumer Bach

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

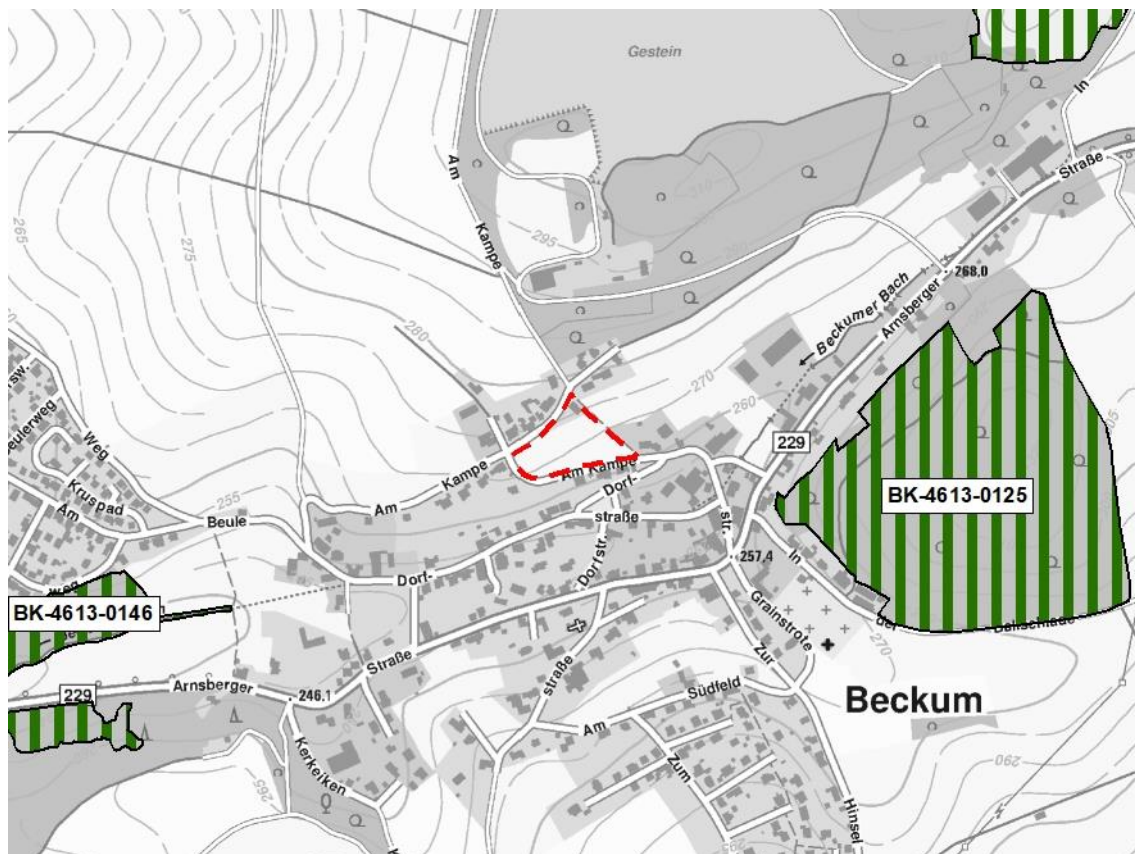


Abb. 9 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-4613-0125 = Buchenwald am Hosenberg östlich von Beckum

BK-4613-0146 = Buchenwald und Kalkklippen zwischen Langeloh und Beckumer Bach

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-4613-0208-2009 = Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- BT-4613-0237-2009 = Fließgewässer

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

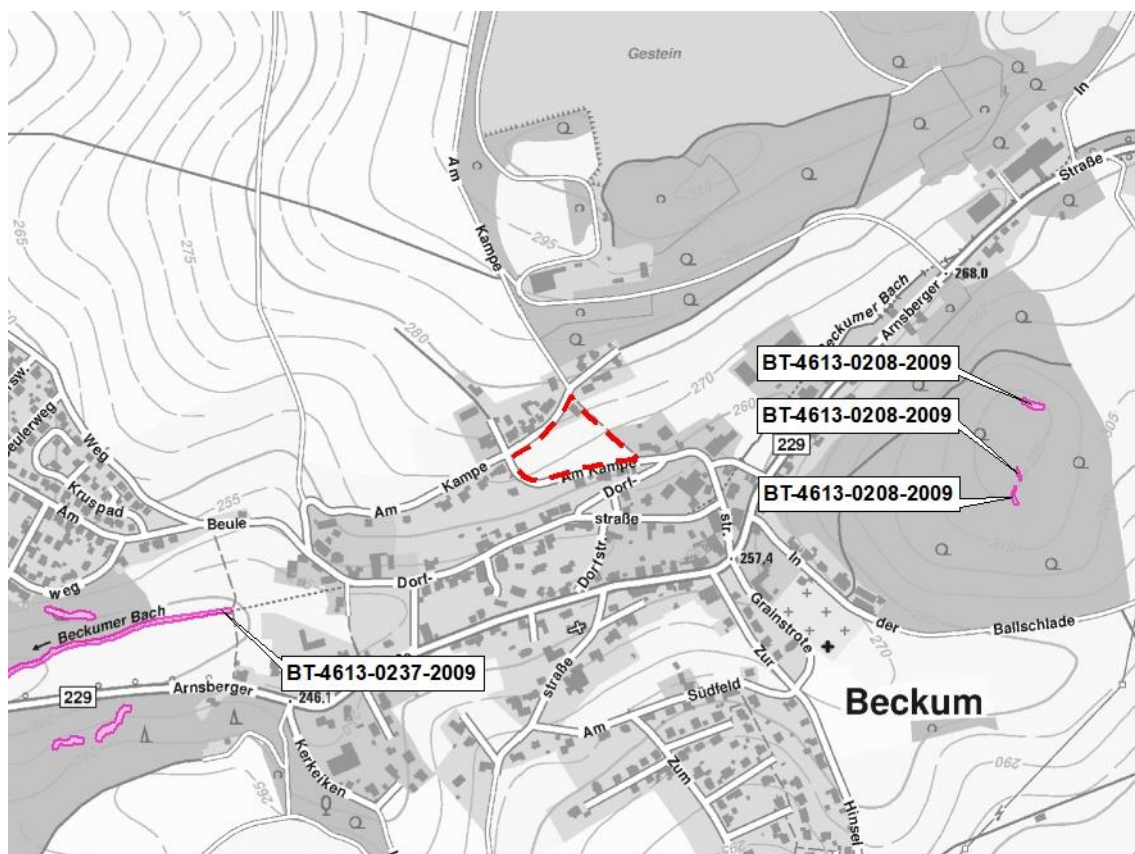


Abb. 10 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A.

BT-4613-0208-2009 = Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
BT-4613-0237-2009 = Fließgewässer

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-4613-021 = Hönne-Randhöhen nördlich von Balve
- VB-A-4613-022 = Burgberg-Orlebach und Buchenwälder östlich Beckum

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

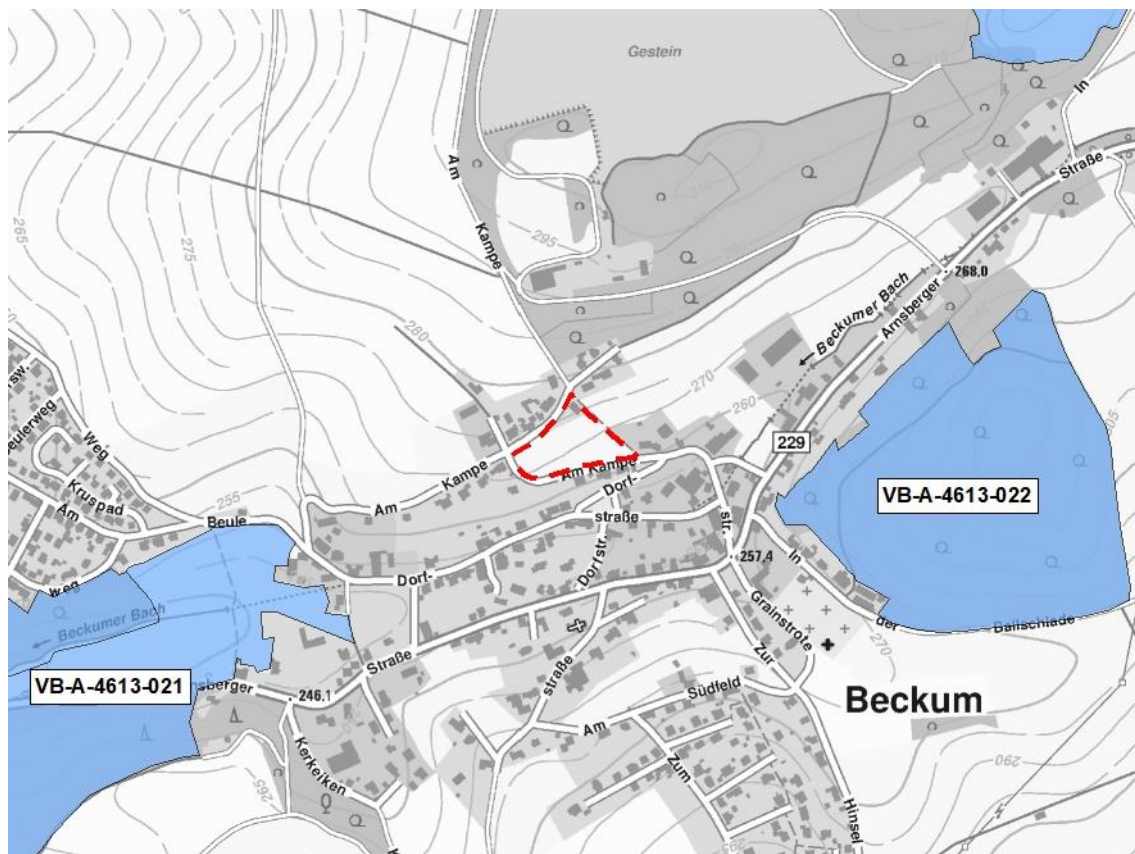


Abb. 11 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-4613-021 = Hönne-Randhöhen nördlich von Balve

VB-A-4613-022 = Burgberg-Orlebach und Buchenwälder östlich Beckum

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten und zwei Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4613 „Balve“ (Quadrant 1) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere								
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Großes Mausohr	N	U	Na			(Na)	FoRu!	Na
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Teichfledermaus	N	G	Na			(Na)	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Zweifarbflodermas	N	G	(Na)			Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)		Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N/B	S		FoRu!				
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S			Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na			Na		(Na)
Kiebitz	N/B	S						FoRu
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebü-sche, Hecken	Vegetations- arme oder -freie Biotope	Säume, Hochstauden- fluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		(Na)			Na
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Amphibien								
Geburtshelferkröte	N	S		Ru	(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte	N	U		Ru	(Ru)	(FoRu)		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes 4613 „Balve“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten und zwei Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 35 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen vorwiegend das Grünland, aber auch die Sträucher im Plangebiet sowie Saumstrukturen. Das Gebäude sowie die Gartenflächen bleiben erhalten.

Somit verbleiben noch eine Fledermausart sowie zwölf Vogelarten und zwei Amphibienarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS: N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	Verlust von Gehölzen	x	x	x	ja
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kiebitz	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				nein
Kreuzkröte	FIS: N	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber den üblichen Quartieren in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Das Plangebiet umfasst keine Waldstrukturen, weshalb eine Eignung für das Braune Langohr nicht gegeben ist.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Braunes Langohr

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetieren, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden

Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter ist nicht gegeben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude bzw. Felsnischen, Steinbrüche oder Krähenester sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. das Gebäude ist nicht betroffen. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Turmfalke

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes innerhalb des Plangebietes ist als unwahrscheinlich einzustufen, da sich keine Höhlungen im Plangebiet befinden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Für Baumpieper und Turteltaube stellt das Plangebiet keine geeigneten Strukturen dar. Auch für den Neuntöter fehlen wesentliche Dornensträucher im Plangebiet, welches sich zudem im Siedlungszusammenhang befindet und daher eine Besiedlung durch den Neuntöter als unwahrscheinlich eingestuft wird. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher nicht angenommen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Neuntöter
- Turteltaube

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** ist eine Vogelart der weithin offenen, flachen und baumarmen Landschaft. Er bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Nähe zum Mischgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten dar. Zudem sind insbesondere die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Kiebitz

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absatzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Das Plangebiet stellt keine geeigneten Laichgewässer für die genannten Arten dar. Ebenfalls sind auch keine Hinweise vorhanden, dass es sich bei dem Plangebiet um einen Wanderkorridor von Amphibien handelt, da die Nähe zu Laichgewässern nicht gegeben ist. Als Landlebensräume sind die Strukturen im Plangebiet ebenfalls nicht geeignet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden.

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden vertiefend behandelt.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

7.1 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Durch die Überplanung der derzeit mit Heckenstrukturen ausgebildeten Bereiche kann ein Lebensraum des Bluthänflings betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden die Gehölze gerodet, wobei insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Arten verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings überplant werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Da diese Strukturen dauerhaft entfernt werden, ist auch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG, wie etwa durch eine Silhouettenwirkung, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ebenfalls kommt es durch das Vorhaben nicht zu Zerschneidungswirkungen oder zu erheblichen Störungen auf angrenzenden Flächen.

7.2 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bluthänflingen, was nicht ausschließt, dass die Art in den Gehölzen brüten könnten. Allerdings ist die Anwesenheit der Art in dem Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Bluthänflingen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.3.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Gehölzen der angrenzenden Gärten und zukünftigen Gartenflächen im Plangebiet vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Bluthänflings infolge der Bauleitplanverfahren nicht erwartet wird.

8.0 Zusammenfassung

Die Ausgangssituation der Bebauungsplanneuaufstellung besteht darin, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Plangebietes perspektivisch nicht mehr vollständig genutzt werden. Um einen Lückenschluss in der Wohnbebauung des Ortsteils Beckum der Stadt Balve herzustellen, besteht das Ziel der Planung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilien- und Doppelhäusern zu schaffen. Im Zuge der Entwicklung soll das bestehende Wohngebäude im Nordosten des Plangebietes erhalten und in das Plankonzept integriert werden. Durch die vorliegende Planung werden ca. 11 Wohneinheiten ermöglicht.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Auch im direkten Umfeld des Plangebiets sind keine die Bebauung regelnden Bebauungspläne vorhanden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Wohnbebauung ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Ortsteil Beckum der Stadt Balve werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4613 „Balve“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf 35 Arten, die als planungsrelevant gelten (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten und zwei Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 16. April 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Durch die Überplanung der derzeit mit Heckenstrukturen ausgebildeten Bereiche kann ein Lebensraum des Bluthänflings betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden die Gehölze gerodet, wobei insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Arten verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings überplant werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Da diese Strukturen dauerhaft entfernt werden, ist auch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG, wie etwa durch eine Silhouettenwirkung, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ebenfalls kommt es durch das Vorhaben nicht zu Zerschneidungswirkungen oder zu erheblichen Störungen auf angrenzenden Flächen.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bluthänflingen, was nicht ausschließt, dass die Art in den Gehölzen brüten könnten. Allerdings ist die Anwesenheit der Art in dem Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Bluthänflingen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.3.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Gehölzen der angrenzenden Gärten und zukünftigen Gartenflächen im Plangebiet vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate

Zusammenfassung

vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Bluthänflings infolge der Bauleitplanverfahren nicht erwartet wird.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Juni 2023



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 13.01.2023).

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46131> (letzter Zugriff am 13.01.2023).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT BALVE (2023A): Stadt Balve. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe. Entwurf. Begründung. Balve.

STADT BALVE (2023B): Stadt Balve. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe. Entwurf. Planzeichnung Balve.

Stadt Balve – Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ – Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB:

Durch Offenlage vom 21.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB:

Mit Schreiben vom 06.03.2024 und Abgabefrist in dem Zeitraum vom 21.06.2024 bis einschließlich 26.04.2024

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Stellungnahme (z.T. inhaltliche Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 – Luftverkehr Schreiben vom 13.03.2024	Zu Ihren jeweiligen Schreiben vom 06.03.2024 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden. Für etwaige Projekte zur Errichtung von WEA'en bitte ich mich in einem Blmsch- Verfahren über den zuständigen Kreis zu beteiligen.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	PLEdoc GmbH Schreiben vom 21.03.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbairern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.</p>	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3	Stadt Menden (Sauerland) Schreiben vom 21.03.2024	Die Belange der Stadt Menden (Sauerland) werden von der Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Amprion GmbH Schreiben vom 22.03.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.03.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 53 B-Immissionsschutz Schreiben vom 09.04.2024	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Arnberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 15.04.2024	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg – Velen“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Aurora V“. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Landsberg – Velen“ war [REDACTED]	Es besteht kein Abwägungserfordernis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>██████████████████████████████████████████████████████████████████████████████ ██████████████████████████████████████████████ Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aurora V“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- und auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdung empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47903 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den her geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Der Geologische Dienst NRW wurde im formellen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
8	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Schreiben vom 15.04.2024</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Da in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussagen zu ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden sind, gebe ich aus landwirtschaftlicher Sicht den Hinweis, dass ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Kalamitätsflächen umgesetzt werden könnten, von den es im Stadtgebiet Balve genügend gibt.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB handelt gelten nach § 13a Abs. 2 Ziffer 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder ausgeglichen. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Märkisches Sauerland</p> <p>Schreiben vom 17.04.2024</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg -Agrar und Flurbereinigung</p> <p>Schreiben vom 22.04.2024</p>	<p>Es bestehen gegen die Planung keine Grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.</p> <p>Laufende Flurbereinigungsverfahren sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Ich weise darauf hin, dass in Beckum in der Vergangenheit folgende Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Verfahren</th> <th>Aktenzeichen</th> <th>Eingeleitet durch Beschluss vom</th> <th>Schlussfestgestellt durch Beschluss vom</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beckum</td> <td>B 714</td> <td>18.12.1934</td> <td>22.12.1948</td> </tr> <tr> <td>Beckum-Ost</td> <td>B 726</td> <td>05.11.1948</td> <td>21.12.1962</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die hieraus resultierenden Rezesse/Umlegungspläne mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegen der Stadt Balve und auch dem Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147 Münster, vor.</p>	Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom	Beckum	B 714	18.12.1934	22.12.1948	Beckum-Ost	B 726	05.11.1948	21.12.1962	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom													
Beckum	B 714	18.12.1934	22.12.1948													
Beckum-Ost	B 726	05.11.1948	21.12.1962													
11	<p>Stadt Neuenrade Schreiben vom 23.04.2024</p>	<p>Hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												
12	<p>Stadtwerke Balve Schreiben vom 25.04.2024</p>	<p>Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes haben die Stadtwerke Balve keine Bedenken.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												
13	<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Schreiben vom 26.04.2024</p>	<p>Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>												

<p>14</p>	<p>Märkischer Kreis Schreiben vom 29.04.2024</p>	<p>Stellungnahme FD 44 Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Bei den im Rahmen der geplanten Baumaßnahme/im BPlan überplanten betroffenen Böden handelt es sich bereichsweise um Braunerden, welche gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW als „sehr schutzwürdig“, bzw. als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beschrieben werden.</p> <p>Im Rahmen der vorgesehenen BPlan-Aufstellung werden schutzwürdige Böden auf einer Fläche von ca. 7.400 m² (gesamtes Flurstück 45) betroffen sein.</p> <p>Sofern eine Inanspruchnahme als unvermeidbar zu betrachten ist, werden die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen, welche ausgeglichen werden sollte. Es sind grundsätzlich bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen, welche die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zum Ziel haben.</p> <p>Als bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen bieten sich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung von versiegelten Flächen (Entfernen von Deckschicht/Unterbau, Lockerung des Bodens, Rekultivierungsschicht) - Bodenlockerung von verdichteten Böden, z.B. durch tiefwurzelnde Pflanzen - Erosionsschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anpflanzen von Hecken oder Verzicht von Pflügen - Extensivierung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens, z.B. durch Minimalbodenbearbeitung und Nutzungsänderungen (Acker in Grünland) - Wiedervernässung von trockengelegten Standorten - Minimierung von Nährstoffzufuhr, Verbot der Düngung auf Magerstandorten an. 	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB handelt gelten nach § 13a Abs. 2 Ziffer 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder ausgeglichen. Gesonderte bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
-----------	----------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Stellungnahme Sgb. 441 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.</p> <p>Die Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten hinsichtlich sog. „Schottergärten“ wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.</p> <p>Zur Einbindung in die freie Landschaft, sollte überlegt werden, zumindest im östlichen Bereich zur Einfriedung heimische standortgerechte Laubgehölze vorzusehen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sollte im Falle einer Bauantragstellung vor dem 01. Januar 2025, überlegt werden, auch schon vor der gesetzlichen Verpflichtung Festlegungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf dafür geeigneten Dachflächen zu treffen, evtl. auch in Kombination mit einer extensiven Begrünung.</p> <p>Stellungnahme FD 36 Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit</p> <p>Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ ist aufgefallen, dass hierin die verkehrliche Ausgestaltung des geplanten Wohngebietes nicht hinreichend dargestellt worden ist.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 befindet sich in einer Tempo-30-Zone, die nicht den Vorgaben zum Ausbauzustand gemäß der RAST 06 entspricht.</p> <p>Unter Würdigung dieses Umstandes bedarf es zwingend eines schlüssigen Verkehrskonzeptes, das Teil des</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Auf Grund der Einführung des § 42 a der Bauordnung für das Land NRW besteht für Wohngebäude, deren Bauantrag ab dem 01.01.2025 eingereicht wird, die Pflicht PV-Anlagen zu installieren. Da eine Umsetzung der Planung vor dem 01.01.2025 nicht zu erwarten ist, wird auf die Aufnahme einer Festsetzung hinsichtlich der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verzichtet.</p> <p>Die Straße „Am Kampe“ befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist somit nicht Regelungsbestandteil des Verfahrens. Im Rahmen der nächsten Straßensanierungsmaßnahmen wird die Straße allerdings nach dem Stand der RAST 06 ausgebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Bebauungsplanes ist. In diesem Konzept sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind Angaben zum zukünftigen Ausbau zu machen. Soll das Trennungsprinzip oder das Mischungsprinzip gemäß RAST 06 umgesetzt werden? - Bei der Ausgestaltung der Straßen sind die Vorgaben der der RAST 06 zu berücksichtigen und die Straßenquerschnitte entsprechend zu dimensionieren. Insbesondere ist auf die Fußgängerführung und zukünftige Parksituation bei der Entwurfsplanung einzugehen und diese maßstäblich gem. RAST 06 in den Bebauungsplan aufzunehmen. <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem vorgelegten Bebauungsplan seitens der Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Verfahrensstand nicht ohne ein schlüssiges Verkehrskonzept zugestimmt werden kann.</p> <p>Stellungnahme „Sbg. 443.1 - Kommunale Wasserwirtschaft“ und „Sbg. 443.2 – Gewerbliche Wasserwirtschaft“</p> <p>1. Da im Bebauungsplanentwurf Bodenkenntnisse zu einer möglichen Versickerung beschrieben werden, bitte ich um Mitteilung ob ein hydrogeologisches Gutachten für das Plangebiet erstellt wurde.</p> <p>2. Zudem bitte ich um Mitteilung, ob eine mögliche Ableitung des im Plangebiets anfallendem Niederschlagswassers über ein NW-Kanal in den „Beckumer Bach“ bzw. die Erstellung eines Trennsystems mit direkter Einleitung in das naheliegende Oberflächengewässer untersucht worden ist.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Ein hydrogeologisches Gutachten ist im Rahmen des Verfahrens erstellt worden. Dieses kommt zu dem Schluss, dass der Untergrund für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet ist.</p> <p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Zum aktuellen Zeitpunkt wird das Plangebiet sowie der Ortsteil Beckum über ein Mischsystem entwässert. Die Errichtung eines Regenwasserkanals oder einer Trennkanalisation ausschließlich für das Plangebiet wird auf Grund der Bestandssituation und dem damit verbundenen Aufwand als nicht verhältnismäßig angesehen und ist daher nicht weiter untersucht worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>3. Sollte bereits eine Mischwasserkanalnetzgenehmigung nach LWG für das Plangebiet existieren, so ist dies anzugeben.</p> <p>Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis. Gemäß Auskunft des Ruhrverbandes ist der Ortsteil Beckum und somit auch das Plangebiet bereits im Zuge der ZAP (Zentralabwasserplan) Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG NRW für die Kläranlage Balve Binolen berücksichtigt und von der Bezirksregierung als Mischgebietsentwässerungsfläche genehmigt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 08.05.2024</p>	<p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt
Widukindplatz 1
58802 Balve

Nur per E-Mail: k.g.riese@balve.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0602-24-BBP	Herr Laute	0228 5504- 4582	baludbwtoeb@bundeswehr.org	26.03.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe"

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2024 - Ihr Zeichen: Schreiben vom 06.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

POSTEINGANG
25.03.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Stadtverwaltung | Postfach 28 52 | 58688 Menden (Sauerland)

e-mail
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve

Dienststelle: **Planung und Bauordnung**

Ansprechpartnerin: **Frau Plichta
Neumarkt 5 | 58706 Menden
Zimmer C 332**

Telefon: **903-1612**
Telefax: **02373 903-1386**

E-Mail: **a.plichta@menden.de**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.03.2024

Aktenzeichen **09.01.02.001.012-392801-gr** Datum **21. März 2024**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve

Sehr geehrte Frau Griese,

die Belange der Stadt Menden (Sauerland) werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Anna Plichta

POSTEINGANG
15.04.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Balve
Fachbereich 4
Bauamt - Umweltschutz - Stadtentwicklung
Postfach 13 63
58797 Balve

Per E-Mail an: bauleitplanung@balve.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.03.2024 - 09.01.02.001.012-392801 - gr -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Landsberg – Velen“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Aurora V“. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes „Landsberg – Velen“ war [REDACTED]

[REDACTED] Auskunft erteilt [REDACTED]

Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Aurora V“ ist nach meinen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 15. April 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-143
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils



aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht

Stadt Balve
Postfach 13 63
58797 Balve

26. April 2024

Aufstellung B-Plan Nr. 52 „Am Kampe“

Ihr Schreiben vom 06.03.2024, Eingang: 08.03.2024, 09.01.02.001.012-392801-gr;
unser Zeichen: P 37/24

Stellungnahme

Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.



Frank Bendig

Antwort: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von: Hinz, Thomas
An: Griese, Kyra
Datum: 25.04.2024

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes haben die Stadtwerke Balve keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Betriebsleiter

i. A. Hinz

POSTEINGANG 26.04.2024 Stadt Balve Märkischer Kreis Griese, Kyra



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Balve
Postfach 1363
58797 Balve



Datum: 15. April 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2024-041
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rohwer
thies.rohwer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5575
Fax: 02931/82-5605

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Ortsteil Beckum Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus
agrарstruktureller Sicht.

Laufende Flurbereinigungsverfahren sind durch die Planung nicht
betroffen.

Ich weise darauf hin, dass in Beckum in der Vergangenheit
nachfolgende Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind:

Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom
Beckum	B 714	18.12.1934	22.12.1948
Beckum-Ost	B 726	05.11.1948	21.12.1962

Die hieraus resultierenden Rezesse/Umlegungspläne mit den u. U. zu
berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung
des Verfahrens hinaus, liegen der Stadt Balve und auch dem

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/)

Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147 Münster,
vor.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Rohwer

POSTEINGANG

22.04.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Märkisches Sauerland
Parkstraße 42, 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4 - Bauamt, Umweltschutz, Stadtentwicklung
Frau
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balve

17.04.2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.002.Ba52
bei Antwort bitte angeben

Herr Wendscheck
FG Hoheit
Telefon 02351/1539-18
Mobil 0171/58719-12
Telefax 02351/1539-85
Joshua.Wendscheck@wald-
und-holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“, im Ortsteil Be-
ckung der Stadt Balve
Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB so-
wie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB**

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2024, Ihr Az. 09.01.02.001.012-392801-gr

Sehr geehrter Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt
Balve bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald betroffen
ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

(Wendscheck)

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Märkisches
Sauerland
Parkstraße 42
58509 Lüdenscheid
Telefon 02351 1539-0
Telefax 02351 1539-85
maerkisches-sauer-
land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



E.: 16.04.2024

Landwirtschaftskammer NRW · Platanenallee 56 · 59425 Unna

Stadt Balve
Fachbereich 4
Postfach 1363
58797 Balve

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen

Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr

Mail: luedenscheid@lwk.nrw.de

Ruhr-Lippe

Mail: unna@lwk.nrw.de

Platanenallee 56, 59425 Unna

Tel.: 02303 96161-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Lauschner

Durchwahl: - 35

Unna 15.04.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Ortsteil Beckum

Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Da in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aussagen zu ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden sind, gebe ich aus landwirtschaftlicher Sicht den Hinweis, dass ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Kalamitätsflächen umgesetzt werden könnten, von den es im Stadtgebiet Balve genügend gibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lauschner

Kyra Griese

Von: Arslan, Hivda <Hivda.Arslan@bra.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 9. April 2024 07:56
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [NdB] Stellungnahme: B.Plan Nr 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

Gegen die Festsetzungen im Planentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Märkischen Kreis als UUB.

Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hivda Arslan

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hivda Arslan

--

Hivda Arslan
Dezernat 53 B – Immissionsschutz
Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Tel: +49293182 2418
Mail: Hivda.Arslan@bra.nrw.de



Kyra Griese

Von: Schmidt, Vanessa <Vanessa.Schmidt@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 22. März 2024 09:04
An: Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [extern] Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 192606, Balve: Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Schmidt

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
T intern 15747
T extern +49 231 5849-15747
vanessa.schmidt@amprion.net
<https://www.amprion.net/>
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Balve
Fachbereich 4 - Bauamt - Umweltschutz -
Stadtentwicklung
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balve

zuständig Steffen Wilms
Durchwahl 0201/3659-323

Ihr Zeichen
09.01.02.001.012-
392801- gr

Ihre Nachricht vom
06.03.2024

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20240304710

Datum
21.03.2024

Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ der Stadt Balve; Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

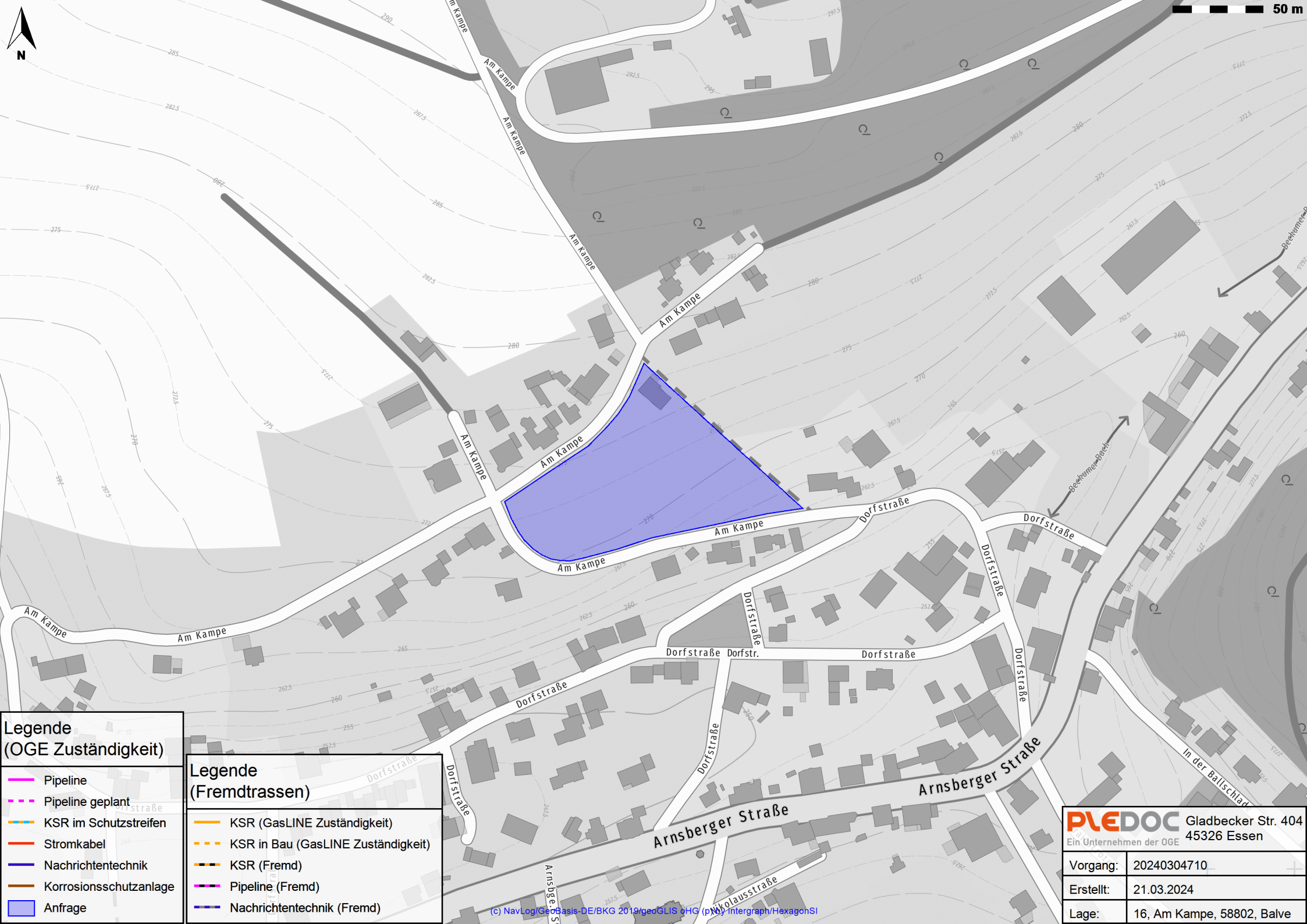
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.





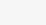

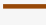
Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



50 m



**Legende
(OGZ Zuständigkeit)**

-  Pipeline
-  Pipeline geplant
-  KSR im Schutzstreifen
-  Stromkabel
-  Nachrichtentechnik
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

-  KSR (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
-  KSR (Fremd)
-  Pipeline (Fremd)
-  Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240304710
Erstellt:	21.03.2024
Lage:	16, Am Kampe, 58802, Balve

POSTEINGANG
13.03.2024
Stadt Balve
Märkischer Kreis
Griese, Kyra

Kyra Griese

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 14:38
An: Kyra Griese; Bauleitplanung Stadt Balve
Betreff: [NdB] Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 52 "Am Kampe"** im Ortsteil Beckum und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hallo Frau Griese,

zu Ihren jeweiligen Schreiben vom 06.03.2024 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.

Für etwaige Projekte zur Errichtung von WEA'en bitte ich mich in einem Blmsch- Verfahren über den zuständigen Kreis zu beteiligen.

Vielen Dank und viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.- Thaer- Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@ brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44-61.22.02 BPlan 52
29042024**
Datum: 29.04.2024

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Stadt Balve
FB 4
Frau Griese
Postfach 1363
58797 Balve
mail: bauleitplanung@balve.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im Orteil Beckum der Stadt Balve

hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB
bezug: Schreiben vom 06.03.2024

Stellungnahme FD 44 Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde

Bei den im Rahmen der geplanten Baumaßnahme/im BPlan überplanten betroffenen Böden handelt es sich bereichsweise um **Braunerden**, welche gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW als

„sehr schutzwürdig“, bzw. als **„fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“** beschrieben werden.

Im Rahmen der vorgesehenen BPlan-Aufstellung werden schutzwürdige Böden auf einer Fläche von ca. **7.400 m² (gesamtes Flurstück 45)** betroffen sein.

Sofern eine Inanspruchnahme als unvermeidbar zu betrachten ist, werden die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen, welche ausgeglichen werden sollte. Es sind grundsätzlich bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen, welche die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zum Ziel haben.

Als bodenwirksame Ausgleichsmaßnahmen bieten sich z.B.

- Entsiegelung von versiegelten Flächen (Entfernen von Deckschicht/Unterbau, Lockerung des Bodens, Rekultivierungsschicht)
- Bodenlockerung von verdichteten Böden, z.B. durch tiefwurzelnde Pflanzen
- Erosionsschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anpflanzen von Hecken oder Verzicht von Pflügen
- Extensivierung und Verbesserung des Wasserspeichervermögens, z.B. durch Minimalbodenbearbeitung und Nutzungsänderungen (Acker in Grünland)
- Wiedervernässung von trockengelegten Standorten
- Minimierung von Nährstoffzufuhr, Verbot der Düngung auf Magerstandorten

an.

Stellungnahme Sgb. 441 Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Kampe“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten hinsichtlich sog. „Schottergärten“ wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

Zur Einbindung in die freie Landschaft, sollte überlegt werden, zumindest im östlichen Bereich zur Einfriedung heimische standortgerechte Laubgehölze vorzusehen.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sollte im Falle einer Bauantragstellung vor dem 01. Januar 2025, überlegt werden, auch schon vor der gesetzlichen Verpflichtung Festlegungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf dafür geeigneten Dachflächen zu treffen, evtl. auch in Kombination mit einer extensiven Begrünung.

Stellungnahme FD 36 Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Kampe“ ist aufgefallen, dass hierin die verkehrliche Ausgestaltung des geplanten Wohngebietes nicht hinreichend dargestellt worden ist.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 52 befindet sich in einer Tempo-30-Zone, die nicht den Vorgaben zum Ausbauzustand gemäß der RSt 06 entspricht.

Unter Würdigung dieses Umstandes bedarf es zwingend eines schlüssigen Verkehrskonzeptes, das Teil des Bebauungsplanes ist. In diesem Konzept sind folgende Angaben zu machen:

- Es sind Angaben zum zukünftigen Ausbau zu machen. Soll das Trennungsprinzip oder das Mischungsprinzip gemäß RSt 06 umgesetzt werden?
- Bei der Ausgestaltung der Straßen sind die Vorgaben der RSt 06 zu berücksichtigen und die Straßenquerschnitte entsprechend zu dimensionieren. Insbesondere ist auf die

Fußgängerführung und zukünftige Parksituation bei der Entwurfsplanung einzugehen und diese maßstäblich gem. RAST 06 in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem vorgelegten Bebauungsplan seitens der Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Verfahrensstand nicht ohne ein schlüssiges Verkehrskonzept zugestimmt werden kann.

Stellungnahme „Sbg. 443.1 - Kommunale Wasserwirtschaft“ und „Sbg. 443.2 - Gewerbliche Wasserwirtschaft“

1. Da im Bebauungsplanentwurf Bodenkenntnisse zu einer möglichen Versickerung beschrieben werden, bitte ich um Mitteilung ob ein hydrogeologisches Gutachten für das Plangebiet erstellt wurde.

2. Zudem bitte ich um Mitteilung, ob eine mögliche Ableitung des im Plangebiets anfallendem Niederschlagswassers über ein NW-Kanal in den „Beckumer Bach“ bzw. die Erstellung eines Trennsystems mit direkter Einleitung in das naheliegende Oberflächengewässer untersucht worden ist.

3. Sollte bereits eine Mischwasserkanalnetzgenehmigung nach LWG für das Plangebiet existieren, so ist dies anzugeben.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bernd Strotkemper

STADT NEUENRADE

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Stadt Balve
Frau Kyra Griese
Postfach 13 63
58797 Balve

Stadt Balve

Märkischer Kreis

Eingang

24. April 2024

FB

4



Zuständiges Amt:

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Zimmer:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Bauamt
Hubert Großheim

693-76

42

h.grossheim@neuenrade.de

621.25

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

06.03.2024 09.01.02.001.012-392801-gr

Datum:

23. April 2024

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe" im Ortsteil Beckum
hier: Stellungnahme Stadt Neuenrade nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Griese,

hinsichtlich der bezeichneten Planung werden durch die Stadt Neuenrade Hinweise oder Bedenken nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Großheim

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis

IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB

Volksbank in Südwestfalen

IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD

Postbank Dortmund

IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon

02392 / 693 – 0

Telefax

02392 / 693 - 48

Kernzeiten

montags - freitags

dienstags

donnerstags

8.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

www.neuenrade.de

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Balve
Kyra Griese
Widukindplatz 1
58802 Balve

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	BIL: 20240430-0673
Ihre Nachricht	30.04.2024
Unsere Zeichen	20240430_0038_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 08.05.2024

BIL: behördliche Planung, Genehmigungsverfahren, Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 52 "Am Kampe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Anlagen:

TG_20240430_0038_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20240430_0038_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

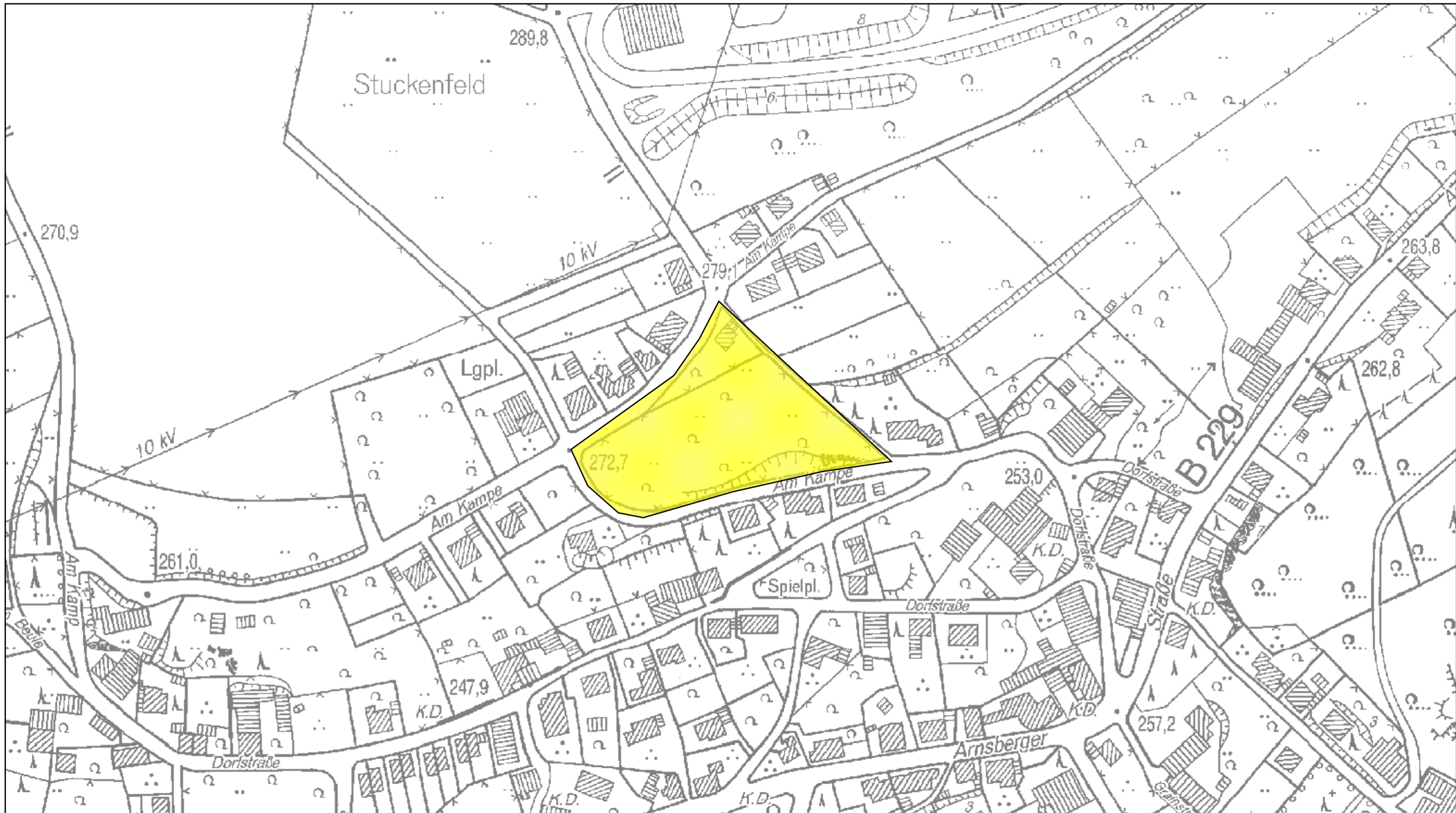
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- - - geplante Gasfernleitung
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - Umbaumaßnahme
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel:

- · - · - Fernmeldekabel
- · - · - KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben
20240430_0038_V01



Projekt behördliche Planung, Genehmigungsverfahren, Bebauungsplan
BIL: 20240430-0673

Straße / Ort
Am Kampe (58802) 16, Balve

Maßstab
1 : 2000

Erstellt von
B-I-D

Erstellt am
30.04.2024

Beschlussvorlage Nr. USB 28/2024

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Korte

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Balve vom 01.04.2022

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	26.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 13 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“ schlägt dem Rat der Stadt Balve vor, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve zu beschließen.

Sachdarstellung:

An die Friedhofsverwaltung Balve wurde im vergangenen Jahr immer wieder der Wunsch nach einer kürzeren Ruhefrist für die Grabarten auf den Städt. Friedhöfen herangetragen.

Weiterhin ist die Zahl von vorzeitig eingeebneten Gräbern aufgrund der langen Ruhefristen steigend.

Das Bestattungsgesetz NRW regelt in § 4 Abs. 2, dass der Friedhofsträger für Erd- und Aschenbestetzungen gleich lange Ruhefristen festlegt.

Dies ist derzeit in § 13 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve in der Fassung vom 05.10.2023 geregelt. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.

Das Gesetz ermöglicht jedoch auch, unterschiedliche Ruhefristen für verschiedene Altersgruppen für Erdbeisetzungen anzubieten und sich dann diesen kürzeren Erdbestattungsfristen auch für Aschenbeisetzungen anzuschließen.

Es wird vorgeschlagen, den § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- a) für körperbestattete Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
- b) für körperbestattete Verstorbene unter 5 Jahren 20 Jahre
- c) für aschenbestattete Verstorbene 20 Jahre

Eine weitere Änderung betrifft § 30 Abs. 4 (Entfernung von Grabmalen). Im Jahr 2022 wurde in die Satzung aufgenommen, dass Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Bauhof ihre Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Flächen dauerhaft aufstellen lassen können. In der Praxis ist dies derzeit nicht durchführbar und die Steine werden lediglich in eine Wiesenfläche gelegt. Die Möglichkeit eines ehrenden Gedenkens an verstorbene Balverinnen und Balver durch aufgestellte Grabsteine soll in jedem Fall bestehen bleiben. Jedoch soll das ordnungsgemäße Aufbringen auf ein entsprechendes Fundament durch die Nutzungsberechtigten privat beauftragt und gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, den § 30 Abs. 4 der Friedhofssatzung wie folgt neu zu fassen:

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Nutzungsberechtigten seitens des Friedhofsträgers angeboten, die Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Städt. Friedhof Balve dauerhaft aufstellen zu lassen. Die Aufstellung muss beim Friedhofsträger angemeldet und nach privater Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch eine

Fachfirma ordnungsgemäß ausgeführt werden.

H. Mühling

C. Korte
Fachbereichsleiterin

1 Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

2. Änderungssatzung vom

zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve

vom 01.04.2022

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Balve am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit beträgt:

- a) für körperbestattete Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
- b) für körperbestattete Verstorbene unter 5 Jahren 20 Jahre
- c) für aschenbestattete Verstorbene 20 Jahre

2. § 30 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Nutzungsberechtigten seitens des Friedhofsträgers angeboten, die Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Städt. Friedhof Balve dauerhaft aufstellen zu lassen.

Die **Aufstellung** wird beim Friedhofsträger angemeldet.

Nach der Zuweisung der entsprechenden Fläche durch den Friedhofsträger beauftragt der Nutzungsberechtigte eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Grabmals und weißt dieses der Friedhofsverwaltung nach.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den

Hubertus Mühling
Bürgermeister

Beschlussvorlage Nr. RAT 31/2024

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Griese, Herr Rothauge

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in der Anlage enthaltene Stellungnahme der Stadt Balve zum 2. Entwurf des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen Wittgenstein.

Sachdarstellung:

Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein hat die Stadtverwaltung mit Beschluss des Rates vom 08.06.2021 eine Stellungnahme zum ersten Regionalplanentwurf abgegeben.

Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen, der Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten sowie der Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen wurde der Regionalplanentwurf überarbeitet. Für diesen überarbeiteten 2. Regionalplanentwurf wird derzeit das Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 18.11.2024 bis einschl. 17.12.2024 durchgeführt.

Der Stadt Balve wird auch in diesem Zusammenhang erneut die Gelegenheit gegeben Anregungen zu den geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen aufzuführen.

Die in der Anlage aufgeführten Anregungen sollten daher im Rahmen der Beteiligung vorgebracht werden.

Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Regionalplans Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis- Kreis Olpe- Kreis Siegen Wittgenstein.

H. Mühling

S. Rothauge
Fachbereichsleiter

1 Stellungnahme

Stellungnahme der Stadt Balve zum 2. Entwurf des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein

Zum 2. Entwurf des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, nimmt die Stadt Balve wie folgt Stellung.

Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Nummerierung und Benennung der Kapitel des Dokuments „Festlegungen und Erläuterungen“, sodass die Anmerkungen leichter zugeordnet werden können.

Die Ziele und Grundsätze, zu denen Anmerkungen vorgebracht werden, werden an entsprechender Stelle zitiert.

3.1-3 Grundsatz – Regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler [...] als regional bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung (siehe Anhang 3-III) berücksichtigt werden.“

Anmerkung:

Die im Anhang 3-III „Regionalbedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung“ auf Seite 352 unter Balve aufgeführte Wocklumer Mühle wird aufgrund ihres baulichen Zustands abgebrochen und aus der Denkmalliste der Stadt Balve ausgetragen.

6.4-3 Grundsatz – Entwicklung von Haltepunkten

„Die Erweiterung der Infrastruktur durch die Reaktivierung von Haltepunkten sowie die Einrichtung neuer Haltepunkte an bestehenden Schienenstrecken sollen geprüft werden.

Dies gilt insbesondere für die im Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe benannten Haltepunkte:

[...]

- Hemer – Klusenstein (Bedarfshalt)“

Anmerkung:

Die Prüfung zur Reaktivierung des Haltepunktes „Hemer-Klusenstein“ wird begrüßt, da es sich hierbei um einen beliebten Ausgangspunkt für Wanderungen handelt.

7-2 Ziel Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung

„Die zeichnerisch festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des Planungsraums sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den BSAB hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, sind auszuschließen.“

Anmerkung:

Es wird begrüßt, dass der Stellungnahme der Stadt Balve vom 29.06.2021 gefolgt und der BSAB im Südwesten zurückgenommen wurde, sodass die Erreichbarkeit der Ortslage Eisborn über die K29 weiterhin gesichert ist.

Der Erweiterung des BSAB in nördliche Richtung wird zugestimmt, da diese Festlegung bereits im Gebietsentwicklungsplan (heute Regionalplan) von September 2001 getroffen wurde und somit dem aktuellen Planungsstand entspricht. Die Erweiterung des BSAB in nordwestliche Richtung wird begrüßt, da sich der Abbaubereich des Steinbruchs nicht in direkte Richtung der Ortslage Eisborn entwickelt. Es muss sichergestellt sein, dass es sich hierbei um eine für die Ortslage Eisborn verträgliche Erweiterung des BSAB handelt und nicht zu einer erhöhten Belastung durch Staub, Lärm, Erschütterung und sonstiger steinbruchbetrieblicher Emissionen führt.

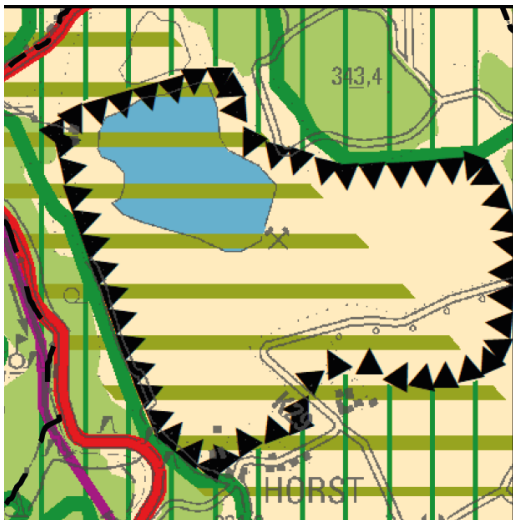


Abbildung 1



Abbildung 2 – 2. Entwurf aus 2024
Rot: Zurückgenommener BSAB
Blau: Hinzugefügter BSAB

8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

„Innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.“

Anmerkung:

Zunächst wird es begrüßt, dass die WEB im Vergleich zum Entwurf 1 stellenweise zurückgenommen wurden.

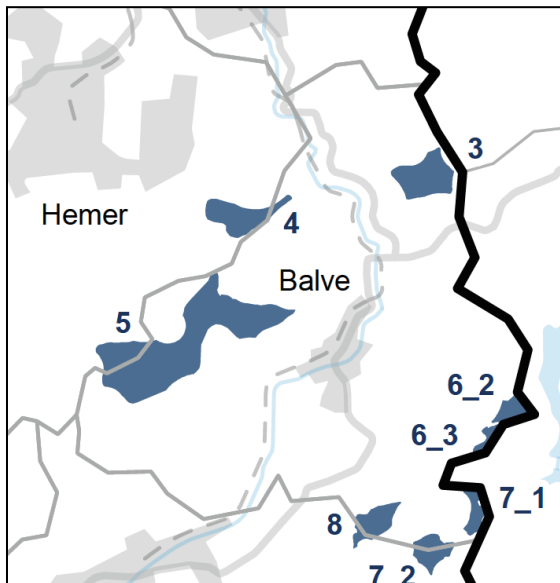


Abbildung 3 - 1. Entwurf aus 2021

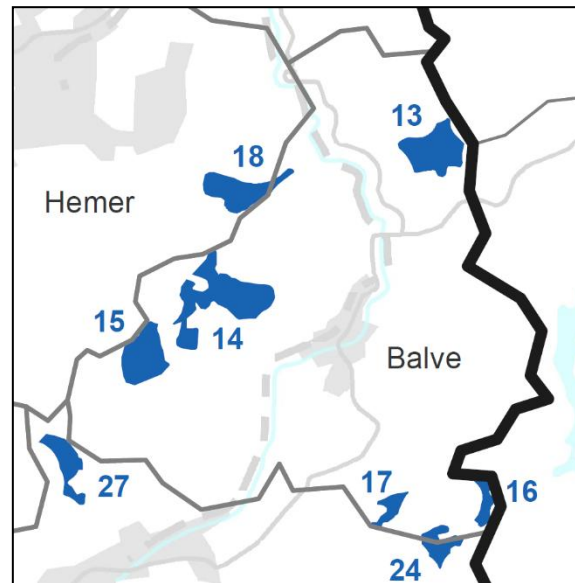


Abbildung 4 - . Entwurf aus 2024

Die verbliebenen WEB sind im Regionalplanentwurf zum Teil mit anderen Darstellungen unterlegt, die als Grundsätze in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf aufgenommen wurden.

So wird unter **Grundsatz 5.2-1 „Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore“** aufgeführt, dass die Lebensräume von Arten mit weiträumigem Arealanspruch und deren durchgängige Wanderkorridore gesichert und entwickelt werden sollen. Hierfür sollen großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie naturnahe, strukturreiche Laubwälder und Waldränder gesichert und entwickelt werden.

Die Erläuterungskarte 5B „Unzerschnittene, großflächige Waldbereiche“ stellt den Waldbereich von Balve-Garbeck über den Höhenrücken des Balver Waldes in Richtung Hemer als unzerschnittenen, großflächigen Waldbereich dar (siehe Abbildung 5). Innerhalb dieser Fläche sind in Balve die WEB 14, 15 und 18 festgelegt worden (Abbildung 6). Aufgrund der Anzahl von Windkraftanlagen, die innerhalb dieses Waldbereichs errichtet werden können, ist davon auszugehen, dass eine Zerschneidung des Waldbereiches durch die Windkraftanlagen selbst und deren Zuwegung erfolgt. Der Grundsatz wird aufgrund des Ziels 8.1-1 für diesen unzerschnittenen Waldbereich obsolet.

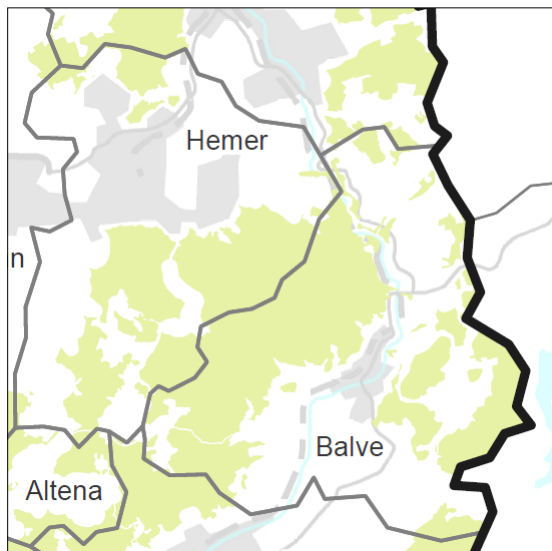


Abbildung 5 - Unzerschnittene Waldbereiche

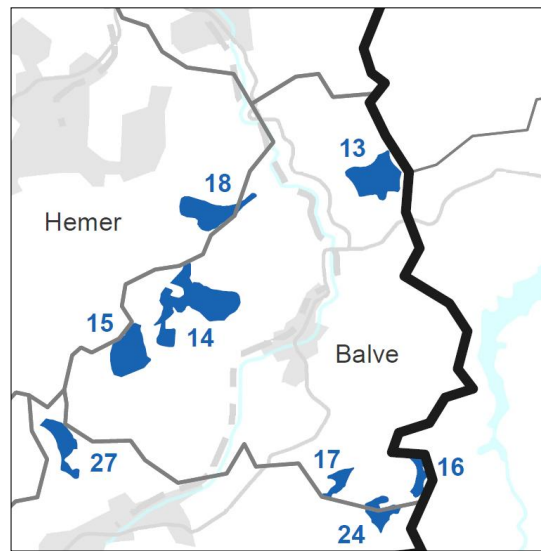


Abbildung 6 - Windenergiebereiche

Des Weiteren wird im **Grundsatz 2.2-5 „Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen“** angeführt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Schäden in Folge von Starkregenereignissen vorgebeugt werden sollen. Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion sowie Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2 m-Raum sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und in ihrer Funktion gesichert werden.

Zu diesem Grundsatz wird in der Erläuterung ausgeführt, dass neben der Bodenbeschaffenheit im Planungsraum auch die differenzierte Betrachtung der Waldbestände ein wichtiger Faktor für das Vorbeugen von Schäden durch Starkregen ist. Die Waldfunktionenkarte des Landesbetrieb Wald und Holz NRW [...] zeigt unter anderem diejenigen Waldflächen, die aufgrund ihrer besonderen Bodenschutzfunktion gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wassererosion schützen. Daher sollen diese Waldflächen nicht durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt werden, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen und somit den prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Innerhalb der ausgewiesenen WEB im Stadtgebiet Balve finden sich insbesondere entlang der kleineren Fließgewässer (Bäche und Siepen) Erosionsschutzzonen (Abbildung 7). Durch den Bau von Windkraftanlagen in den WEB mitsamt der Zuzugung werden die Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion durch Rodung und Verdichtung langfristig beeinträchtigt. Dabei ist nicht abzuschätzen, wie sich die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Abfluss des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen auswirkt. Eine Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist derweil nicht erforderlich. Um einer Gefährdung durch Starkregenereignisse für die Unterlieger entgegenzuwirken, sollte eine verpflichtende Prüfung der Auswirkungen des Windkraftvor-

habens auf Starkregenereignisse (HQ Extrem) im Rahmen des Bundesimmissi-
onsschutzgesetzes verpflichtend und in den Grundsatz aufgenommen werden.

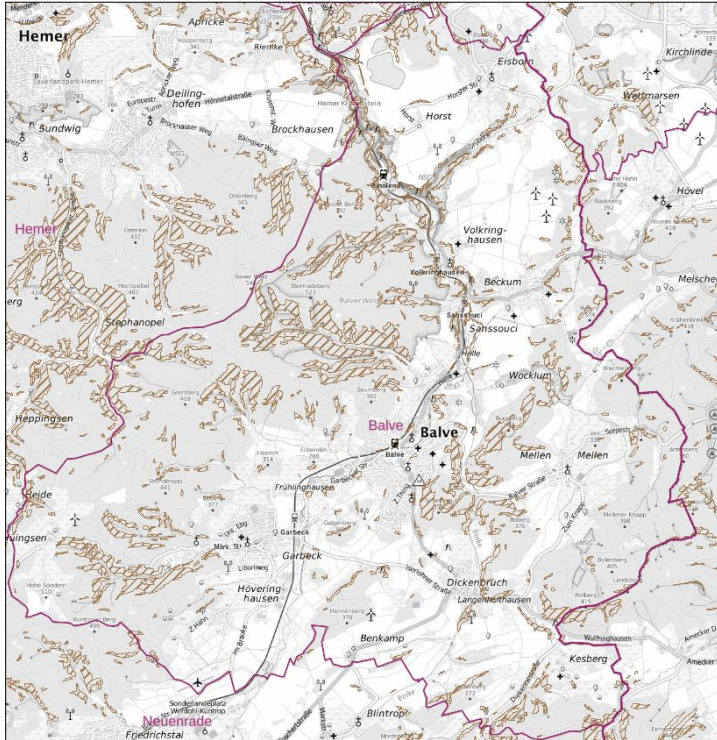


Abbildung 7 - Erosionsschutzzonen

Beschlussvorlage Nr. HFA 4/2024

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: R.Runte

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Gebührenkalkulation Abfallbeseitigungsgebühren 2025

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 11 01 01

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der vorliegenden vorläufigen Verbandsumlage 2025, den zu erwartenden Bemessungseinheiten sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Sonderrücklage „Abfallbeseitigungsgebühren“ wird empfohlen, den aktuellen Gebührensatz von 122,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwerte unverändert für das Gebührenjahr 2025 zu belassen.

Die sich dabei abzeichnende Gebührenunterdeckung in 2025 in Höhe von fast 127.000,00 € kann durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage in 2025 ausgeglichen werden.

Sachdarstellung:

Der Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA Iserlohn) hat die vorläufige Verbandsumlage 2025 für die Stadt Balve mit 1.889.083 € festgesetzt.

Sie steigt somit um 70.846 € gegenüber 2024 an (1.818.237 €). Somit eine Anhebung um 3,90%.

Auswirkung auf die „Gebührenkalkulation 2025“:

Zunächst einmal bleibt festzustellen, dass das laufende Jahr 2024 nahezu planmäßig verläuft.

Die vorläufige Verbandsumlage für 2024 wurde, wie vorgesehen, mit 1.818.237 € im Dezember 2023 vom ZfA beschlossen.

Das prognostizierte Gebührenaufkommen 2024 wird voraussichtlich wie folgt eintreten:

Gebührensatz 122,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert

Bemessungseinheiten:	14.501 €	(Planwert war 14.500 €)
Gebührenaufkommen (vorläufig):	1.769.122 €	(Planwert war 1.769.000 €)
Gebührenermäßigungen:	6.349 €	(Planwert war 7.000 €)
Gebührenaufkommen (endgültig):	1.762.773 €	(Planwert war 1.762.000 €)
Somit verbleibende Unterdeckung:	55.464 €	(Planwert war 56.237 €)

Lediglich der „Bestand der Sonderrücklage „Abfallbeseitigungsgebühren“ hat sich anders entwickelt, als vor einem Jahr eingeplant.

Das liegt daran, dass die Abrechnung der „vorläufigen Verbandsumlage 2022“ durch den ZfA nunmehr erst Ende 2024 erfolgte, und letztendlich auch geringer ausgefallen ist. Erwartet wurden etwa 161.000 € Erstattung, die endgültige Festsetzung beträgt aber nur 141.542 €.

Durch diese beiden Umstände verschieben sich auch die Ansatzwerte in der Sonderrücklage mit Endstand zum 31.12.2024.

Für das kommende Haushaltsjahr 2025 steigt die vorläufige Verbandsumlage auf rund 1.889.000 € an.

Die Bemessungseinheiten werden für 2025 unverändert mit 14.500 eingeplant, die erwarteten Gebührenermäßigungen werden mit 6.500 € eingerechnet.

Wollte man die vorläufige Verbandsumlage komplett aus dem zu erwartenden Gebührenaufkommen 2025 decken, müsste die Abfallbeseitigungsgebühr von zurzeit 122,00 € auf fast 131,00 € in 2025 angehoben werden – siehe hierzu die Anlage – Variante F.

Bleibt es in 2025 beim bisherigen Gebührensatz von 122,00 €, würde zunächst eine Gebührenunterdeckung von nahezu 127.000 € anfallen – siehe Anlage – Variante B.

Diese Gebührenunterdeckung in 2025 in Höhe von 127.000 € könnte aber durch den voraussichtlichen Bestand in der Sonderrücklage ausgeglichen werden. Die Sonderrücklage hätte nach Entnahme der 127.000 (Gebührenunterdeckung 2025) dann immer noch einen Bestand in Höhe etwa 56.000 € zum Jahresende 2025.

Ob die weitere Entwicklung eine Gebührenanhebung ab 2026 erfordert, bleibt abzuwarten, ist aber nach heutigem Prognosestand nicht unwahrscheinlich.

H. Mühling

R. Runte
Fachbereichsleiter/Kämmerer

1 Kalkulation 2025

Anlage

Gebührenkalkulation " Abfallbeseitigung 2025 "

Vorläufige Verbandsumlage (VU) 2025	
Umlageanteil " Miete Abfallbehälter etc. "	91.600 €
Umlageanteil " Abfallentsorgungsgebühr MK "	815.300 €
Umlageanteil " Sonstiger Finanzbedarf "	982.183 €
Summe =	1.889.083 €

Bearbeitungsstand: 21.11.2024

Variante	vorläufige VU 2025 Summe	Bemessungseinheiten in 2025 (jahresdurchschnittlich)			Gebühren- satz 2025 je Einwohner/ EWGL	voraussichtliches Gebührenaufkommen in 2025			voraussichtliche Überdeckung / Unterdeckung (-) in 2025 (Spalte 9 abzügl. Spalte 2)	voraussichtliche Entwicklung der Sonderrücklage "Abfall" in 2025			
		Einwohner ca.	EWGL ca.	gesamt ca.		Umleer- system	abzüglich: Gebührener- mässigungen ca.	gesamt		Bestand zum 01.01.2025	Entnahme (-) bzw. Zuführung aus Abrechnung VU 2023 **	Entnahme (-) bzw. Zuführung aus 2025 (siehe Sp. 10)	Bestand zum 31.12.2025
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	118,14 €	1.713.076 €	-6.500 €	1.706.576 €	-182.507 €	74.196 €	108.311 €	-182.507 €	0 €
B	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	122,00 €	1.769.000 €	-6.500 €	1.762.500 €	-126.583 €	74.196 €	108.311 €	-126.583 €	55.924 €
C	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	126,00 €	1.827.000 €	-6.500 €	1.820.500 €	-68.583 €	74.196 €	108.311 €	-68.583 €	113.924 €
D	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	128,00 €	1.856.000 €	-6.500 €	1.849.500 €	-39.583 €	74.196 €	108.311 €	-39.583 €	142.924 €
E	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	130,00 €	1.885.000 €	-6.500 €	1.878.500 €	-10.583 €	74.196 €	108.311 €	-10.583 €	171.924 €
F	1.889.083 €	11.350	3.150	14.500	130,73 €	1.895.583 €	-6.500 €	1.889.083 €	0 €	74.196 €	108.311 €	0 €	182.507 €

Anmerkungen:

- Die "Vorläufige Verbandsumlage (VU)" für das Kalenderjahr 2025 beträgt = 1.889.083 € .
- Voraussichtlicher Bestand der "Sonderrücklage Abfallbeseitigung" zum 01.01.2025 = 74.196 € .

** = Aus der in 2025 anstehenden Endabrechnung der " VU 2023 " wird aktuell eine Erstattung i.H.v. 108.311 € für die Stadt Balve erwartet (Ankündigung ZfA).

Beschlussvorlage Nr. RAT 33/2024

Zuständig: Fachbereich 1
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Henkel

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 01 04 02

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Stadt Balve stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftsverträge der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH und der Westfalen Tarif GmbH entsprechend der Darstellung in den Anlagen 1 und 2 zu.
- 2.) Der Rat der Stadt Balve weist die Vertretung des Rates der Stadt Balve in der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH an, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH zuzustimmen. Das Stimmrecht kann auch mit Hilfe einer Bevollmächtigung einer berechtigten Vertretung ausgeübt werden.

Sachdarstellung:

Mit dem 3. NKFVG NRW vom 05.03.2024 wurden mit Änderung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform auf den Weg gebracht.

Um diese Erleichterungen auch für die WestfalenTarif GmbH, Bielefeld, und die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, Münster, anzuwenden, ist eine Anpassung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe und die WestfalenTarif GmbH sind Kleinstkapitalgesellschaft und könnten von den Vereinfachungen profitieren, sofern deren Gesellschaftsverträge angepasst werden.

Die Stadt Balve ist an beiden Gesellschaften mittelbar beteiligt.

Entscheidungsalternative(n):

Der Rat der Stadt Balve stimmt einer Änderung der Gesellschaftsverträge nicht zu. Falls die erforderliche Mehrheit für eine Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags nicht erreicht wird, werden die WestfalenTarif GmbH und/oder die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH weiter ihren Jahresabschluss nach den Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft mit höherem Aufwand und höheren Kosten aufstellen müssen. Insbesondere wäre erstmals für das Geschäftsjahr 2025 mit Berichtspflicht 2026 ein Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufzustellen und prüfen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei den Gesellschaften jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

H. Mühling

M. Henkel
Fachbereichsleiter 1

- 1 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH
- 2 Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH am XX.12.2024

TOP: N.N.

Beschlussvorlage Änd-GV-2024

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH zur Vermeidung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, § 13 des Gesellschaftsvertrags vollständig zu streichen und wie folgt neu zu fassen:

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.
- (3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

2. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, in § 9 Nr. 14 des Gesellschaftsvertrags das überflüssige letzte Wort („und“) zu streichen. § 9 Nr. 14 lautet somit:

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
[...]	[...]	[...]
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

3. Die Geschäftsführung wird angewiesen, die Anmeldung der unter 1. und 2. genannten Satzungsänderungen zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratische Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des

Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die TG ML-RL fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichterstaten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro. Selbst wenn

dieser Wert für die TG nicht ganz erreicht würde, stünde der TG künftig eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung vor, wenn sie unter die neue Berichtspflichten fiele.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsführung, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 13 wurde mit juristischer Unterstützung der Kanzlei BDO, Düsseldorf entwickelt.

Anlage:

A. Änderung Gesellschaftsvertrag TG ML-RL – Synopse neue und alte Fassung

Anlage A zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags...“)

**Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022**

Alte Fassung (Stand 07.12.2022)		Neue Fassung		Kommentierung / Begründung																																					
<p>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</th> <th>Stimmquorum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Aufnahme neuer Gesellschafter;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> </tbody> </table>		Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	<p>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</th> <th>Stimmquorum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Aufnahme neuer Gesellschafter;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;</td> <td>Einstimmig</td> </tr> </tbody> </table>		Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig		
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum																																							
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig																																							
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig																																							
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig																																							
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig																																							
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig																																							
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum																																							
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig																																							
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig																																							
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig																																							
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig																																							
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig																																							

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig	6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig	7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig	8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel	9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel	10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel	11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig	12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig	13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig	14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

Redaktionelle Änderung bei Nr. 14 – das überflüssige „und“ wird gestrichen.

<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p>Allgemeiner Hinweis: Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt.</p> <p>Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeförderung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Beträgen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere großbetriebliche Erleichterungen in Anspruch nehmen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.</p>	<p>§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>Vorschlag: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten.</p> <p>Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p>	<p>(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p>	<p>Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WTG vom 28.03.2017 hinsichtlich des Jahresabschlusses

26.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungsnummer	Termin	Ziel
Gesellschafterversammlung WestfalenTarif GmbH	34	17.12.2024	Beschluss

Beschluss

Die Gesellschafterversammlung trifft folgende Beschlüsse:

1. § 14 des Gesellschaftsvertrages wird in der Fassung vom 28.03.2017 vollständig gestrichen und wie folgt neugefasst:

§ 14

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte

der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.

(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

2. Die Geschäftsführung wird angewiesen, jeweils einzeln, die Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der 32. Gesellschafterversammlung der WT GmbH (WTG) am 02.07.2024 wurde unter TOP 2.3 „Änderung der Gemeindeordnung NRW, Nachhaltigkeitsberichterstattung & Auswirkungen auf die WT GmbH“ seitens der OWL V bereits darüber berichtet, dass die Änderung der Gemeindeordnung NRW (§ 108) aufgrund des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 05.03.2024 in Kraft getreten sei – mit Wirkung vom 31.12.2023 – mit der Folge von Änderungsmöglichkeiten für kleine und mittlere kommunale Unternehmen hinsichtlich der Bilanzierungsvorschriften. Demnach ist § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW zu Art und Umfang der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der kommunalen Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform geändert worden. Die Vorschrift ist wie folgt geändert worden:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn...

... alte Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,

...neue Fassung:

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften grundsätzlich aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: „Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften“. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt werden.

Das hat direkte Auswirkungen auf die durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („CSRD“) eingeführten Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die im Zuständigkeitsbereich der WTG fallenden Gesellschaften unter Umständen einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen wäre hiermit ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden (erste Kostenschätzungen kommen auf über 70.000 Euro pro Jahr und Nachhaltigkeitsbericht).

Die WTG fällt in die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“, so dass eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages sinnvoll und notwendig erscheint, und zwar insbesondere im Hinblick auf die aktuell noch vorhandenen Verweise, die eine entsprechende Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorsehen. Derzeit steht § 14 des Gesellschaftsvertrags der WTG mit dem Verweis den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, einer Anwendung der Änderung des GO NRW noch entgegen.

In der Aussprache in der 31. Gesellschafterversammlung der WTG am 02.07.2024 ergab sich ein einheitliches Votum für eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WTG mit Wirkung ab 2025. Diese Anpassung wird jetzt beschlossen.

Darüber hinaus wird nach Anregung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, vom 21.08.2024 der § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW n.F. bei der Gesellschaftsvertragsänderung berücksichtigt. Demnach ist in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses darauf (siehe § 14) einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Redaktionell berichtigt wird in diesem Zuge auch die Korrektur der Nummerierung in § 7, Ziffern (1) und (2) entsprechend der angefügten Synopse.

Zu Nr. 2:

Die Geschäftsführung hat die Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrages nach den §§ 53 ff. GmbHG kurzfristig formal umzusetzen und nach § 115 (1) a) GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Umsetzung soll in 2024 erfolgen.

Anlage(n):

1. 31.05.2024 WT Stellungn. Lagebericht_final-signed
2. Synopse §§ 7 14 Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif_26.8.2024

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Röhricht - Dr. Schillen GmbH · Detmolder Str. 61 · 33604 Bielefeld

WestfalenTarif GmbH
z. H. Herrn Frühauf
Willy-Brand-Platz 2
33602 Bielefeld

31. Mai 2024
C/Berto/Pa

Stellungnahme

Handlungsmöglichkeiten aufgrund des 3. NKF-WG NRW mit dem Fokus auf Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Sehr geehrter Herr Frühauf,

mit E-Mail vom 16. Mai 2024 baten Sie uns um eine Stellungnahme zu den Auswirkungen des zum 31. Dezember 2023 rückwirkend in Kraft getretenen 3. NKF-WG NRW (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 136)) hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH (WT GmbH) in Bezug auf die zukünftige Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie möglicherweise bestehende Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht nach den Vorschriften der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive).

Zunächst erläutern wir die relevanten rechtlichen Entwicklungen und beschreiben sodann die Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH sowie den Ausblick auf Nachhaltigkeit für kleine und mittelgroße Unternehmen. Abschließend stellen wir als Anlagen zwei Formulierungsvorschläge dar, in denen Erstellung und Prüfung des Lageberichts entfällt bzw. für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

I. Rechtsentwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene

Die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 2026 gilt für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2025 beginnen, und zwar für alle großen Kapitalgesellschaften und alle, die diesen gleichgestellt sind.

Für die Einordnung gelten die Größenkategorien der europäischen Bilanzrichtlinie, die in Deutschland in § 267 HGB umgesetzt wurde. Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch europäische Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), konkretisiert. Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, fallen zugleich in den Adressatenkreis des Art. 8 Taxonomieverordnung ((EU) 2020/852) und müssen zusätzlich offenlegen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Auf nationaler Ebene hat die Umsetzung der CSRD bis Juli 2024 zu erfolgen. Es liegt der Referentenentwurf vom 22. März 2024 für ein Gesetz zur Umsetzung der CSRD (CSRDUmsG-RefE) vor. Der Referentenentwurf beinhaltet insbesondere Änderungen des deutschen Handelsgesetzbuches. Die Änderungen sind derzeit noch nicht in Kraft getreten, es ist aber davon auszugehen, dass die neuen deutschen Regelungen im Sommer dieses Jahres in Kraft treten werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Wetterdienstgesetzes sowie handelsrechtlicher Vorschriften (kurz: Änderungsgesetz), das am 17. April 2024 in Kraft getreten ist, wurden u.a. höhere monetäre Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch (HGB) festgelegt. Große Unternehmen sind seither demgemäß solche, die am jeweiligen Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten:

- Bilanzsumme 25 Mio. EUR,
- Umsatzerlöse EUR 50 Mio. EUR,
- Mitarbeiter 250.

Die neue Regelung basiert auf der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Änderung der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU); veröffentlicht am 21. Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die delegierte Richtlinie ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anzuwenden.

II. Handlungsmöglichkeiten der WT GmbH als kommunales Unternehmen in NRW

Der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmalig im Jahr 2026 nach der CSRD-Richtlinie über das Geschäftsjahr 2025 unterliegen nur große Unternehmen. Kommunale Unternehmen waren dazu in NRW bisher mittelbar durch die analoge Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des HGBs verpflichtet. Durch die o.g. Gesetzesänderung der Gemeindeordnung (GO NRW) können sich kleine Kapitalgesellschaften von dieser Pflicht befreien.

Der Landesgesetzgeber NRW hat zur Bürokratieentlastung in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW mit dem 3. NKF-WG die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum und den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen wird eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt, da ein Großteil der öffentlichen Unternehmen aufgrund der jeweiligen Verfasstheit nicht als große Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 HGB einzustufen ist.

Die WT GmbH ist nach den vorgenannten neuen Schwellenwerten weiterhin eine kleine Kapitalgesellschaft.

Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus.

Der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) wurde ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Über den Halbsatz 2 in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ist klargestellt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. § 286 Abs. 4 HGB sieht vor, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Aus Gründen der Transparenz wird für Unternehmen nach § 108 GO NRW die Anwendung dieser im HGB enthaltenen Schutzklausel ausgeschlossen. Mit Verweis im Gesellschaftsvertrag auf § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW ist der Ausschluss von § 286 Abs. 4 HGB klargestellt.

Wir empfehlen auch weiterhin einen Anhang im bisherigen Umfang zu erstellen und diesen prüfen zu lassen, denn der Anhang hat folgende wichtige Funktionen, die dazu beitragen, dass der Jahresabschluss ein klares Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WT GmbH vermittelt:

1. Erläuterungsfunktion:
Der Anhang erläutert und präzisiert die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Er bietet zusätzliche Informationen, die für das Verständnis der finanziellen Situation der Gesellschaft notwendig sind.
2. Korrekturfunktion:
Soweit bestimmte Posten in der Bilanz oder GuV nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, kann der Anhang diese korrigieren oder ergänzen.
3. Entlastungsfunktion:
Der Anhang nimmt detaillierte Angaben auf, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Bilanz oder GuV stehen.
4. Informationsfunktion:
Der Anhang liefert wichtige Informationen über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die die Gesellschaft anwendet.

Der Umfang der gesetzlichen Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses richtet sich ebenfalls (wie bisher schon) nach der Größe der Gesellschaft.

Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag.

In dem Gesellschaftsvertrag der WT GmbH aus dem Jahr 2017 wird in § 14 Abs. 2 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften verwiesen. Hier ist kein expliziter Verweis auf das HGB in der Fassung von 2017 erfolgt, sondern es handelt sich um einen allgemeinen Verweis, der dazu führt, dass die aktuellen Vorschriften des HGBs zur Anwendung kommen.

Die WT GmbH würde also gemäß jetzigem Gesellschaftsvertrag im Jahr 2026 berichtspflichtig und müsste dann gemäß CSRD unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung und inhaltlich nach ESRS einen Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts erstellen, prüfen lassen und für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen.

Für die WT GmbH besteht die Möglichkeit von den in § 108 Absatz 1 GO NRW geschaffenen Erleichterungen Gebrauch zu machen und den Gesellschaftsvertrag in Anlehnung an die geänderten Vorschriften entsprechend anzupassen. Die WT GmbH hätte als kleine (respektive Kleinst-) Kapitalgesellschaft mit einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages insbesondere Vorteile durch

- das Freiwerden neuer Kapazitäten in zeitlicher Hinsicht sowie
- die Einsparung von Kosten infolge eines Wegfalls von Erstellung sowie Prüfung des Lageberichts.

Aufgrund eines dynamischen Verweises auf das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches im Gesellschaftsvertrag ist eine größtmögliche Flexibilität auch für die Zukunft gewährleistet. Zudem könnte der Gesellschaftsvertrag derart gestaltet werden, dass, sollte auch auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden, jederzeit die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden könnte (siehe Anlage 2). Sonstige Prüfungen und Testat-Pflichten, wie z.B. die Prüfung nach § 53 HGrG, bleiben bestehen und können zum Teil umfangreicher und kostenintensiver werden, soweit keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt wird. Möglicherweise erwarten auch die Kreditinstitute weiterhin einen geprüften Jahresabschluss.

Weitere Argumente für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des HGB sind:

1. **Buchungs- und Bilanzierungssicherheit:**
Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert.
2. **Qualitätssicherung:**
Durch die Prüfung werden der Informationswert und die Qualität des Jahresabschlusses gewährleistet.
3. **Vertrauensbildung:**
Die Prüfung stellt sicher, dass sich die Adressaten (z. B. Gesellschafter, Kreditinstitute) des Jahresabschlusses auf die Richtigkeit der Angaben verlassen können.
4. **Risikominimierung:**
Durch die Einhaltung der gesetzlichen Fristen können Unternehmen potenzielle Risiken rechtzeitig minimieren.
5. **Vermeidung von Steuernachzahlungen:**
Durch die Prüfung erfolgt die Risikominimierung der Steuerhinterziehung.
6. **Transparenz:**
Die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein wichtiger Schritt für Unternehmen, um die Genauigkeit und Transparenz ihrer Finanzberichterstattung zu gewährleisten.
7. **§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)** wurde bisher nicht geändert und sieht vor, dass eine Gebietskörperschaft, der die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, verlangen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Geschäftsführungsorganisation, das Geschäftsführungsinstrumentarium und die Geschäftsführungstätigkeit. Dabei werden neben der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements insbesondere die folgenden Management- und Funktionsbereiche geprüft: Organisation, Überwachung und Controlling, Investitionen und Finanzierung, Beschaffung und Auftragsvergabe, Risikomanagement. Zusätzlich werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vertiefend analysiert und beurteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt auf Basis des berufsrechtlich für Wirtschaftsprüfer im IDW PS 720 festgelegten Fragenkatalogs.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Transparenz und Kontrolle über die Geschäftsführung von Unternehmen zu erhöhen, an denen öffentliche Gebietskörperschaften beteiligt sind, und damit einen effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu gewährleisten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Anpassungen des Gesellschaftsvertrages um wesentliche Änderungen handelt, die gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig sind. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag der WT GmbH würden zudem erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

III. Ausblick: Nachhaltigkeit für kleine sowie mittelgroße Unternehmen

Weiterentwicklungen in der Thematik der Nachhaltigkeit sind zu beobachten. So wird die Nachhaltigkeit in Kürze eine entscheidende Rolle bei der Ratingvergabe spielen. Die Banken sind verpflichtet, bei der Kreditvergabe das Kriterium der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Möglicherweise sind auch Interessen weiterer Stakeholder (z. B. die Gesellschafter) zu beachten. Aktuell sind bereits die Voraussetzungen für Fördermittel an Nachhaltigkeitskriterien gebunden.

Generell wird Nachhaltigkeit als strategischer Wettbewerbsvorteil gesehen, da Unternehmen nicht mehr nur nach wirtschaftlichen, sondern auch nach sozialen und ökologischen Kriterien bewertet werden. Nachhaltigkeitsberichte können auch auf freiwilliger Basis oder unter Verweis auf Kodexe entstehen.

Auf EU-Ebene werden aufgrund der Relevanz der Nachhaltigkeitskriterien auch für nicht große Unternehmen einschlägige Nachhaltigkeits-Vorschriften entworfen. In Ergänzung zum verpflichtenden Anwendungsbereich der CSRD erarbeitet EFRAG einen Standard für die freiwillige Anwendung durch kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) außerhalb der CSRD (Voluntary standard for small and medium-sized entities: VSME). Konkret handelt es sich dabei um einen Entwurf eines freiwilligen ESRS für nicht kapitalmarktorientierte KMU (ED ESRS VSME). Dieser Standard ist fakultativ und soll zukünftig dazu dienen, KMU bei der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf Anfrage von Geschäftspartnern sowie ihre Beteiligung am Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.

IV. Formulierungsvorschläge für den Gesellschaftsvertrag

Als Anlagen fügen wir zwei Formulierungsvorschläge in Abhängigkeit des konkreten Regelungsinhaltes für den Gesellschaftsvertrag der WT GmbH bei.

Wir empfehlen Ihnen die Satzungsanpassung mit weiterhin bestehender Jahresabschlussprüfung inklusive des § 53 HGrG, aber ohne Lagebericht und damit ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD umzusetzen (s. Anlage 1).

Für Rückfragen sowie die weitere Begleitung in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dokument
unterschrieben
von: Stephan-Ulrich
Gebulla



gez.

Cebulla
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. Bertolami
Rechtsanwältin

Anlagen:

Anlage I**Mit Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung und ohne Lagebericht:****§ 14****Jahresabschluss und Prüfung, Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ **ist** von der Geschäftsführung innerhalb der **für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches** nach ~~Abschluss~~ **Ablauf** des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, ~~den Lagebericht~~ und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ erfolgen **nach in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW** ~~Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ~~Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht.~~ Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ~~und des Lageberichtes~~ sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen **gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW**. Der Jahresabschluss ~~und der Lagebericht sind~~ **ist** bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (5) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

Anlage 2

Ohne Regelung der Jahresabschlussprüfung in der Satzung, aber mit Möglichkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Jahresabschlussprüfung und ohne Lagebericht:

§ 14**Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ~~und der Lagebericht sind~~ **ist** von der Geschäftsführung innerhalb der **für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches** nach ~~Abschluss~~ **Ablauf** des Geschäftsjahres ~~in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen.~~ **und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.** ~~Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.~~ **Über die Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an einen Abschlussprüfer beschließt die Gesellschafterversammlung.** Weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Der Jahresabschluss ist nach der Aufstellung und ~~so weit eine Prüfung durch den Abschlussprüfer stattfindet~~ **unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.**
- (2) ~~Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.~~
- (3) ~~Über die Prüfung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung ist ein Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zu erteilen. Soweit eine Jahresabschlussprüfung erfolgt, hat sich diese auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte des Abschlussprüfers den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.~~
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses **sowie** die Verwendung des Ergebnisses **sowie** ~~das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes~~ sind ~~unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten~~ **gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW** öffentlich bekannt zu machen. ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind~~ **ist** bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (5) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (6) ~~Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.~~

<p>Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p>NEU</p> <p>Beachte: Anzeigepflicht – Kommunalaufsicht (Entwurf gemäß 3. NKFWG NRW + Prüfungspflicht ohne Lagebericht)</p> <p>Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7 Gesellschafterversammlung	§ 7 Gesellschafterversammlung
<p>(1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsjahrlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>

(5) *unverändert*

(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.

(6) *unverändert*

(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif Gesellschaft vom einheitlich abgeben.

(7) *unverändert*

(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht überschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

(8) *unverändert*

(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Abschlussprüfer beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Abschlussprüfer beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

<p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorlage Nr. RAT 34/2024

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Mühling

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Liquidation Stadtmarketing Balve GmbH & Co.KG

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Rates der Stadt Balve werden ermächtigt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Balve GmbH & Co.KG für die Liquidation dieser Gesellschaft zu votieren.

Sachdarstellung:

Nach einer gewissen Vorlaufzeit, wurde im März 2003 die Stadtmarketing Balve GmbH & Co.KG gegründet.

Der Zweck der Gesellschaft wurde in dem Gesellschaftervertrag wie folgt beschrieben.: „Die Gesellschaft ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Balver Wirtschaft und der Stadt Balve. Die Gesellschaft fördert das Stadtbewusstsein, das Image, den Tourismus, den Handel, die Lebensqualität und die Wirtschaft.“

Die Gesellschaft wird seitdem als Kommanditgesellschaft geführt. Hierbei ist die Stadt Balve mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 25.740 € größter Kommanditist dieser Gesellschaft.

Insofern obliegt es auch der Stadt Balve im Besonderen, zu entscheiden, was in der Gesellschaft entschieden wird oder wie die Zukunft dieser Gesellschaft aussehen soll.

Nachdem die Stadtmarketing Balve lange Jahre gute Arbeit im Sinne des Gesellschaftszweck geleistet hat, so kommen wir doch zum heutigen Zeitpunkt zu der Frage, wie diese Gesellschaft in Zukunft aufgestellt sein müsste, um den Anforderungen einer z.B.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu genügen, oder aber zu entscheiden, ob diese Gesellschaft in ihrer kleinen Form noch zeitgemäß ist.

Diese Grundfrage wurde in den letzten Gesellschafterversammlungen in 2023 und 2024 sehr intensiv diskutiert.

Hierbei sind die Gesellschafter mehrheitlich der Auffassung, die Gesellschaft nicht weiter aufzuwerten sondern vielmehr ihre Liquidation zu betreiben.

Dabei sollen und müssen sehr wohl die guten Aktionen der Stadtmarketing Balve berücksichtigt und weitergeführt werden.

Hierbei bietet sich die Balver Kultur und Tourismusabteilung der Stadt Balve an.

Aktionen wie den Balver Gutschein, Unternehmerstammtische, Happy Einkaufstag und Mammutverkauf können durch diese Abteilung der städtischen Verwaltung mit übernommen werden und dadurch sogar Synergien in der Werbung für Balve, in der Vernetzung mit der Balver Wirtschaft und mit anderen Akteuren wie z.B. der Balver Werbegemeinschaft entstehen.

Dies setzt aber auch klar ein Zeichen in der Art, dass Balve keine klassische Wirtschaftsförderungsgesellschaft benötigt, sondern dieses vielmehr über die Verwaltung der Stadt und durch das v.g. Innenstadtbüro bedient würde. Dies vorangestellt, obliegt es als erstes dem Kommanditisten Stadt Balve, darüber zu entscheiden, ob die entsandten Ratsmitglieder das Mandat bekommen, für die Auflösung der Stadtmarketing Balve GmbH & Co.KG, bei einer der nächsten Gesellschafterversammlungen, zu votieren.

H. Mühling
Bürgermeister

Informationsvorlage Nr. RAT 35/2024

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Geck

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Beteiligungsbericht 2023

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Balve nach § 117 GO NRW zum Stichtag 31.12.2023 zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Der Rat der Stadt Balve hat am 28.09.2022 gemäß § 116 a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116 a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Kommune gemäß § 116 a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der zum Beschluss vorliegende Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Balve zum Stichtag 31.12.2023.

Der Beteiligungsbericht liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

H. Mühling

R. Runte
Fachbereichsleiter 1

Stadt Balve

Beteiligungsbericht

2023





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Stadt Balve gehört mit seinen etwa 11.300 Einwohnern und weiteren 14 Städten und Gemeinden und einer Fläche von ca. 75 qkm zum Märkischen Kreis in Südwestfalen. Dieser liegt im Nordwesten des Sauerlandes und gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg.

Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben beteiligt sich die Stadt Balve unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben unter anderem an wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle Aufgaben im Bereich der Abfall- und Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Wohnbauförderung,

der Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im ländlichen Raum als auch der Regionalentwicklung und Kulturförderung.

Für das Abschlussjahr 2023 legt die Stadt Balve nach Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses einen separaten Beteiligungsbericht vor. Dieser verfolgt den Anspruch, das rechtlich Notwendige zu erfüllen und gleichzeitig die Transparenz für die Öffentlichkeit zu erhöhen. Überdies liefert er den politischen Entscheidungsträgern das Handwerkszeug für die Arbeit in den Gremien der Stadt Balve sowie in den Organen der einzelnen Beteiligungen.

Ein Dank gilt insbesondere den Beteiligungen der Stadt Balve, die durch ihre gewissenhafte aber auch innovative Aufgabenerfüllung stets zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks beitragen.

Balve, den 26.11.2024

gez. Hubertus Mühling

Bürgermeister

gez. Ralf Runte

Kämmerer



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	3
2 Beteiligungsbericht 2023.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.....	4
2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	5
3 Beteiligungsportfolio der Stadt Balve	7
3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio.....	8
3.2 Beteiligungsstruktur	8
3.3 Einzeldarstellung	9
3.3.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Balve zum 31. Dezember 2023	9
3.3.1.1 Balve Netz Verwaltung GmbH	10
3.3.1.2 Balve Netz GmbH & Co. KG	15
3.3.1.3 Stadtwerke Balve GmbH.....	21
3.3.1.4 Stadtmarketing Balve GmbH.....	26
3.3.1.5 Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG	31
3.3.1.6 Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve	37
3.3.1.7 Zweckverband für Abfallbeseitigung	43
3.3.1.8 Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung	49
3.3.1.9 Stadtwerke Balve – Bauhof.....	54
3.3.1.10 Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung	58
3.3.1.11 Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – MVG.....	64
3.3.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Balve zum 31. Dezember 2023.....	71
3.3.2.1 Südwestfalen-IT, Hemer/Siegen	71



1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.



Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2023

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Balve hat am 28.09.2022 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung



eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Kommune gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Balve hat am 11.12.2024 den Beteiligungsbericht 2023 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Balve. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Balve, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Balve durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Balve durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Balve insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Balve. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Balve die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.



Beteiligungsbericht Balve

Hierzu kann die Stadt Balve unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2023. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2023 aus.



3 Beteiligungsportfolio der Stadt Balve





3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2023 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Balve gegeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Balve mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023		(durchgerechneter) Anteil der Stadt Balve am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO		TEURO	%	
1	Balve Netz Verwaltung GmbH Jahresergebnis 2023	25	2,0	18,725	74,9	Unmittelbar
2	Balve Netz GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2023	2.669	526	1.999	74,9	Unmittelbar
3	Stadtwerke Balve GmbH Jahresergebnis 2023	25	134	12,5	50,0	Unmittelbar
4	Stadtmarketing Balve Verwaltungs-GmbH Jahresergebnis 2023	25	-1,7	8,25	33,0	Unmittelbar
5	Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG Jahresergebnis 2023	0,7	-0,6	25,74	34,6	Unmittelbar
6	Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve Jahresergebnis 2023		119			Unmittelbar
7	Zweckverband für Abfallbeseitigung Jahresergebnis 2023		2.212		5,585	Unmittelbar
8	Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung Jahresergebnis 2023	500	-95,5	500	100	Unmittelbar



Beteiligungsbericht Balve

9	Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof Jahresergebnis 2023	90 -119,1	90	100	Unmittelbar
10	Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserver- sorgung Jahresergebnis 2023	664 -103,3	664	100	Unmittelbar
11	Märkische Verkehrs- gesellschaft GmbH (MVG) Jahresergebnis 2023	5.410 -23.778,5	10,2	0,19	Unmittelbar
12	Südwestfalen-IT, He- mer/Siegen Jahresergebnis 2023	-4.183			Mittelbar
13	Versorgungsfonds des kvw Jahresergebnis 2023		67,1		Unmittelbar
14	Volksbank in Süd- westfalen eG Jahresergebnis 2023		0,1		Unmittelbar

3.3 Einzeldarstellung

3.3.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Balve zum 31. Dezember 2023

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Balve einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Balve mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Balve geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,



- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Balve zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Balve gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Balve dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.3.1.1 Balve Netz Verwaltung GmbH

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Widukindplatz 1
Handelsregister:	Amtsgericht Arnsberg, HRB 11821
Gründungsjahr:	2016
Gesellschaftsvertrag:	vom 16.12.2016
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Stammkapital:	25.000 €

Zweck der Beteiligung

Die Hauptaufgabe der Balve Netz Verwaltung GmbH ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Balve Netz GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.



Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Balve Netz GmbH & Co. KG.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist 2023 am Stammkapital mit 18.725,00 € (74,9 %) an der Balve Netz Verwaltung GmbH beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist Westenergie AG mit Sitz in Essen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Da die Hauptaufgabe der Balve Netz Verwaltung GmbH darin besteht, die Geschäftsführung und die Haftung als persönlich vollhaftende Gesellschafterin bei der Balve Netz GmbH & Co. KG zu übernehmen, finden keine weiteren operativen Aktivitäten mit Dritten statt. Des Weiteren existiert ein Ergebnis-Abführungsvertrag mit der Balve Netz GmbH & Co. KG.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	-	-	-	Eigenka- pital	37,9	35,9	2,0
Umlauf- vermö- gen	41,9	38,6	3,3	Sonder- posten	-	-	-
				Rückstel- lungen	2,6	2,7	-0,1
				Verbind- lich-kei- ten	1,4	0,0	+1,4
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-	Passive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-
Bilanz- summe	41,9	38,6	3,3	Bilanz- summe	41,9	38,6	3,3

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Balve Netz Verwaltung GmbH, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	-	-	-
2. sonstige betriebliche Erträge	5,9	6,9	-1,0
3. Materialaufwand	-	-	-
4. Personalaufwand	-	-	-
5. Abschreibungen	-	-	-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3,5	4,4	-0,9
7. Finanzergebnis	-	-	-
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	2,4	2,5	-0,1
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	2,0	2,1	-0,1

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	90,5	92,9	-2,4
Eigenkapitalrentabilität	5,32	5,86	-0,54
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	3,7	0,0	+3,7
Umsatzrentabilität	-	-	-

Personalbestand

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung als Komplementär-GmbH hat die Balve Netz Verwaltung GmbH keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.



Geschäftsentwicklung

Die Balve Netz Verwaltung GmbH als reine Komplementär-GmbH hat keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Insofern beschränken sich die Einnahmen auf die vertraglich vereinbarte Haftungspauschale und Kostenerstattungen. Als Kosten sind ausschließlich Aufwendungen für die Erstellung der Steuererklärungen und des Jahresabschlusses sowie extern erbrachte kaufmännische Dienstleistungen entstanden. Das Berichtsjahr ist mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 2.018,56 abgeschlossen worden. Die Eigenkapitalquote verringerte sich von 92,9 % auf 90,5 %, da Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 1,4 T€ vorhanden sind. Auf Grund der allgemein positiven Geschäftsverläufe der Balve Netz GmbH & Co. KG sind für die Berichtsgesellschaft keine größeren Risiken erkennbar und es ist ebenfalls von einer weiterhin guten Entwicklung auszugehen.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Johannes Kobeloer, Westenergie AG

Hans-Jürgen Karthaus, Kämmerer der Stadt Balve

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 2 Mitgliedern 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.



Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt. Der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen ist aber trotzdem erfüllt worden.

3.3.1.2 Balve Netz GmbH & Co. KG

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Widukindplatz 1
Handelsregister:	Amtsgericht Arnsberg, HRA 8070
Gründungsjahr:	2016
Gesellschaftsvertrag:	vom 16.12.2016
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Kommanditkapital (2020):	2.669.543,52 €

Zweck der Beteiligung

Die Geschäftsaktivitäten lassen sich grob in zwei Bereiche unterteilen. Zum einen die Stromverteilung, dieser werden die im Zusammenhang mit dem Mittel- und Niederspannungsnetz (≤ 110 kV)



stehenden Aktivitäten zugeordnet. Das Netz ist an die Westenergie AG, vormals firmierend als innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, verpachtet. Zum anderen die Gasverteilung, der in Zusammenhang mit dem Gasnetz des Nieder-, Mittel- und Hochdrucks stehenden Aktivitäten zugeordnet werden. Dieses Netz ist ebenfalls an die Westenergie AG, vormals firmierend als innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, verpachtet.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand der Balve Netz GmbH & Co. KG ist das Halten und Verpachten des örtlichen Strom- und Gasverteilnetzes in der Stadt Balve zum Zweck des Betriebes, der Instandhaltung und des Ausbau desselben im Rahmen der öffentlichen Versorgung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist mit einem Kommanditkapital in Höhe von 1.999.488,10 € (74,9 %) an der Balve Netz GmbH & Co. KG beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist Westenergie AG mit Sitz in Essen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Stadt Balve erfüllt ihre Aufgabe der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet mit Strom und Gas mithilfe eines auf dem neuesten Stand gehaltenen und laufend zu erweiternden Rohr- und Leitungsnetzes. Hierzu bedient sie sich der 2017 zusammen mit Innogy Netze Deutschland GmbH (jetzt Westenergie AG) gegründeten Balve Netz GmbH & Co. KG. Auf Grund des notwendigen Investitionsvolumens ist dies die größte Beteiligung der Stadt Balve. Die Balve Netz GmbH & Co. KG schloss das Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 526.430,46 € ab. Dadurch erzielte sie eine Eigenkapitalrentabilität von 16,34%, was die Investition auch unter kaufmännischen Gesichtspunkten absolut rechtfertigt.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	7584	6851	733	Eigenka- pital	3220	3311	-91
Umlauf- vermö- gen	233	521	-288	Sonder- posten	-	-	-
				Rückstel- lungen	32	45	-13
				Verbind- lich-kei- ten	3947	3473	+474
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-	Passive Rech- nungs- abgren- zung	618	543	+75
Bilanz- summe	7817	7372	445	Bilanz- summe	7817	7372	445

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Balve Netz GmbH & Co. KG, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	1056	1143	-87
2. sonstige betriebliche Erträge	8	-	8
3. Materialaufwand	3	3	0
4. Personalaufwand	-	-	-
5. Abschreibungen	326	303	23
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	123	122	1
7. Finanzergebnis	18	15	3
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	526	616	-90
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	526	616	-90

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	41,2	44,9	-3,7
Eigenkapitalrentabilität	16,3	18,6	-2,3
Anlagendeckungsgrad 2	42,47	48,33	-5,86
Verschuldungsgrad	122,5	104,8	17,7
Umsatzrentabilität	49,9	53,9	-4,0



Personalbestand

Die Balve Netz GmbH & Co. KG hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die kaufmännischen Dienstleistungen werden durch die Westenergie AG und die Stadtwerke Balve erbracht und die Kosten finden sich in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wieder.

Geschäftsentwicklung

Die Balve Netz GmbH & Co. KG hat Umsatzerlöse in Höhe von 1.056 T€ (Vorjahr: 1.143 T€). Das Berichtsjahr ist mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 526T€ abgeschlossen worden. Um auch langfristig Liquiditätsprobleme durch weitere Investitionen zu vermeiden, wurde ein Kredit aufgenommen, bei dem bislang 3.900 T€ ausgezahlt wurden. Dies hat zur Folge, dass sich der Verschuldungsgrad (das Verhältnis des Fremd- zum Eigenkapital) von 104,8% auf 122,5% erhöhte. Die Eigenkapitalquote sank um 3,7% auf nunmehr 41,2%. Auf Grund der allgemein positiven Geschäftsverläufe der Balve Netz GmbH & Co. KG, zumal alle existenziellen Verträge langfristig abgeschlossen wurden, sind auf absehbare Zeit keine größeren Risiken erkennbar und es ist ebenfalls von einer weiterhin guten Entwicklung auszugehen.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer bestellt:

Johannes Kobeloer, Westenergie AG

Hans-Jürgen Karthaus, Kämmerer der Stadt Balve

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Balve Netz GmbH & Co. KG einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Dies sind folgende Personen:

Hubert Sauer (Vorsitzender), Stadt Balve (Landwirt)

Frank Eikel (stellv. Vorsitzender), Westenergie AG (Regionalleiter Region Südwestfalen/Sieg)

Hubertus Mühling, Stadt Balve (Bürgermeister)

Lorenz Schnadt, Stadt Balve (Polizeidirektor i.R.)

Theodor Willmes, Stadt Balve (Polizeibeamter i.R.)

Lisa Kaiser, Westenergie AG

Jens Viefhues, Westnetz GmbH (Leiter Regionalzentrum Arnsberg)

Ingrid Sophie Muesmann (Westnetz GmbH)



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer sind 2 Personen bestellt, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 25,00 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.



3.3.1.3 Stadtwerke Balve GmbH

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Widukindplatz 1
Handelsregister:	Amtsgericht Arnsberg, HRB 12764
Gründungsjahr:	2019
Gesellschaftsvertrag:	vom 30.01.2019
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	25.000,- €

Zweck der Beteiligung

Das Hauptziel, welches mit der Gründung der Stadtwerke Balve GmbH verfolgt wird, ist, den Kunden vor Ort und in der näheren Umgebung ein zuverlässiger Ansprechpartner in allen Belangen der Energieversorgung zu sein.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Fokus der Gesellschaft liegt auf dem Verkauf von Strom und Gas an Privatkunden aus Balve. Es werden auch Gewerbekunden und Kunden aus dem regionalen Umfeld von Balve akquiriert. Ziel ist es, Kunden über den Mehrwert des persönlichen Vor-Ort-Service und aufgrund des lokalen Engagements zu gewinnen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist mit einem Betrag in Höhe von 12.500,- € (50 %) am Stammkapital der Stadtwerke Balve GmbH beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Stadtwerke Menden GmbH mit Sitz in Menden.



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.289 T€ wurden im Verhältnis zum Vorjahr um 1.291.T€ gesteigert. Der dadurch erwirtschaftete Jahresüberschuss beträgt 134 T€ gegenüber einem Jahresüberschuss in Höhe von 90,7 T€ im Vorjahr. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich somit auf 0 T€ reduziert. Das bilanzielle Eigenkapital beläuft sich aktuell auf 69,3 T€. Die Finanzierung und Liquidität ist durch die Gesellschafter sichergestellt, zumal durch die mittlerweile sehr positive Entwicklung bezüglich Neukundenverträgen eine Kehrtwende stattgefunden hat.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	0,6	1,0	-0,4	Eigenka- pital	69,3	0	69,3
Umlauf- vermö- gen	1.068,4	1.743,0	-674,6	Sonder- posten	0	0	0
N.d.EK gedeck- ter Fehl- betrag	0,0	65,0	-65,0	Rückstel- lungen	276,3	191,0	85,3
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	0,3	1,0	-0,7	Verbind- lich- keiten	723,7	1.619	-895,3
Bilanz- summe	1.069,3	1.810,0	-740,7	Passive Rech- nungs- abgren- zung	0	0	0
				Bilanz- summe	1.069,3	1.810,0	-740,7

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Stadtwerke Balve GmbH, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse (./. Strom- und Energie- steuern)	3.289	1.998	1.291
2. sonstige betriebliche Erträge	24	35	-11
3. Materialaufwand	3.003	1.792	1211
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	0,5	6	-5,5
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	154	144	10
7. Finanzergebnis	0,01	-0,2	-0,21
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	155,5	90,7	64,8
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	134	90,7	43,3

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	6,48	-3,59	10,07
Eigenkapitalrentabilität	193,1	0	193,1
Anlagendeckungsgrad 2	0	0	0
Verschuldungsgrad	1044	-2507	3.551
Umsatzrentabilität	4,07	4,54	-0,47



Personalbestand

Die Stadtwerke Balve GmbH hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die kaufmännischen Dienstleistungen werden durch die beiden Gesellschafter, die Stadt Balve und die Stadtwerke Menden GmbH erbracht und die Kosten finden sich in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wieder.

Geschäftsentwicklung

Die Stadtwerke Balve GmbH wurde im Januar 2019 gegründet. Zu den geplanten Anlaufkosten kamen erschwerend die massiven Einschränkungen durch die COVID-19 Pandemie hinzu. Der Vertrieb von Strom- und Gasverträgen erfolgte primär über das Anfang Mai 2019 neu eröffnete Kundenzentrum in Balve. Bedingt durch die Folgen der COVID-19 Pandemie mussten die wesentlichen Vertriebskanäle der Stadtwerke geschlossen werden. Die Gewinnung von Neukunden war somit nur eingeschränkt möglich. Erschwerend kam dann mit Beginn des Ukraine-Krieges eine zweite große Belastung hinzu, die vor allem für den Energiesektor gravierende Risiken schuf. Dies äußerte sich durch deutliche Preissteigerungen, aber auch durch eine schwierige Situation auf den Beschaffungsmärkten, was die benötigten Mengen anging. Trotz allem haben die Stadtwerke Balve GmbH im Vergleich zum Vorjahr die Verlustzone in 2022 verlassen und in 2023 das Jahresergebnis um rd. 43,3 T€ verbessert. Die Resonanz aus der Bevölkerung und damit einhergehend die aktuelle Neukundengewinnung zeigt, dass ein Energieanbieter vor Ort angenommen wird, sodass von einer positiven Geschäftsentwicklung ausgegangen wird.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer bestellt:

Hans-Jürgen Karthaus, Balve

Alexander Nickel, Menden



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer sind 2 Personen bestellt, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.



3.3.1.4 Stadtmarketing Balve GmbH

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Hauptstr. 1-3
Handelsregister:	Amtsgericht Arnsberg, HRB 6232
Gründungsjahr:	2003
Gesellschaftsvertrag:	vom 14.02.2003
Rechtsform:	GmbH
Stammkapital:	25.000,- €

Zweck der Beteiligung

Die Hauptaufgabe der Stadtmarketing Balve GmbH ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG.



Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter:	Anteil am Stammkapital:
Stadt Balve - BgA	8.250,- €
Vereinigte Sparkasse im MK	2.500,- €
Balver Zinn Josef Jost GmbH & Co.KG	2.500,- €
Metzgerei Jedowski GmbH & Co. KG	1.750,- €
Volksbank im MK eG	1.500,- €
Paul Müller Transport- und Verpackungsmittel GmbH	500,- €
Chem.Fabrik Wocklum Gebr.Hertin GmbH & Co.KG	2.500,- €
Lübke GmbH	250,- €
von Landsberg-Velen, Reichsfreiherr Jakob	500,- €
ZTR Rossmannek GmbH	250,- €
Biggemann GmbH & Co. KG	250,- €
vom Lehn, Christian	250,- €
Goldbäckerei Grote GmbH & Co. KG	250,- €
Skiba proComputer Technik GmbH	250,- €
Bathe, Christian	250,- €
Bathe, Karl-Friedrich	250,- €
Wortmann, Johannes	250,- €
Zimmermann Druck + Verlag GmbH	750,- €
Rickmeier GmbH	1.500,- €
PLUS PUNKT Klaus Hundrieser und Dirk Sasse GbR	500,- €
GESAMT	25.000,- €

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG bestehen nur mit dieser Gesellschaft Finanz- und Leistungsbeziehungen. Als vertraglich fixierte Haftungs pauschale erhält sie von dieser jährlich einen Betrag in Höhe von € 1.250,-.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	-	-	-	Eigenka- pital	20,5	22,2	-1,7
Umlauf- vermö- gen	22,3	44,7	-22,4	Sonder- posten	-	-	-
				Rückstel- lungen	1,6	2,4	-0,8
				Verbind- lich-kei- ten	0,18	20,1	-19,92
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-	Passive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-
Bilanz- summe	22,3	44,7	-22,4	Bilanz- summe	22,3	44,7	-22,4

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Stadtmarketing Balve GmbH, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. sonstige betriebliche Erträge	1,25	1,25	0
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	0	0	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2,97	2,06	-0,91
7. Finanzergebnis	0,0	0,0	0
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-1,72	-0,81	-0,91
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-1,72	-0,81	-0,91

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	92,0	49,7	42,3
Eigenkapitalrentabilität	-8,42	-3,66	-4,76
Anlagendeckungsgrad 2	0	0	0
Verschuldungsgrad	0,89	90,40	-89,51
Umsatzrentabilität	0	0	0

Personalbestand

Da die Hauptaufgabe der Stadtmarketing Balve GmbH die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG ist, hat sie kein eigenes Personal beschäftigt.



Geschäftsentwicklung

Als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG hat sie keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Die Geschäftsentwicklung hängt somit unmittelbar vom Geschäftsbetrieb der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG ab.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Frau Stephanie Kißmer

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer ist 1 Person bestellt, diese ist mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 100 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht/überschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des



LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.

3.3.1.5 Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Hauptstr. 1-3
Handelsregister:	Amtsgericht Arnsberg, HRA 5531
Gründungsjahr:	2003
Gesellschaftsvertrag:	vom 14.02.2003
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Kommanditkapital:	78.000,- €

Zweck der Beteiligung

Die Marketing-Aktivitäten für die Stadt und die Umgebung von Balve sind absolut sinnvoll, wenn nicht sogar existenziell. Aus diesem Grunde unterstützt die Stadt Balve diese Bemühungen, streng genommen im eigenen Interesse.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Stadtmarketing als dauerhafter Prozess für das Gemeinwesen in Balve, in dessen Mittelpunkt das Bemühen steht, möglichst alle Ressourcen der unterschiedlichen lokalen Akteure zu mobilisieren. Es ist wertvolles Instrument im Wettbewerb zwischen den Kommunen und Regionen. Stadtmarketing dient der Verbesserung der „Binnenkommunikation“ und der Außendarstellung unserer Stadt. Stadtmarketing ist aber auch Partner für alle Einwohner, alle die in Balve arbeiten, wohnen, zur Schule gehen, Urlaub machen, einkaufen ebenso wie für die heimische Wirtschaft. Nicht zu vergessen die zahlreichen Vereine und Organisationen, die auch für ein aktives Miteinander Sorge tragen.



Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter:	Kommanditanteil:
Stadt Balve - BgA	25.740,- €
Vereinigte Sparkasse im MK	7.800,- €
Balver Zinn GmbH & Co.KG, Josef Jost	7.800,- €
Metzgerei Jedowski GmbH & Co. KG	5.460,- €
Volksbank im MK eG	4.680,- €
Paul Müller Transport- und Verpackungsmittel GmbH	1.560,- €
Chem.Fabrik Wocklum GmbH & Co., Gebr.Hertin	7.800,- €
ZTR Rossmannek GmbH	780,- €
Biggemann GmbH & Co. KG	780,- €
Bathe, Christian	780,- €
Bathe, Karl-Friedrich	780,- €
Wortmann, Johannes	780,- €
Skiba proComputer Technik GmbH	780,- €
Lübke GmbH	780,- €
Zimmermann Druck-und Verlag GmbH	2.340,- €
Rickmeier GmbH	4.680,- €
von Landsberg-Velen, Reichsfreiherr Jakob	1.560,- €
Goldbäckerei Grote GmbH & Co.	780,- €
PLUS Punkt Hundrieser u. Sasse GbR	1.560,- €
Vom Lehn, Kai	780,- €
GESAMT	78.000,- €

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Durch ihre im Gesellschaftsvertrag beschriebenen vorrangigen Aufgabenfelder soll die Gesellschaft das Stadtbewusstsein, das Image, den Tourismus, den Handel, die Lebensqualität und die Wirtschaft fördern. Insofern sind, was die Zahlen der nachfolgenden Auswertungen auch bestätigen, keine größeren und regelmäßigen Finanz- und Leistungsbeziehungen zu einzelnen Beteiligten vorhanden.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	0	0	0	Eigenka- pital	0,7	0,7	0
Umlauf- vermö- gen	44,2	65,7	-21,5	Sonder- posten	-	-	-
N.d.Ver- mö- gensein- lage ge- deckter Verlust- ant. Kom- mand.	3,8	3,3	0,5	Rückstel- lungen	2,2	4,0	-1,8
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	0	0	0	Verbind- lich- keiten	37,4	64,3	-26,9
Bilanz- summe	48,0	69,0	-21,0	Passive Rech- nungs- abgren- zung	7,7	0	7,7
				Bilanz- summe	48,0	69,0	-21,0

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	23,9	30,8	-6,9
2. sonstige betriebliche Erträge	9,5	5	4,5
3. Materialaufwand	1,0	4,4	-3,4
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	0	0	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	33,0	31,4	1,6
7. Finanzergebnis	0	0	0
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-0,6	0,0	-0,6
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-0,6	0,0	-0,6

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	1,46	1,04	0,42
Eigenkapitalrentabilität	-79,7	-4,3	-75,4
Anlagendeckungsgrad 2	0	0	0
Verschuldungsgrad	5.341,8	8.968,8	-3.627
Umsatzrentabilität	-2,3	-0,1	-2,2



Personalbestand

Die Berichtsgesellschaft hat keine angestellten Arbeitnehmer. Die Tätigkeiten der Geschäftsführung werden je nach Aufwand abgerechnet.

Geschäftsentwicklung

Der Erfolg der Gesellschaft spiegelt sich in erster Linie nicht in den Geschäftszahlen wieder. Maßstab ist hier die Entwicklung der Wirtschaft, des Tourismus und Handels, das Stadtbewusstsein und Image der Stadt und der Region, aber auch die Lebensqualität.

Organe und deren Zusammensetzung

Gemäß §7 des Gesellschaftsvertrages:

a) die Geschäftsführung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Stadtmarketing Balve GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Stephanie Kißmer

b) die Gesellschafterversammlung

Gesellschafter sind:

1) die persönlich haftende Gesellschafterin Stadtmarketing Balve GmbH (nicht am Gesellschaftskapital beteiligt)

2) die Kommanditisten (Einzelaufstellung siehe unter Darstellung der Beteiligungsverhältnisse)

c) der Aufsichtsrat gemäß §10 - §12 des Gesellschaftsvertrages



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer ist 1 Person bestellt, diese ist mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 100 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht/überschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.



3.3.1.6 Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	Menden, Untere Promenade 28
Stimmrecht:	Gemäß Verbandssatzung je angefangene 10.000 Einwohner eine vertretungsberechtigte Person
Rechtsform:	Verband

Zweck der Beteiligung

Durch den Zusammenschluss mit den Partner-Städten Menden und Hemer wird erreicht, dass dem interessierten Bürger, aber auch Schulen, sozialen Einrichtungen und Unternehmen, ein Bildungsangebot gemacht werden kann, wozu eine kleine Stadt wie Balve sonst überhaupt nicht in der Lage dazu wäre.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

"Bildung, Vielfalt und Leben" ist das Motto der VHS Menden-Hemer-Balve. Sie bietet mit ihrem breit gestreuten Programm Bildung für alle Generationen und für alle Lebenslagen. Ziel ist es, jedem Einzelnen mit den Angeboten ein aktives Leben zu ermöglichen und das persönliche Wissen und die Kompetenzen auszubauen.

Dies wird einerseits mit einem offenen Programm erreicht, das man unter den jeweiligen Fachbereichen findet. Die VHS übernimmt aber auch Bildungsverantwortung, indem sie mit Schulen, sozialen Einrichtungen und Unternehmen kooperiert und dort "im Auftrag" Bildungsangebote umsetzt. Dadurch werden unterschiedliche Zielgruppen erreicht und es können die Angebote noch besser auf die Bedarfslagen zugeschnitten werden.



Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist in der Verbandsversammlung in 2023 mit zwei vertretungsberechtigten Personen von insgesamt 12 Mitgliedern vertreten. Dies sind 16,67 %. Im Verwaltungsrat ist jede der drei Gemeinden mit je zwei Personen vertreten.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule. Diese dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Seine Einnahmen generiert der Verband aus den in der Gebührensatzung festgesetzten Teilnehmergebühren, aber auch aus Zuschüssen für diverse Zusatzaufgaben. Gemäß Verbandssatzung werden die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben durch die Mitgliedsstädte über eine Umlage aufgebracht. Die Stadt Balve hat für 2023 eine Umlage in Höhe von 86.821,- € bezahlt.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	96	63	33	Eigenka- pital	653	533	120
Umlauf- vermö- gen	1.662	1.634	28	Sonder- posten	-	-	-
				Rückstel- lungen	1.060	1.086	-26
				Verbind- lich- keiten	59	100	-41
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	14	22	-8	Passive Rech- nungs- abgren- zung	0	0	0
Bilanz- summe	1.772	1.719	53	Bilanz- summe	1.772	1.719	53

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für den Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.213	2.162	51
2. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
3. Materialaufwand	0	0	0
4. Personalaufwand	852	896	-44
5. Abschreibungen	59	57	2
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.184	1.019	165
7. Finanzergebnis	0,7	0	0,7
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	119	189	-70
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	119	189	-70

Kennzahlen

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	36,82	31,02	5,8
Eigenkapitalrentabilität	18,29	35,44	-17,15
Anlagendeckungsgrad 2	678,23	847,42	-169,19
Verschuldungsgrad	9,07	18,8	-9,73
Umsatzrentabilität	5,39	8,74	-3,35



Personalbestand

Der Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve hat im Jahresdurchschnitt 17 tarifliche Mitarbeiter beschäftigt. Die Anzahl der in 2023 tätigen Dozenten beläuft sich auf 207.

Geschäftsentwicklung

Die finanzielle Lage der VHS bleibt stabil.

Das Jahr 2023 ermöglichte erstmals seit längerer Zeit einen regulären Geschäftsbetrieb ohne Pandemie-Einschränkungen. Das volle Ertragspotenzial konnte aufgrund der räumlichen Begrenzungen und der Hochwasserschäden jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Die finanzielle Stabilität der VHS ist abhängig von den zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen im Bildungsbereich sowie von den eigenen Angeboten und der Nachfrage der Teilnehmer. Sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach Integrationskursen bleibt weiterhin stark.

Für das Jahr 2025 sind keine Veränderungen im Personalbestand vorgesehen. Das Weiterbildungsgesetz in NRW eröffnet neue Fördermöglichkeiten, die jedoch aufgrund begrenzter Personalressourcen nicht vollständig ausgeschöpft werden können.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Mirko Ignatz

Gemäß Satzung hat der Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve einen Verwaltungsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht. Dies sind folgende Personen:

Dr. Roland Schröder, Bürgermeister der Stadt Menden, Verbandsvorsteher (Vertreter Herr Siemonsmeier)

Matthias Eggert, Ratsmitglied der Stadt Menden (Vertreter Herr Karhoff)

Christian Schweitzer, Bürgermeister der Stadt Hemer (Vertreter Allgemeine Vertretung Bürgermeister)

Holm Diekenbrock, Ratsmitglied der Stadt Hemer (Vertreter Frau Wipper)

Hubertus Mühling, Bürgermeister der Stadt Balve (Vertreter Allgemeine Vertretung Bürgermeister)

Hubert Sauer, Ratsmitglied der Stadt Balve (Vertreter Herr Streiter)



Die Verbandsversammlung für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve besteht aus 12 Mitgliedern. Dies sind folgende Personen:

Adolph, Monika, Ratsmitglied der Stadt Menden

Alban, Anne, Ratsmitglied der Stadt Menden

Diekenbrock, Holm, Ratsmitglied der Stadt Hemer

Eggers, Matthias, Ratsmitglied der Stadt Menden

Huhn, Dirk, Ratsmitglied der Stadt Menden

Kumpmann, Knut, Ratsmitglied der Stadt Hemer

Mühling, Hubertus, Bürgermeister der Stadt Balve

Sauer, Hubert, Ratsmitglied der Stadt Balve

Dr. Roland Schröder, Bürgermeister der Stadt Menden

Erver, Annerose, Ratsmitglied der Stadt Menden

Schweitzer, Christian, Bürgermeister der Stadt Hemer

Wipper, Christa Ratsmitglied der Stadt Hemer

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer/innen ist 1 Person bestellt, diese Position ist mit einem Mann besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern 1 Frau (als Vertretung) an (Frauenanteil: 16,67 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.



Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße nicht erstellt.

3.3.1.7 Zweckverband für Abfallbeseitigung

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58636 Iserlohn, Corunnastr. 50
Gründung:	30.06.1965 als Zweckverband für Müllbeseitigung
Rechtsform:	Verband

Zweck der Beteiligung

Aufgabe des Verbandes ist es, die entsprechend den Vorgaben des Bundes- und Landesabfallrechtes den entsorgungspflichtigen Körperschaften zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den im Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallenden Abfall einzusammeln und zu Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.



Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband für Abfallbeseitigung erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben: Das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen. Die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet. Die Abfallbeseitigung ist klassisch eine hoheitliche Aufgabe womit der öffentliche Zweck erfüllt wird.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist in 2023 mit einem Anteil in Höhe von 5,585% am Zweckverband für Abfallbeseitigung beteiligt. Weitere Mitglieder sind die Stadt Iserlohn mit 41,54%, die Stadt Menden mit 23,72%, die Stadt Plettenberg mit 11,325%, die Stadt Werdohl mit 7,455%, die Stadt Altena mit 7,515% und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde mit 2,87%.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Stadt Balve hat im Jahr 2023 eine Verbandsumlage an den Zweckverband für Abfallbeseitigung in Höhe von rd. 1,571 Mio. € gezahlt.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	3.873	1.711	2.162	Eigenka- pital	3.196	3.363	-167
Umlauf- vermö- gen	9.007	6.753	2.254	Sonder- posten	-	-	-
				Rückstel- lungen	1.796	1.859	-63
				Verbind- lich- keiten	7.907	3.241	4.666
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	19	2	17	Passive Rech- nungs- abgren- zung	0	3	-3
Bilanz- summe	12.899	8.466	4.433	Bilanz- summe	12.899	8.466	4.433

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für den Zweckverband für Abfallbeseitigung, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	33.945	31.800	2.145
2. sonstige betriebliche Erträge	54	19	35
3. Materialaufwand	-	-	-
4. Personalaufwand	1.190	991	199
5. Abschreibungen	93	113	-20
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	30.436	28.325	2.111
7. Finanzergebnis	-67,8	-9,6	-58,2
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	2.212	2.379	-167
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	2.212	2.379	-167

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	24,78	39,73	-14,95
Eigenkapitalrentabilität	69,2	70,8	-1,6
Anlagendeckungsgrad 2	145,77	235,89	-90,12
Verschuldungsgrad	247,4	96,4	151
Umsatzrentabilität	6,52	7,48	-0,96

Personalbestand

Der Zweckverband für Abfallbeseitigung hat im Jahresdurchschnitt 16,50 Mitarbeiter beschäftigt, davon sind 14 männlich und 2,5 weiblich.



Geschäftsentwicklung

Im Entwurf des Jahresabschlusses 2023 weist die Schlussbilanz des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit einem Eigenkapital von rund 25 % auch weiterhin eine für einen umlagefinanzierten Kommunalverband hinreichend gute Kapitalausstattung auf. Sehr moderat sind auch die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit rund 3.312 T Euro. Wichtig dabei ist auch, dass es sich um reine Immobilienfinanzierungen für werthaltige Objekte handelt. Kassenkreditverbindlichkeiten bestehen nicht. So wird die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung nicht mit vermeidbaren Zinsen belastet. Insgesamt bildet die vorliegende Bilanz einen finanziell soliden und vorsichtig agierenden Kommunalverband ab, der damit die Gewähr für langfristige Zuverlässigkeit bietet.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Dieter Petereit

Des Weiteren gehören dem Vorstand folgende Personen an:

Michael Joithe, Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Vorstandsvorsteher

Ulrich Schulte, Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Vertreter des Vorstandsvorstehers

Dr. Roland Schröder, Bürgermeister der Stadt Menden, Vertreter des Vorstandsvorstehers

Michael Scheffler, Ratsmitglied der Stadt Iserlohn, Vorsitzender der Versammlung und Vertreter der Stadt Iserlohn

Andreas Kern, Ratsmitglied Stadt Altena, Vertreter der Stadt Altena

Theodor Willmes, Polizeibeamter a.D., Vertreter der Stadt Balve

Markus Kisler, Rechtsanwalt & Notar, Vertreter der Stadt Menden

Birgit Tupat, Bürgermeisterin der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Vertreter der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Uwe Meister, Werkzeugmacher, Vertreter der Stadt Plettenberg

Christoph Plaßmann, Selbständiger Kaufmann, Vertreter der Stadt Werdohl



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer ist eine Person bestellt, diese Position ist nicht mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0%.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Verband gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 9,1 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde nicht erstellt.



3.3.1.8 Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz: 58802 Balve, Widukindplatz 1

Gründungsdatum: 01.01.1995

Rechtsform: Eigenbetrieb

Zweck der Beteiligung

Aus Gründen der Transparenz sind die Geschäftsaktivitäten für die Abwasserbeseitigung am 01.01.1995 in einen Eigenbetrieb „Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung“ ausgegliedert worden.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gemäß Landeswassergesetz obliegt der Stadt Balve als Gemeinde eine Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Die Erfüllung dieser Aufgabe übernimmt für die Stadt Balve der Eigenbetrieb „Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung“.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Einrichtung „Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung“ ist ein Eigenbetrieb der Stadt Balve. Insofern ist die Stadt Balve alleiniger Gesellschafter und mit 100 % beteiligt.



Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Auf Grund der eigenbetrieblichen Position der „Stadtwerke Balve – Betrieb Abwasserbeseitigung“ fließen die Zahlen komplett in die Auswertungen der Stadt Balve mit ein. Aus Gründen der Transparenz, aber auch, um im Zweifelsfall schneller Fehlentwicklungen erkennen zu können, werden eigene Zahlenwerke erstellt. Der „Betrieb Abwasserbeseitigung“ schloss das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 95.496,52 € ab und lag damit deutlich unter dem Vorjahr. Die Umsatzerlöse sanken ebenfalls gegenüber dem Vorjahr.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr		Berichts- jahr	Vorjahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermögen	1.891	14.810	-12.919	Eigenkapital	413,35	6.323	-5.909,65
Umlauf- vermögen	5.982	144	5.838	Sonderpos- ten	0	2.218	-2.218
				Rückstellun- gen	13,2	30	-16,8
				Verbindlich- keiten	3.444,4	6.388	-2.943,6
Aktive Rech- nungs-ab- gren-zung	4,7	5	-0,3	Passive Rechnungs- abgrenzung	4.006,7	-	4.006,7
Bilanz- summe	7.877,7	14.959	-7.081,3	Bilanzsumme	7.877,7	14.959	-7.081,35

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften, da es sich um einen Eigenbetrieb handelt, für die die Stadt Balve im Zweifelsfall direkt haftet.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.349	2.481	-132
2. sonstige betriebliche Erträge	14.928	2,0	14.926
3. Materialaufwand	2.433	1.339	1.094
4. Personalaufwand	124	314	-190
5. Abschreibungen	1,1	537	-535,9
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	14.813	99	14.714
7. Finanzergebnis	-1,2	-130	128,8
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-95	63	-158
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-95	63	-158

Kennzahlen

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	5,25	42,27	-37,02
Eigenkapitalrentabilität	-23,1	1,01	-24,11
Anlagendeckungsgrad 2	141,86	80,96	60,9
Verschuldungsgrad	833,29	101,03	732,26
Umsatzrentabilität	-4,07	2,57	-6,64



Personalbestand

Bei den drei Einrichtungen der Stadt Balve Abwasserbeseitigung, Bauhof und Wasserversorgung waren in Durchschnitt 18,54 Mitarbeiter über das Jahr verteilt beschäftigt. Anteilig entfielen auf den Bereich Abwasserbeseitigung 1,80 Vollstellen.

Geschäftsentwicklung

Die entsorgte Abwassermenge ist mit ca. 13.000 cbm erneut gesunken. Der Grund wird hauptsächlich mit den bei den Haushalten vorgenommenen Einsparungen des Frischwassers, konjunkturellen Minderverbräuchen von Industrie- und Gastgewerbe und witterungsbedingten Einflüssen (hohe Niederschlagsmengen und somit wenig Bewässerung von Grünanlagen und Nutzung von Außenpools) zurückzuführen sein. Demzufolge sind auch die Umsatzerlöse entsprechend 132 T€ gesunken. Das Jahresergebnis des Berichtsjahres lag mit rd. -95,5 T€ deutlich unter dem Vorjahreswert. Da sich seitens des Betriebes die zu entsorgende Abwassermenge nicht beeinflussen lässt und damit ein langfristiges Ergebnisniveau nicht steuerbar ist, muss sich das Hauptaugenmerk auf einzelne Kostenbereiche beschränken. Durch ein gut gewartetes und instandgehaltenes Rohrleitungsnetz lassen sich z.B. hohe Reparatur- und Ausfallkosten vermeiden. Auf absehbare Zeit sind aber keine größeren Risiken erkennbar.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus folgenden Personen:

Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Hubertus Mühling

Stellvertretender Betriebsleiter: Michael Sprenger



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Es sind 2 Personen in der Betriebsleitung tätig, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.



3.3.1.9 Stadtwerke Balve – Bauhof

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Widukindplatz 1
Gründungsdatum:	01.01.1995
Rechtsform:	Eigenbetrieb

Zweck der Beteiligung

Aus Gründen der Transparenz sind die Geschäftsaktivitäten für den Bauhof am 01.01.2002 in einen Eigenbetrieb „Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof“ ausgegliedert worden.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Hauptaufgabe des Eigenbetriebs ist die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der öffentlichen Anlagen der Stadt Balve.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Einrichtung „Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof“ ist ein Eigenbetrieb der Stadt Balve. Insofern ist die Stadt Balve alleiniger Gesellschafter und mit 100 % beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Auf Grund der eigenbetrieblichen Position der „Stadtwerke Balve – Betrieb Bauhof“ fließen die Zahlen komplett in die Auswertungen der Stadt Balve mit ein. Aus Gründen der Transparenz, aber auch, um im Zweifelsfall schneller Fehlentwicklungen erkennen zu können, werden eigene Zahlenwerke erstellt. Der „Betrieb Bauhof“ schloss das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.112,15 € ab und unterschritt das Vorjahr um 147.205,57 €. Das Jahr 2023 muss als „Umbruchjahr“ bewertet



werden. Durch die Kanalnetzübertragung auf den Ruhrverband sind Personal, Ressourcen und Aufgaben vom Betrieb Abwasserbeseitigung auf den Betrieb Bauhof übergegangen. Hinzu kamen Zuständigkeitsverschiebungen von der Stadt Balve auf den Betrieb Bauhof. Der Steigerung der Umsatzerlöse um 189 T€ stand eine Steigerung der Kosten gegenüber. Hier sind beispielhaft die um rd. 197 T€ gestiegenen Personalkosten oder der um rd. 158 T€ gestiegene Materialaufwand zu erwähnen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr		Berichts- jahr	Vor-jahr	Verände- rung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermö- gen	630	504	126	Eigenka- pital	0	53	-53
Umlauf- vermö- gen	534	87	447	Sonder- posten	352	283	69
				Rückstel- lungen	26	13	13
Nicht durch EK gedeck- ter Fehl- betrag	66	0	66	Verbind- lich- keiten	862	253	609
Aktive Rech- nungs- abgren- zung	10	11	-1	Passive Rech- nungs- abgren- zung	-	-	-
Bilanz- summe	1.240	602	638	Bilanz- summe	1.240	602	638

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften, da es sich um einen Eigenbetrieb handelt, für die die Stadt Balve im Zweifelsfall direkt haftet.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	1.005	816	189
2. sonstige betriebliche Erträge	65	30	35
3. Materialaufwand	407	249	158
4. Personalaufwand	628	431	197
5. Abschreibungen	83	68	15
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	61	57	4
7. Finanzergebnis	-7	-8	1
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-119	28	-147
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-119	28	-147

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	-5,33	8,79	-14,12
Eigenkapitalrentabilität	0	53,08	-53,08
Anlagendeckungsgrad 2	62,97	104,96	-41,99
Verschuldungsgrad	0	478,94	-478,94
Umsatzrentabilität	-11,85	3,44	-15,29

Personalbestand

Bei den drei Einrichtungen der Stadt Balve Abwasserbeseitigung, Bauhof und Wasserversorgung waren in Durchschnitt 18,54 Mitarbeiter über das Jahr verteilt beschäftigt. Anteilig entfielen auf den Bereich Bauhof 9,35 Vollstellen.



Geschäftsentwicklung

Der Bauhof hat das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen, der in diesem Jahr 119.112,15 € hoch war. Die Eigenkapitalquote sank demnach auf -5,33% zu 8,79% im Vorjahr. Auch bei diesem Eigenbetrieb muss das Hauptaugenmerk auf den einzelnen Kostenbereichen liegen. Mit einer guten Betriebsstruktur sowie einer moderaten Steigerung des Kostenzuschusses der Stadt werden die steigenden Anforderungen sowie die allgemeinen Kostensteigerungen aufgefangen werden müssen. Einmalige Ereignisse, wie Unwetterlagen oder klimatische Veränderungen stellen auch künftig ein finanzielles Risiko dar. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Bauhof aus Gründen der Kostentransparenz nur die Aufgaben erledigt, für die er satzungsmäßig zuständig ist.

Mit den genannten Maßnahmen sollte der Betrieb Bauhof in der Lage sein, positive Jahresergebnisse zu erzielen und vorhandene Verlustvorträge abzubauen.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus folgenden Personen:

Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Hubertus Mühling

Stellvertretender Betriebsleiter: Michael Sprenger

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Es sind 2 Personen in der Betriebsleitung tätig, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.



Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.

3.3.1.10 Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	58802 Balve, Widukindplatz 1
Gründungsdatum:	01.01.1995 (als Nachfolgerin für „Wasserwerk Balve“)
Rechtsform:	Eigenbetrieb

Zweck der Beteiligung

Aus Gründen der Transparenz sind die Geschäftsaktivitäten für die Wasserversorgung in einen Eigenbetrieb „Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung“ ausgegliedert worden.



Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Einrichtung „Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung“ ist ein Eigenbetrieb der Stadt Balve. Insofern ist die Stadt Balve alleiniger Gesellschafter und mit 100 % beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Auf Grund der eigenbetrieblichen Position der „Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung“ fließen die Zahlen komplett in die Auswertungen der Stadt Balve mit ein. Aus Gründen der Transparenz, aber auch, um im Zweifelsfall schneller Fehlentwicklungen erkennen zu können, werden eigene Zahlenwerke erstellt. Der „Betrieb Wasserversorgung“ schloss das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 103.261,25 € ab. Die Umsatzerlöse inklusive anderer aktivierter Eigenleistungen stiegen um rd. 34 T€. Die Personalaufwendungen stiegen um ca. 14.000,- € und der Materialaufwand um rd. 108.380 €, sodass sich das Gesamtergebnis um 98.764,95 € verschlechterte.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Be- richts- jahr	Vor-jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr		Be-richts- jahr	Vorjahr	Verän- derung Be- richts- zu Vor- jahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage- vermögen	7.983	6.991	992	Eigenkapital	334	437	-103
Umlauf- vermögen	864	641	223	Sonder-pos- ten	1.021	793	228
				Rückstellun- gen	23	33	-10
				Verbindlich- keiten	7.470	6.370	1.100
Aktive Rech- nungs-ab- gren-zung	1	1	0	Passive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0
Bilanz- summe	8.848	7.633	1.215	Bilanz- summe	8.848	7.633	1.215

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften, da es sich um einen Eigenbetrieb handelt, für die die Stadt Balve im Zweifelsfall direkt haftet.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	1.655	1.621	34
2. sonstige betriebliche Erträge	8	9	-1
3. Materialaufwand	552	443	109
4. Personalaufwand	506	492	14
5. Abschreibungen	372	374	-2
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	167	171	-4
7. Finanzergebnis	-168,2	-153	-15,2
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-103,3	-4,5	-98,8
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-103,3	-4,5	-98,8

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	3,77	5,73	-1,96
Eigenkapitalrentabilität	-30,93	-1,03	-29,9
Anlagendeckungsgrad 2	71,53	82,53	11
Verschuldungsgrad	2.237,86	1.457,33	780,53
Umsatzrentabilität	-6,24	-0,28	-5,96



Personalbestand

Bei den drei Einrichtungen der Stadt Balve Abwasserbeseitigung, Bauhof und Wasserversorgung waren in Durchschnitt 18,54 Mitarbeiter über das Jahr verteilt beschäftigt. Anteilig entfielen auf den Bereich Wasserversorgung 7,39 Vollstellen.

Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr haben sich die Umsatzerlöse um rund 34 T€ erhöht. Das Berichtsjahr wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 103,3 T€ abgeschlossen. Die Eigenkapitalquote sank somit auf 3,77 %. Der Verschuldungsgrad erhöhte sich im Berichtsjahr um 780,53 %. Hauptursache ist die extrem zurückgegangene abgerechnete Wassermenge. Die Gründe des Rückgangs der abgerechneten Wassermenge an die Endkunden sind nicht eindeutig. Ein Zusammenspiel aus konjunkturellen Minderverbräuchen von Industrie und Gewerbe, einem zunehmenden Sparverhalten der Privathaushalte und witterungsbedingten Einflüssen (hohe Niederschlagsmengen und somit wenig Bewässerung von Grünanlagen und Nutzung von Außenpools) ist als wahrscheinlich anzusehen. Langfristig ist es erklärtes Ziel, die durch aktuelle Investitionen steigende Schuldenlast wieder zu reduzieren. Risiken wie gesunkene Wasserabnahmemenge und gestiegener Fremdbezug von Wasser macht eine Modernisierung und Erweiterung der eigenen Gewinnungsanlagen nötig. Zudem wird es erforderlich sein weitere Bezugsquellen zu erschließen. Maßnahmen im Unterhaltungsbereich sind unterjährig sorgfältig zu betrachten. Mit den Maßnahmen sollte der Betrieb Wasserversorgung jedoch in der Lage sein, in den kommenden Wirtschaftsjahren die Versorgungssicherheit im Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig wieder ausgeglichene Jahresergebnisse erzielen zu können und in der Folge Verlustvorträge wieder abzubauen.

Organe und deren Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus folgenden Personen:

Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Hubertus Mühling

Stellvertretender Betriebsleiter: Michael Sprenger



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Es sind 2 Personen in der Betriebsleitung tätig, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde hinsichtlich der Unternehmensgröße auf Grund Aufgabenstellung nicht erstellt.



3.3.1.11 Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH – MVG

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	Lüdenscheid, Wehberger Str. 80
weitere Betriebsstellen:	Iserlohn-Calle + Plettenberg
Handelsregister:	Amtsgericht Iserlohn, HRB 3898
Gründungsjahr:	1975
Gesellschaftsvertrag:	vom 24.02.1970, in der Neufassung vom 11.02.2008 zuletzt geändert am 29.09.2020
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gezeichnetes Kapital:	5.410.551,- €

Zweck der Beteiligung

Die Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG) betreibt die inländische Beförderung von Personen und Gütern mit eigenen oder fremden Fahrzeugen und die Durchführung aller mit einem Verkehrsbetrieb zusammenhängenden Maßnahmen. Zweck der Gesellschaft ist die Bildung eines einheitlichen öffentlichen Verkehrssystems im Märkischen Kreis sowie seine Eingliederung in die ÖPNV Organisation des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Gesellschaft, die die Einwohner des Kreises mit Verkehrsleistungen versorgt und somit unmittelbar öffentlichen Zwecken dient. Die Unterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein wichtiges Bedürfnis der Gemeinschaft; sie gehört zur Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe, die den kommunalen Körperschaften obliegt.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die MVG wurde 1975 im Zuge der Landkreisreform NRW durch Zusammenführung von vier lokalen und regionalen ÖPNV-Unternehmen als kommunale GmbH mit Sitz in Lüdenscheid gegründet. Die Gesellschaft dient mit der Beförderung von Personen im ÖPNV öffentlichen Zwecken. Im Hinblick auf



diese öffentlichen Zwecke hat sie auch im Berichtsjahr in den 15 Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises, in Teilen der Stadt Hagen, in Randgebieten der Kreise Ennepe-Ruhr, Oberberg, Olpe, Soest und Unna ein Bedienungsgebiet mit rd. 430.000 Einwohnern auf einer Fläche von 1.150 qkm mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr versorgt.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist 2023 mit 10.226,- € (0,19 %) am gezeichneten Kapital an der MVG beteiligt. Weitere Gesellschafter: MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH (55,48 %), Stadt Lüdenscheid (17,68 %), Stadt Iserlohn (6,82 %), Stadt Plettenberg (6,50 %), Stadt Altena (5,22 %), Stadt Werdohl (1,84 %), Stadt Meinerzhagen (1,62 %), Gemeinde Schalksmühle (1,05 %), Stadt Neuenrade (0,81 %), Stadt Menden (0,78 %), Stadt Hemer (0,58 %), Stadt Halver (0,50 %), Stadt Kierspe (0,48 %), Gemeinde Herscheid (0,20 %), Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (0,16 %), Märkischer Kreis (0,09 %).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat ihren Sitz in Lüdenscheid. Sie unterhält zwei weitere Betriebsstellen in Iserlohn (Calle) und Plettenberg. Die MVG ist Organgesellschaft der MKG-Märkische Kommunale Wirtschafts-GmbH, einer im Alleinbesitz des Märkischen Kreises stehenden Gesellschaft mit Sitz in Lüdenscheid. Zwischen der MVG und MKG ist ein Organschaftsvertrag (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag) abgeschlossen. Darüber hinaus ist sie an der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH zu 99,27 % beteiligt und über einen Organschaftsvertrag (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag) mit dieser verbunden.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Be- richts- jahr	Vor- jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr		Be- richts- jahr	Vor- jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	35.244	34.556	688	Eigenkapital	12.586	12.586	0
Umlaufvermögen	12.942	9.963	2.979	Sonderposten	51	141	-90
				Rückstellungen	16.722	17.686	-964
				Verbindlichkeiten	18.229	13.529	4.700
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	0	5	Passive Rechnungsabgrenzung	603	577	26
Bilanzsumme	48.191	44.519	3.672	Bilanzsumme	48.191	44.519	3.672

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für die Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr TEURO	Vorjahr TEURO	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr TEURO
1. Umsatzerlöse	44.534	34.696	9.838
2. sonstige betriebliche Erträge	8.128	11.755	-3.627
3. Materialaufwand	39.439	36.226	3.213
4. Personalaufwand	27.636	26.234	1.402
5. Abschreibungen	4.748	4.512	236
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	4.374	5.036	-662
7. Finanzergebnis	-282	-256	-27
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-23.779	-25.711	-1.932
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-23.779	-25.711	-1.932

Kennzahlen

	Berichts- jahr %	Vorjahr %	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr %
Eigenkapitalquote	26,1	28,3	-2,2
Eigenkapitalrentabilität	-188,92	-204,28	15,36
Anlagendeckungsgrad 2	45,97	49,01	-3,04
Verschuldungsgrad	144,83	107,49	37,34
Umsatzrentabilität	-53,39	-74,10	20,71

Personalbestand

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 477 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2022: 482) für das Unternehmen tätig.



Geschäftsentwicklung

Bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Rahmenbedingungen hebt die Geschäftsführung hervor, dass sich die Fahrgastzahlen gegen den Branchentrend entwickelt haben. Die Fahrgastzahlen sind zum einen weiterhin durch die Pandemie bedingt rückläufig, allerdings durch die Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 auch durch Zuwächse in bestimmten Fahrsegmenten gekennzeichnet. Insgesamt verminderte sich die Anzahl der Fahrgäste im Linienverkehr um 5,8 % (Vorjahr: +9,8 %). Durch die Einführung des Deutschlandtickets kam es in einzelnen Fahrgastsegmenten zu teils erheblichen Verwerfungen gegenüber dem Vorjahr. Im Bereich der allgemeinen Zeitkarten kam es zu einem Anstieg der beförderten Personen von über 100 %, während im Segment der 60plus-Tickets die Fahrgastzahl um 45,4 % gesunken ist. Das im Vorjahr eingeführte 9-Euro-Ticket stand im Geschäftsjahr 2023 nicht mehr zur Verfügung, wobei das an Stelle dessen eingeführte Deutschlandticket die Fahrgastzuwächse durch das 9-Euro-Ticket im Vorjahr nicht wiederholen konnte.

Die Gesamtzahl der von der MVG beförderten Fahrgäste im Linienverkehr betrug im Berichtsjahr 28,4 Mio. nach 30,1 Mio. im Vorjahr. Hinzu kommen rund 0,8 Mio. Fahrgäste im Schülersonderverkehr sowie 0,2 Mio. Fahrgäste im sonstigen Verkehr. Dies führt zu einer Gesamtzahl der von der MVG beförderten Personen von 29,4 Mio. nach 31,1 Mio. im Vorjahr. Der Rückgang der Fahrgastzahlen spiegelt sich allerdings nicht in den Einnahmen wider. Diese stiegen um 28,5 % auf 32,7 Mio. Euro. Es standen 160 eigene Busse (Vorjahr: 164) inklusive 14 Bürgerbusse (Vorjahr: 13) zur Verfügung, um das Leistungsangebot der MVG zu erbringen.

Die Leistungserstellung mit eigenen Fahrzeugen und Personal konzentriert sich seit 2007 auf die drei Standorte Iserlohn, Lüdenscheid und Plettenberg. Eine Bedienung des gesamten Verkehrsgebiets ist mit Hilfe von privaten Auftragnehmern sichergestellt.

Herausforderungen ergaben sich im Geschäftsjahr für die entsprechenden Fachabteilungen bei der Einführung des Deutschlandtickets. Der Verkaufsstart konnte am 01.05.2023 planungsgemäß beginnen. Die Vorbereitungen umfassten die digitale Ausgabe des Tickets, individuelle und automatische Umstellungen der Bestandskunden auf das Deutschlandticket, die allgemeine Kundeninformation mittels aktuellen Eintrags auf der MVG-Homepage inklusive FAQ sowie die Ertüchtigung des Abo-Onlineportals.

Weiterhin erfolgte am 27.03.2023 der Betriebsstart des Projektes „Meinerzhagen On-Demand“ des Märkischen Kreises mit der MVG. Im Stadtgebiet von Valbert und Meinerzhagen sind 104 Haltestellen für die 2 Shuttles verfügbar. Ein Algorithmus bündelt Fahrplanfragen mittels App mehrerer Fahrgäste mit ähnlichem Ziel, erstellt eine Route und bucht für die Fahrgäste ein gemeinsames Fahrzeug. Nach dem ersten halben Jahr ist das Mobilitätsangebot mit 12.900 Fahrten gut angenommen worden und hat sich bereits etabliert.

Branchenweit ist es in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden, den Einstellungsbedarf an Fahrpersonal zu decken. Zu einem zusätzlich erhöhten Personalbedarf bei der MVG wie auch bei den Auftragnehmern haben die Fahrplananpassungen aufgrund der Sperrung der Rahmedetalbrücke geführt. Die entsprechende Einstellung von Fahrpersonal mit den notwendigen Qualifikationen war im Berichtsjahr eine unternehmensweite Herausforderung. Um einen größeren potentiellen Bewerberkreis auf sich aufmerksam zu machen, plant die MVG, ihr Personalmarketing auszubauen. Weiterhin soll auch die Ausbildung in der MVG-eigenen Fahrschule forciert werden.

Der IT-Dienstleister der MVG, die Südwestfalen IT, wurde am 30.10.2023 Opfer eines Cyberangriffs. Durch sofortiges Abschalten der Systeme war hiervon auch primär die Website der MVG sowie das Schülerserverwaltungsportal betroffen. Darüber hinaus waren das Intranet sowie das Abo Portal nicht mehr erreichbar. Um diesem Ausfall schnell entgegenzuwirken, wurde innerhalb von 3 Tagen eine Notfallwebsite bei einem anderen Anbieter erarbeitet, um den regulären Betrieb zeitnah wieder aufnehmen zu können.



Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Frauke Effert, Lüdenscheid, Betriebswirtin (VWA)

Stefan Janning, Menden

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Gesellschaftervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Gesellschaftervertreter sind folgende Personen:

Karsten Meininghaus, Iserlohn (Oberstudienrat) Vorsitzender

Michael Dregger, Lüdenscheid (Bankkaufmann)

Kai Elsweiler, Bocholt (Kreiskämmerer)

Fabian Ferber, Lüdenscheid (Geschäftsführer)

Oliver Held, Altena (Schulleiter)

Axel Hoffmann, Schalksmühle (Unternehmensberater)

Peter Maywald, Menden (Unternehmer)

Helge Staat, Plettenberg (Sozialarbeiter)

Fabian Tigges, Iserlohn (Geschäftsleitung)

Sebastian Wagemeyer, Lüdenscheid (Bürgermeister)

Michael Wojtek, Dortmund (Stadtkämmerer)

Arbeitnehmervertreter sind folgende Personen:

Franz-Josef Finnemann, Iserlohn (stellv. Betriebsratsvorsitzender)

Matthias Fischer, Lüdenscheid (Betriebsratsvorsitzender) 2. stellv. Vorsitzender

Tomas Funk, Lüdenscheid (stellv. Betriebsstellenleiter)

Hartmus Nies, Lüdenscheid (KOM-Fahrer)

Michael Nowak, Iserlohn (KOM-Fahrer)



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 16 Mitgliedern keine Frau an (Frauenanteil: 0 %).

Als Geschäftsführer/innen sind zwei Personen bestellt, eine Position ist mit einer Frau besetzt. Somit ergibt sich hier ein Frauenanteil von 50 %.

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde nicht erstellt.



3.3.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Balve zum 31. Dezember 2023

3.3.2.1 Südwestfalen-IT, Hemer/Siegen

Allgemeine Unternehmensdaten

Sitz:	Hemer und Siegen
Mitgliedschaft:	Mitgliedschaft indirekt durch den Märkischen Kreis
Rechtsform:	Kommunaler Zweckverband

Zweck der Beteiligung

Durch die immer größer werdenden Ansprüche und Anforderungen an die Informationstechnik ist eine zweckmäßige, ausbaufähige, aber auch sichere IT-Struktur ohne externes Know-how kaum noch zu bewerkstelligen. Gerade die Umsetzung und der Betrieb im kommunalen Bereich setzt vielfach besondere Technik und Spezial-Wissen voraus. Um dies sinnvoll und bezahlbar, aber auch ausfallsicher einsetzen zu können, bedient sich die Stadt Balve, wie viele andere Kommunen auch, dieses Zweckverbandes, dessen Leistungsbereiche auf diese Anforderungen besonders zugeschnitten sind.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die wichtigsten Leistungsbereiche der Südwestfalen-IT sind die Entwicklung, Wartung und der Betrieb von Verfahrenslösungen für kommunale Aufgaben, die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und Weiterentwicklung der Informationstechnik bei den Kommunalverwaltungen, die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Informationstechnik ergeben sowie Durchführung von Projekten.



Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Balve ist indirekt durch den Märkischen Kreis Mitglied am Zweckverband Südwestfalen-IT. Weitere 59 Verbandsmitglieder sind der Kreis Soest, der Hochsauerland-Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, sowie 8 Städte und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis. In größerem Umfang werden auch Leistungen für die Stadt Schwerte, Kreis Unna, erbracht.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Zweckverband ist zu 100 % an der SIT GmbH, Hemer, mit einem Eigenkapital zum 31.12.2023 von TEUR 1.487,0 und einem Jahresüberschuss 2023 in Höhe von TEUR 35,0 beteiligt. Hier wurden Dienstleistungen in Höhe von TEUR 1.058,5 erbracht und Dienstleistungen über TEUR 3.018,1 bezogen.

Des Weiteren ist der Zweckverband zu 39,6 % an der Nextgov IT GmbH (ehemals Citkomm assets GmbH, Hemer) mit einem Eigenkapital zum 31.12.2023 von TEUR (aktuelle Zahlen liegen noch nicht vor) und einem Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von TEUR (aktuelle Zahlen liegen noch nicht vor) beteiligt. Es wurden Dienstleistungen in Höhe von TEUR 69,7 erbracht.



Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	Be- richts- jahr	Vor-jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr		Be- richts- jahr	Vor- jahr	Ver- ände- rung Be- richts- zu Vor- jahr
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlage-ver- mögen	23.904	23.319	585	Eigenkapital	0	3.292	-3.292
Umlauf-ver- mögen	36.339	36.519	-180	Sonderposten	-	-	-
				Rückstellun- gen	49.321	46.223	3.098
Nicht durch Ei- genkapital gedeckter Fehlbetrag	1.777	0	1.777	Verbindlich- keiten	18.547	14.004	4.543
Aktive Rech- nungs-ab- grenzung	5.987	3.691	2.296	Passive Rech- nungs-abgren- zung	139	10	129
Bilanz- summe	68.007	63.529	4.478	Bilanzsumme	68.007	63.529	4.478

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften:

Es bestehen keine Bürgschaften für den Zweckverband Südwestfalen-IT, die dazu führen könnten, dass die Stadt Balve finanziell in Anspruch genommen wird.



Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	42.272	47.488	-5.216
2. sonstige betriebliche Erträge	1.484	677	807
3. Materialaufwand	17.980	24.391	-6.411
4. Personalaufwand	18.458	14.216	4.242
5. Abschreibungen	3.520	3.704	-184
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.701	4.803	1898
7. Finanzergebnis	-1.275	-1.014	-261
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-4.183	35	-4.218
9. Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-4.183	35	-4.218

Kennzahlen

	Berichts- jahr	Vorjahr	Veränderung Be- richts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	-2,61	5,18	-7,79
Eigenkapitalrentabilität	0	1,06	-1,06
Anlagendeckungsgrad 2	8,22	32,88	-24,66
Verschuldungsgrad	-10,44	425,40	435,84
Umsatzrentabilität	-9,89	0,07	-9,96



Personalbestand

Die Südwestfalen-IT hat im Jahre 2023 27 Beamte und 247 Angestellte beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Vor allem in Folge des Cyberangriffs ist im Jahr 2023 ein Jahresfehlbetrag von 4,2 Mio. € angefallen, sodass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 1,8 Mio. € ausgewiesen wird. Dies beeinträchtigt die Entwicklung des Verbandes.

Die im Jahr 2024 plangemäß anfallenden zusätzlichen Aufwendungen zur Beseitigung der Krise sind jedoch vollständig durch zusätzliche Erträge auf Basis einer bereits von den Gremien beschlossenen ersten Nachtragsatzung gedeckt. Dies sichert zudem die Liquiditätsslage des Verbandes. Der aktuelle Wirtschaftsplan weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Zudem ist geplant, einen weiteren (2.) Nachtrag zu beschließen. Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse ist die Deckung des Jahresverlustes aus der operativen Geschäftstätigkeit sowie eine Regelung über die Entgelte aus den in 2023 nicht erfüllten Verträgen.

Die beiden Nachtragsatzungen werden zu einer wesentlichen Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, so dass die Entwicklung nur temporär beeinträchtigt sein wird.

Mehrere 7-stellige Schadenersatzansprüche würden die Zahlungsfähigkeit massiv gefährden, sofern die Schadenersatzforderungen eher fällig werden, als eine Refinanzierung über Umlagen möglich ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Situation eintritt, schätzen wir als gering ein. Sofern diese Erwartung verfehlt wird, besteht ein bestandsgefährdendes Risiko.

Weitere Risiken, die den Fortbestand der Südwestfalen-IT gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Organe und deren Zusammensetzung

Folgende Personen sind als Geschäftsführer/innen bestellt:

Thomas Coenen (bis zum 30.09.2023)

Jörg Kowalke (stellv.)

Verbandsvorsteher Theo Melcher

Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat einen Verwaltungsrat, der aus 28 Mitgliedern besteht. Dies sind folgende Personen:



Landrätin Eva Irrgang (Vorsitzende)

Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann bis 31.12.2023

Bürgermeister Ulrich Berghof

Fachbereichsleiter Ulrich Bork

Bürgermeister Michael Brosch

1.Beigeordneter und Kämmerer Wolfgang Cavelius

Kreisdirektor und Kreiskämmerer Thomas Damm

Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen

Fachbereichsleiter Kai Elsweier

Bürgermeister Wolfgang Fischer

Kreistagsmitglied Michael Grossmann

Bürgermeister Torben Höbrink

Bürgermeister Stephen Kersting

Bürgermeister Walther Kiß

Bürgermeister Matthias Lürbke

Landrat Theo Melcher

Bürgermeister Christoph Nicodemus

Bürgermeister Tobias Puspas

Dezernent Henning Setzer bis 20.06.2023

Bürgermeister Uwe Schmalenbach

Fachbereichsleiter Jürgen Scholand

Bürgermeister Dr. Roland Schröder

Bürgermeister Frank Steffes

Fachbereichsleiter Guido Thal

Bürgermeister Dr. Remco van der Velden

Landrat Marco Voge

Bürgermeister Antonius Wiesemann

Fachbereichsleiter Meinolf Zeppenfeld



Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Als Geschäftsführer sind bis 30.09. 2 Personen bestellt, davon ist keine Position mit einer Frau besetzt. Somit gibt es hier einen Frauenanteil von 0 %.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 28 Mitgliedern 1 Frauen an (Frauenanteil: 3,57 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG wurde nicht erstellt.

Beschlussvorlage Nr. BA 7/2024

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Sprenger

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung -

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Betriebsausschuss	28.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja Erfolgsplan / Vermögensplan

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve den beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 zur Beschlussfassung vor.

Gleichzeitig wird dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) zugrunde liegenden Gebührenkalkulation zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025 wurde im Rat der Stadt Balve am 06.11.2024 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Der Betriebsausschuss hat nun über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung zu beraten und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Rat zu richten.

Hinsichtlich der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan verweise ich auf die Seiten 7 bis 11 und 27 bis 31 des Entwurfes.

Auf Grund der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation ist für das Wirtschaftsjahr 2025 keine Gebührenerhöhung vorgesehen.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 Wirtschaftsplan 2025 Betrieb Wasserversorgung

**Wirtschaftsplan
der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Wasserversorgung"
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 14 ff der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Balve am 11.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan für den Betrieb "Wasserversorgung" beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird für den Betrieb "Wasserversorgung" wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan -Gewinn- und Verlustrechnung-

Jahresgewinn / Jahresverlust 0,00 €

im Vermögensplan

mit Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.996.000,00 €

mit Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.996.000,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 986.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
5. Die Finanzplanung setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen	2.149.000 €	1.996.000 €	1.511.000 €	1.081.000 €	1.023.000 €
Einzahlungen	2.149.000 €	1.996.000 €	1.511.000 €	1.081.000 €	1.023.000 €
davon Darlehen	1.514.000 €	986.000 €	890.000 €	415.000 €	16.000 €

**-Gebührenkalkulation-
Erfolgsplan
Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Balve für 2025
für den Betrieb "Wasserversorgung"**

	Bezeichnung	Ansatz 2025 in €		Ansatz 2024 in €	Ergebnis 2023 in €
1	Umsatzerlöse		1.713.000	1.732.000	1.571.821,63
2	andere aktivierte Eigenleistungen		132.000	102.000	83.291,89
3	sonstige betriebliche Erträge		4.000	2.000	7.822,82
4	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	352.000		368.000	440.688,24
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	158.000	510.000	148.000	110.868,82
5	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	425.000		421.000	387.848,67
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	127.000	552.000	126.000	118.068,64
6	Abschreibungen				
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	399.000		384.000	372.548,73
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	399.000	0	0,00
7	sonstige betriebliche Aufwendungen		205.000	205.000	166.898,69
8	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0	0	104,00
9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			183.000	168.259,18
10	Ergebnis nach Steuern			1.000	-102.140,63
11	Sonstige Steuern			1.000	1.120,62
12	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)			0	-103.261,25
	Verbrauchsgebühr je cbm			2,38	2,22

Beschlussvorlage
Nr. BA 8/2024

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Sprenger

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung -

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Betriebsausschuss	28.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja Erfolgsplan / Vermögensplan

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve den beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 zur Beschlussfassung vor.

Gleichzeitig wird dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung) zugrunde liegenden Gebührenkalkulation zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025 wurde im Rat der Stadt Balve am 06.11.2024 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Der Betriebsausschuss hat nun über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Balve für den Betrieb Abwasserbeseitigung zu beraten und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Rat zu richten.

Hinsichtlich der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan verweise ich auf die Seiten 48 bis 55 und die Seiten 62 bis 63 des Entwurfes.

Auf Grund der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation ist für das Wirtschaftsjahr 2025 keine Erhöhung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren vorgesehen.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 Wirtschaftsplan 2025 Betrieb Abwasserbeseitigung

**Wirtschaftsplan
der Stadtwerke Balve für den Betrieb "Abwasserbeseitigung"
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 14 ff der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Balve am 11.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird für den Betrieb "Abwasserbeseitigung" wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan -Gewinn- und Verlustrechnung-
Jahresgewinn / Jahresverlust

0,00 €

im Vermögensplan

mit Gesamtbetrag der Einzahlungen auf
mit Gesamtbetrag der Auszahlungen auf

299.000,00 €
299.000,00 €

2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
5. Die Finanzplanung setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen	272.000 €	299.000 €	183.000 €	188.000 €	182.000 €
Einzahlungen	272.000 €	299.000 €	183.000 €	188.000 €	182.000 €
davon Darlehen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Gebührenkalkulation
- Erfolgsplan -
Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Balve für 2025
für den Betrieb "Abwasserbeseitigung"

	Bezeichnung	Ansatz 2025 in €		Ansatz 2024 in €	Ergebnis 2023 in €	
1	Umsatzerlöse		2.327.000	2.604.000	2.349.204,05	
2	andere aktivierte Eigenleistungen		0	0	0,00	
3	sonstige betriebliche Erträge		376.000	2.703.000	3.000	14.927.756,73
4	Materialaufwand					
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.000		2.000	12.863,58	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.503.000	2.505.000	2.440.000	2.419.700,57	
5	Personalaufwand					
	a) Löhne und Gehälter	123.000		122.000	90.679,36	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	37.000	160.000	37.000	33.621,18	
6	Abschreibungen					
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.000		2.000	1.145,00	
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	2.000	0	0,00	
7	sonstige betriebliche Aufwendungen		125.000	2.792.000	134.000	14.813.019,95
8	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			172.000	238.000	118.913,01
9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			83.000	93.000	120.130,67
10	Ergebnis nach Steuern			0	15.000	-95.286,52
11	Sonstige Steuern			0	0	210,00
12	Kalkulatorische Verzinsung			0	15.000	0,00
13	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)			0	0	-95.496,52
	Schmutzwassergebühr je cbm in € *		3,30	3,30	3,30	
	Niederschlagswassergebühr je m ² in € *		0,66	0,66	0,75	
	Fläche bis 150 qm		0,00	0,00	78,00	

* Nichtmitglieder Ruhrverband, Anschluss bis 31.12.2022

Beschlussvorlage Nr. BA 9/2024

Zuständig: Fachbereich 5
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Sprenger

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof -

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Betriebsausschuss	28.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja Erfolgsplan / Vermögensplan

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Balve den beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Balve für den Betrieb Bauhof für das Wirtschaftsjahr 2025 zur Beschlussfassung vor.

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025 wurde im Rat der Stadt Balve am 06.11.2024 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Der Betriebsausschuss hat nun über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Balve für den Betrieb Bauhof zu beraten und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Rat zu richten.

Hinsichtlich der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan verweise ich auf die Seiten 77 bis 80 und die Seiten 87 bis 88 des Entwurfes.

Der Betriebsleiter

Dipl.-Ing. H. Mühling

1 Wirtschaftsplan 2025 Betrieb Bauhof

**Wirtschaftsplan
der Stadtwerke Balve für den Betrieb „Bauhof“
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 14 ff der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Balve am 11.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan für den Betrieb „Bauhof“ beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird für den Betrieb „Bauhof“ wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan -Gewinn- und Verlustrechnung-

Jahresgewinn / Jahresverlust 0,00 €

im Vermögensplan

mit Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 355.000,00 €

mit Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 355.000,00 €

2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
5. Die Finanzplanung setzt sich wie folgt zusammen:

	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen	330.000 €	355.000 €	106.000 €	99.000 €	98.000 €
Einzahlungen	330.000 €	355.000 €	106.000 €	99.000 €	98.000 €
davon Darlehen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

- Erfolgsplan -
Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Balve für 2025
für den Betrieb "Bauhof"

	Bezeichnung	Ansatz 2025 in €		Ansatz 2024 in €	Ergebnis 2023 in €
1	Umsatzerlöse		1.283.000	1.199.000	1.005.203,72
2	andere aktivierte Eigenleistungen		0	0	1.741,50
3	sonstige betriebliche Erträge		2.000	17.000	65.584,70
4	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	110.000		98.000	140.483,55
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	328.000	438.000	263.000	266.639,10
5	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	514.000		523.000	493.610,00
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	154.000	668.000	156.000	134.796,05
6	Abschreibungen				
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	99.000		88.000	83.945,99
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	99.000	0	0,00
7	sonstige betriebliche Aufwendungen		69.000	77.000	61.339,76
8	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0	0	0,00
9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.000	7.000	7.467,57
10	Ergebnis nach Steuern		5.000	4.000	-115.752,10
11	Sonstige Steuern		5.000	4.000	3.360,05
12	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		0	0	-119.112,15